Ein Kommissionsgeschäft des Bankdirektors Colin,

Kgl. Geh. Hofrath und Mitglied des Deutschen Kolonialraths,

und meine Gefängnißstrafe.

Ein Ausschnitt württembergischer Regierung.

Von

Freiherr Oscar v. Münch.

Motto: „Was unter einem unfreien Volk die Gerechtigkeit heißt, ist mehr nicht als eine dienstwillige Magd der mit Gewalt gerüsteten Willkür."
Feuerbach.

Druck von J. Schabelitz in Zürich.
1893.

Wenn ich jetzt die Ergebnisse der in dem Titel bezeichneten Angelegenheit nochmals für die Beurtheilung Derjenigen zusammenstelle, welche meines Erachtens berufen sind, sich über diese Vorgänge ein Urtheil zu bilden, wüßte ich keine passenderen Worte als die des Begründers der Strafrechtspflege Bayerns vorauszuschicken. Dort hob das Landgericht München die von dem Hofrath v. Klug erstrittene Verurtheilung der Kritik seiner Handlungsweise theilweise wieder auf; hier in Württemberg wurde in zweiter Instanz auf Gefängnißstrafe erkannt, wie der R. A. Kapp verlangte, damit der Hofrath Colin Anderen als mir gegenüber bei etwaigen Verunglimpfungen nicht genöthigt sei, zum Duell zu greifen.

Der Geschäftstheilhaber dieses Berufsgenossen Friedrich Römers, des Rechtsanwalts, Ministers und Verräthers von 48/49, den das württembergische Volk schon vergessen hat, hatte am 28. März 90 aus guten Gründen mir Loyalität und Entgegenkommen versprochen, und mich 3 Monate darauf aus seiner Fraktion ausgeschlossen; am 6. Mai d. J. legte ich die Aktenstücke hierüber auf den Tisch des Reichstags nieder, wo sie von zahlreichen Abgeordneten eingesehen wurden, ohne daß Herr Payer eine Silbe der Vertheidigung seines Wortbruches vorbrachte. Wenn dies der sittliche Standpunkt Derjenigen ist, welche der Regierung halfen zu Gunsten Colins mich ins Gefängniß zu bringen, so mag Herr Payer, so lange ich dort saß und von dem Strafanstaltenkollegium an politischen Kundgebungen verhindert wurde, in höherem Maße als je zuvor das Vertrauen des württembergischen Volkes anscheinend gefunden haben, ich würde meinen Gegenstand ungerechtfertigt erweitern, wollte ich ausführlich darlegen, welchen Antheil Herr Payer und seine Berufs- und Parteigenossen an den öffentlichen Schäden haben, die unter anderem in der Colin'schen Angelegenheit hervorgetreten sind; ihr Versprechen und Halten wird ohne mich rechtzeitig dem engeren Vaterlande nicht mehr schaden können.

Ich will weder in dieser noch anderen Richtungen das allseitige Bild württembergischer Zustände geben, wie sie meinem Vorwurfe zu Grunde liegen, sondern nur die den Gesetzen oder dem Gemeinwohl widersprechenden und nachtheiligen amtlichen Handlungen darstellen. Früher habe ich die württembergische Rechtspflege allein im Titelblatt genannt und wurde zu meinem schweren Nachtheil im Privatklageverfahren verfolgt; wenn auch die Mehrzahl der jetzt zu kritisierenden Handlungen solche von Gerichten sind, und diese nach dem äußeren Wortlaut der Verfassung von der Regierung unabhängig sind, so habe ich doch meine Angriffe in der Ueberschrift gegen letztere richten dürfen, einerseits um mir das Recht, nur auf öffentliche Klage verfolgt zu werden, eher zu sichern, andererseits weil ich schon in der Veröffentlichung dieses Frühjahrs dem Ministerpräsidenten Dr. Freiherr v. Mittnacht den größten Theil der moralischen Verantwortlichkeit für die begangenen Justizverbrechen zur Last legen mußte. Einen Ausschnitt aber durfte ich das folgende Aktenmaterial nennen, weil das Bild der Mittel und Gehilfen der Regierung jenes allmächtigen Ministers in den letzten sechs Jahren noch weitergehender Nachprüfung unterzogen werden konnte.

Meine Veröffentlichung wird sich auch auf zwei Eingaben an S. M. den König erstrecken, in welcher Hinsicht ich der rechtlichen Ueberzeugung bin, daß auch dem Herrscher in seinem und des Landes Interesse Aufklärungen und Rathschläge selbst unaufgefordert in geeigneter Form ertheilt werden dürfen, und wenn der angestrebte Zweck dadurch nicht genügend erreicht scheint, diesen Aeußerungen das vielleicht größere Gewicht der Oeffentlichkeit gegeben werden darf.

Meine Strafe ist verbüßt und es handelt sich jetzt nicht mehr darum, ob kein vernünftiger Mensch glauben will, daß mir Unrecht geschehen sei, wie Herr Gröber im Reichstag behauptete, sondern frei von aller Beurtheilung meiner Person um die Fragen, ob Justizverbrechen begangen sind und ob ihre Fortdauer im Interesse des Staates liegt. Zu diesem Zwecke unterbreite ich neuerdings die Veröffentlichung dieses Frühjahrs, in der ich die zahlreichen Fehler und Textentstellungen im Drucke beseitigte, sowie einzelne Ergänzungen anbrachte, und welcher ich die inzwischen angewachsenen Akten im Wesentlichen folgen lasse.

Ein Kommissionsgeschäft des Bankdirektors Colin

und meine Verurtheilung zu 2 Monaten Gefängniß

von Freiherr Oscar v. Münch, Reichstagsabgeordneter.

Nürnberg 1893. Druck und Verlag von Wörlein & Comp.

Der Geschäftstheilhaber des Abgeordneten Payer, der Rechtsanwalt Kapp in Stuttgart, meinte, als er in der Berufungsinstanz 6 Monate Gefängniß wegen der angeblichen Beleidigung seines Clienten Colin gegen mich beantragt hatte, und ich mich auf den Nachweis beschränkte, daß das Verhalten Colins ein gesetzwidriges gewesen, ich wäre wegen seines Antrages schon sehr zahm geworden. Die Ansicht eines Mannes, der in seinem berufsmäßigen Erwerb im April den Nachweis meiner geistigen Unzurechnungsfähigkeit führen will, wie Kapp es in einer anderen Sache gethan, und im Oktober mich als den Typus eines Verleumders bezeichnet, kann mich nicht veranlassen, durch einen sensationellen Titel oder formell anfechtbare Ausdrücke in der gegenwärtigen Veröffentlichung den Dienst zu gefährden, welchen ich nach wie vor dem Gemeinwohl durch die Colin'sche Angelegenheit zu leisten glaube. Auch diese Broschüre bezweckt nicht, ein nach den Akten vollständiges Bild des Geh. Hofraths Colin zu geben, auch nach der subjektiven Ansicht Anderer über ihn, sondern richtet sich gegen meines Erachtens von den betheiligten württembergischen Gerichten und Ministern begangene Gesetzwidrigkeiten. Bei der Unmöglichkeit, diesen Zweck unter Vermeidung jeder Gefahr einer tendenziösen Handlungsweise beschuldigt zu werden, im Titel anzudeuten ist das Ausgangs- und Endereigniß der Angelegenheit wohl die angemessenste Bezeichnung des Inhalts der Broschüre. Wenn ich die zu Gunsten Colins geschehenen Rechtswidrigkeiten kritisire, ist es selbverständlich, daß ich mich einer Verleumdung der Behörden schuldig machen würde, wollte ich Colin in einem irgend ungünstigeren Lichte erscheinen lassen, als dem thatsächlichen; aber alle objektiv unwahren oder nicht erweislich wahren von den Betheiligten zu Gunsten Colins aufgestellten Behauptungen, alle Beschlüsse, die ich als wissentlich rechtswidrig nicht dar-

stellen will, zusammenzutragen, liegt im Anspruch Colins auf Achtung seiner Person nicht in meiner Verpflichtung zum Nachtheil der Uebersichtlichkeit meiner Veröffentlichung.

Den Aktenstücken, deren mir wichtige Stellen wie meine Bemerkungen ich durch den Druck hervorhebe, habe ich nur wenig vorauszuschicken. Nach der gerichtsverfassungsmäßigen Stellung der Staatsanwaltschaft und den weiten Maschen des Strafrechts und Prozesses für die Eigenthumsvergehen der oberen Klassen, Betrug und Untreue, unterließ ich 90 in meiner Strafanzeigesache gegen den Bankdirektor Colin wegen verübten Betrugs einen wenig aussichtsvollen Entscheidungskampf und glaubte das öffentliche Interesse durch die Mittheilung des Thatbestandes an den Ministerpräsidenten und den Justizminister für die Zukunft genügend geschützt. Erst als Colin im Mai 91 zum Colonialrath ernannt wurde, war das Recht der Macht und Gunst, die sittlich und verfassungsmäßig nur in seinem Dienste gerechtfertigt sind, kränkender untergeordnet, als ich ertragen konnte. Ich nahm die Verfolgung Colins wieder auf und rief nach dem prozessualisch erforderlichen Schriftenwechsel mit der Staats- und Oberstaatsanwaltschaft, den ich als materiell bedeutungslos nicht aufbewahrte, Strafsenat und Justizministerium als des letzteren Aufsichtsbehörde an, die mich gleichfalls abwiesen. Nach Erschöpfung aller Rechtsmittel ist der einzige, an und für sich erlaubte Weg zur Abwendung der Nachtheile erweislicher Rechtswidrigkeiten, die Veröffentlichung zwecks Nöthigung zur Beleidigungsklage und Erbringung des Wahrheitsbeweises, den ich im September 91 mit folgender Broschüre beschritt:

Ein Fall württembergischer Rechtspflege.

Veröffentlicht
von Freiherrn Oscar v. Münch, Reichstagsabgeordneter.
Zürich 1891. Druck von J. Schabelitz.

In einer vor den Strafsenat gebrachten Strafanzeigesache, für welche ich die verfassungsmäßige Aufsichtspflicht des Justizministeriums in Anspruch genommen hatte, erhielt ich meines Erachtens dem Strafrechte nicht entsprechende Bescheide, weshalb ich hiermit die bezüglichen Aktenstücke zur öffentlichen Kenntniß bringe.

Bei Gelegenheit meiner Ausschließung aus der Fraktion der Volkspartei stand im „Beobachter", wohl aus der Feder seines Besitzers, des Abgeordneten Payer, daß mein persönlicher Haß (gegen einen andern durch Amtsverbrechen Geschützten) als Beweggrund meines politischen Auftretens das Mißtrauen der Parteileitung, welches zur Verleugnung meiner Kandidatur

geführt hatte, rechtfertigte. Ich bin mir dagegen bewußt, daß meine Wahl in hervorragendem Maße entschieden worden ist eben durch meine Programm-Behauptung, daß die Verbrechen der oberen Klassen nicht mit gleichem Maß gemessen würden, wie die Vergehen der Besitz- und Unterhaltslosen.

Mehr als ein Vorgang seit der Wahl hat es dargethan, daß kein politisches Gut des deutschen Volkes mehr gefährdet ist als das gleiche Recht. Niemand kann sich der Einsicht verschließen, daß je ernster die Zeiten werden, desto mehr die Erhaltung des Staates in der Wiederherstellung und Befestigung seines Fundaments, des gleichen Rechts, gesucht werden muß. Mir steht keine Zeitung zu Gebot, um mich gegen etwaige Angriffe zu vertheidigen, daß ich eine aus der Wahrnehmung der vermögentlichen Interessen meiner Mutter hervorgegangene Angelegenheit in meiner Eigenschaft als Reichstagsabgeordneter vor die Oeffentlichkeit bringe; findet sich Einer unter meiner Wählerschaft, der deshalb das obige Urtheil des „Beobachters" über mich theilt, so kann ich nur wiederholen, daß Jedem jederzeit mein Mandat zur Verfügung steht.

I.

Strafsenat des Kgl. Oberlandsgerichts Stuttgart.

In der Strafanzeigesache des Frh. Oscar v. Münch in Mühringen gegen den Direktor Colin und die Bureauvorsteher Rechkämmer und Zorn der württb. Vereinsbank in Stuttgart stelle ich unter Vollmachtsvorlegung gegen einen Beschluß der K. Oberstaatsanwaltschaft vom 4. crt., zugestellt am 7., Antrag auf gerichtliche Entscheidung. **v. Münch ist als damaliger Vermögensverwalter der geschädigten Freifrau v. Münch Verletzter im Sinne des § 170 St. P. O. Dochow St. P. O. § 170 Note 1.** Der Thatbestand, wie er sich aus einem im Wortlaut hier untergesetzten Korrespondenzauszug und den bezügl. Briefen der W. Vereinsbank ergibt, welche sämmtlich zu den Akten gegeben sind, ist folgender:

Baron Oscar v. Münch schreibt uns sub 8. X. 88 u. A. Folgendes:

„Ebenso möchte ich Ihnen für Mittheilung des Werthes von 49 Ludwigsburger-Brauerei-Stammaktien und Ihrer Ansicht betreffs Thunlichkeit resp. Räthlichkeit des Verkaufs derselben verbunden sein."

Wir fragen hierauf bei der Spar- und Vorschußbank Ludwigsburg an sub 10. X. 88:

„Wir schrieben Ihnen gestern und bitten sie hierdurch, uns gefl. mitzutheilen, zu welchem Kurse gegenwärtig Ludwigsburger-Brauerei-Stammaktien zu verkaufen wären."

Hierauf erhalten wir von Ludwigsburg folgende Antwort unter'm 11. X. 88.

„Bezüglich Ihrer Anfrage wegen Ludwigsburger-Brauerei-Aktien bemerken wir Ihnen, **daß dieser Tage fünf Stück zum Kurs von 95 gehandelt wurden; ein Käufer ist jedoch sehr schwer zu finden,"** — welche wir dem Baron Oscar v. Münch am gleichen Tage wiedergeben.

„Im Verfolge unseres Ergebenen von gestern theilen wir Ihnen mit, daß, wie man uns schreibt, von Ludwigsburger-Brauerei-Aktien dieser Tage 5 Stück zum Kurs von 95 % gehandelt worden sind; ein Käufer sei indeß nur sehr schwer zu finden. D. u. D.

Baron Oscar v. Münch schreibt uns sub 15. X. 88:

„Württ. Vereinsbank, Stuttgart, bitte ich, den Verkauf von Se. 49 Stammaktien der Ludwigsburger-Brauerei meiner Mutter **zusammen oder in Posten, nicht unter** 92 1/2 % betreiben zu wollen."

Sub 16. X. 88 schreiben wir nach Ludwigsburg:

„Im Verfolge unseres Ergebenen heutigen bitten wir Sie um gefl. Mittheilung, was Sie für 10 St. Stammaktien der Ludwigsburger-Brauerei äußerst netto zahlen können";

worauf die Spar- und Vorschußbank Ludwigsburg am 20. X. 88 erwiderte:

„Bezüglich Ihrer Anfrage wegen St. 10 Stammaktien der Ludwigsburger Brauerei zur Krone ist es uns nicht gestattet, überhaupt Aktien zu kaufen; wir sind jedoch gerne erbötig, dieselben in Kommissions-Verkauf zu übernehmen, und bitten Sie, in konvenirendem Falle um Uebersendung der Stücke und Aufgabe eines Verkaufslimits." —

Wir schreiben nunmehr am gleichen Tage nach Ludwigsburg:

„Wir senden Ihnen heute unter M. 600 Werthangabe franko St. 10 Ludwigsburger-Brauerei-Stammaktien, welche Sie gefl. zum Verkauf **nicht unter 94** % in Nota nehmen wollen."

Am 23. X. 88 beantworteten wir den Brief des Baron Oscar v. Münch vom 15. X. 88:

„Ihre Verkaufs-Ordre für die 49 St. Stammaktien der Ludwigsburger-Brauerei Ihrer Mutter, der Frau Baronin v. Münch, **nicht unter** 92 1/2 % **haben wir bis Widerruf giltig vorgemerkt** und werden wir nicht verfehlen, Sie vom Erfolg der Ausführung prompt zu benachrichtigen."

Im Dezember 88 und Juni und Dezember 89 und Juni 90 schreibt die W. Vereinsbank, daß sie die Ordre zu 92 1/2 % für die folgenden Semester ohne andere Weisung für verlängert erachten würde.

Unterm 23. Juni 90 beauftragte alsdann v. Münch die W. Vereinsbank, zu 50 % zu verkaufen, was bis zur mündl. Zurückziehung der Ordre Mitte Juli nicht gelang.

Die aufgegebenen Ludwigsburger-Brauerei-Stammaktien der Frfr. v. Münch, welche im Oktober 88 zu 95 % gehandelt worden waren, wurden nicht verkauft, und waren im Juli 90 zu 50 % unverkäuflich geworden.

Falls die Aktien oder ein Theil derselben zur Zeit der Ertheilung des Auftrages zu 92 1/2 % verkäuflich gewesen wären, **haftet die W. Vereinsbank für den entstandenen Vermögensnachtheil civilrechtlich aus** § 362 **des Handelsgesetzbuches.**

Der Strafantrag aus § 263 St. G. B. ist begründet durch die Thatbestandsmomente, daß die W. Vereinsbank über die Abweichung von dem Auftrag bei v. Münch einen Irrthum erregt und unterhalten, und daß nicht hervorgeht, daß dies nicht in der Absicht geschehen sei, sich den rechtswidrigen Vermögensvortheil der 1 1/2 % der verschiedenen Verkaufs-Aufgaben anzueignen. Die W. Vereinsbank kann nicht beabsichtigt haben, das Interesse Ihres Kommittenten zu wahren. Ein Angebot um 2 1/2 % unter dem letzten Abschlusse wäre bei einem Industriepapier ein noch geradezu geringfügiger Abschlag gewesen, und konnte ein Kursdruck der an keiner Börse am offenen Markte, sondern lediglich unter der Hand gehandelten und nirgends notirten Aktien überhaupt nicht herbeigeführt werden. Die Spar- und Vorschußbank Ludwigsburg hatte geschrieben, daß die Aktien nur sehr schwer verkäuflich seien, und wäre ein Versuch gegenüber der verringerten Wahrscheinlichkeit des Verkaufes der rückgängigen Aktien, 1 1/2 % mehr aus denselben für Frfr. v. Münch

zu lösen, kein diligenter gewesen. Aktenmäßig hat die W. Vereinsbank aber aus keiner dieser Absichten gehandelt; **als die Aktien zu 94 % nicht verkäuflich waren, hat sie nie versucht, zu 92½ % zu verkaufen.** Auch fahrlässig kann die abweichende Aufgabe der Ordre und die Täuschung v. Münch's nicht geschehen sein, denn bei den jeweiligen Auftragsverlängerung mußte an v. Münch als aufgegebenes Limit 92½ %, an die Spar- und Vorschußbank Ludwigsburg 94 % geschrieben werden. Nach dem festgestellten Thatbestand ist erwiesen, daß die W. Vereinsbank nur in der Absicht gehandelt haben kann, sich einen rechtswidrigen Vermögensvortheil zu verschaffen. **Nicht zu verfolgen wäre nur, wenn der Beschuldigte nachweist, daß er jenes nicht beabsichtigt haben kann.** Nach den Akten ist Letzteres unbedingt unmöglich. Zur Verstärkung des Indizienbeweises in der Hauptverhandlung beantrage ich, die Korrespondenz der W. Vereinsbank dahin zu untersuchen, ob sie, falls ein durch eine Handlungsweise wie die geschilderte ermöglichter betrügerischer Gewinn nicht durch die Unmöglichkeit des Kaufgeschäftes ausgeschlossen wurde, diesen Gewinn sich nicht auch anzueignen pflegt.

Die Täuschung v. Münch's in in der Absicht, sich einen rechtswiedrigen Vermögensvortheil zu verschaffen, an und für sich stellt einen strafbaren Versuch dar. R. G. III. 20. XI. 80; 15. II. 82; E. III. 136. IV. 46.

Zur Vollendung des Betruges wäre es nicht erforderlich, daß der angestrebte Vortheil auch erreicht worden, Berlin, 20. Dez. 73. München, 13. März 76. St. III. 350, V. 3. Der Nichtverkauf der Aktien hat unbestreitbar eine Vermögensschädigung zur Folge gehabt; hängt dieselbe ursächlich mit der Täuschung v. Münch's zusammen, so ist der Betrug vollendet. G. R. III. 15. März 83. E. VIII. 164.

Ich beantrage, den Direktor Schnaidt der Spar- und Vorschußbank Ludwigsburg darüber zu vernehmen, ob zwei Tage nach der Aufgabe der Ordre v. Münch's am 17. Oktober 88 oder später Ludwigsburger-Brauerei-Stammaktien zu 92½ % verkäuflich gewesen wären.

Sollte schließlich angenommen werden, daß der in dem Schreiben v. Münch's vom 15. X. 88 gebrauchte Ausdruck „nicht unter 92½ %" die W. Vereinsbank zum Angebot zu 94 % berechtigte, und somit das Vermögen der Frfr. v. Münch dadurch nicht geschädigt worden, so beantrage ich Vernehmung der Aeltesten der Kaufmannschaft Stuttgart, ob nicht dieser Ausdruck im Geschäftsgebrauch, abgesehen von der Kursberechnung notirter Effekten, ausschließlich die Bedeutung hat, die Erwartung auszusprechen, daß ein bei dem Angebot zu dem bestimmten Limite etwa erzielter besserer Preis dem Kommittenten vergütet werde, wie es das H. G. B. auch ohnedem vorschreibt.

Kenntniß von dem vorstehenden Delikt erlangte v. Münch bei zufälliger Durchblätterung des Korrespondenzbuches in seiner Gegenwart. Der Strafantrag richtet sich gegen die Zorn und Rechkämmer als Unterzeichner der v. Münch täuschenden Schreiben, gegen Colin als den verantwortlichen Direktor der W. Vereinsbank und weil er v. Münch gegenüber anerkannte, die Schritte zum Verkauf der Ludwigsburger-Brauerei-Stammaktien selbst angeordnet zu haben, was v. Münch eidlich zu bezeugen bereit ist.

Ich beantrage gehorsamst, die Erhebung der öffentlichen Klage zu beschließen.

Verehrungsvoll

(. . . .) 24. VI. 91. gez. (. . . .)

II.

Auf den von Rechtsanwalt (....), Namens des Frh. Oscar v. Münch in Mühringen, O. A. Horb, in Gemäßheit des § 170 der St. P. O. gestellten Antrag:

Die Erhebung der öffentlichen Klage gegen den Direktor der württb. Vereinsbank Colin in Stuttgart und die Bureauvorsteher dieser Bank, Zorn und Rechkämmer daselbst, wegen Betrugs zu beschließen, wird

in Erwägung,

daß nach § 170 Z. 1 der Antrag auf gerichtliche Entscheidung dem Verletzten zusteht und im vorliegenden Fall auf die Behauptung gegründet wird:

Frh. v. Münch sei als damaliger (d. h. zur Zeit der Begehung der in Frage stehenden strafbaren Handlung bestellter) Vermögensverwalter der geschädigten Freifrau v. Münch, Verletzter im Sinne des § 170 St. P. O.; in Erwägung jedoch, daß der Antragsteller sich weder als Vermögensverwalter noch darüber ausgewiesen hat, inwiefern er in solcher Eigenschaft der Verletzte im Sinne des Gesetzes sei,

beschlossen:

den Eingangs erwähnten Antrag als unzulässig zu verwerfen.

Stuttgart, den 4. Juli 1891.

Der Strafsenat des K. Oberlandesgerichts:
(gez.) Köstlin.

III.

Dem Strafsenat des Kgl. Oberlandesgerichts Stuttgart

habe ich auf den Erlaß vom 4. Juli, zugestellt am 10., Folgendes zu unterbreiten:

Die bei der Kgl. Staatsanwaltschaft seitens v. Münch's zu den Akten gebrachte Korrespondenz der W. Vereinsbank trägt sämmtlich die Aufschrift: „Freifrau C. v. Münch, Stuttgart, zu Händen des Frh. Oscar v. Münch, Mühringen.“

Aus dem im Original gleichfalls eingereichten und in meinem Antrag wiederholten Korrespondenzauszuge geht hervor, daß v. Münch jene Schreiben selbsthändig, ohne daß die Freifrau v. Münch ihre Unterschrift beigefügt hätte, beantwortete, resp. sie als Antwort auf solche Briefe empfangen hat. Diese aktenmäßigen Thatsachen hervorzuheben, und nachzuweisen, daß die Verfügung v. Münch's über Vermögenstheile seiner Mutter für deren Rechnung meine Behauptung rechtfertige, konnte mir nicht obliegen, **da § 170, Abs. 2, St. P. O. nur vorschreibt, daß die Thatsachen und Beweismittel, welche die Erhebung der öffentlichen Klage begründen sollen, anzugeben sind.** Die aktenmäßig feststehenden, die Berechtigung zum Antrag auf gerichtliche Entscheidung begründenden Thatsachen hat das Gericht dagegen von Amtswegen zu berücksichtigen. Da eine gesetzliche Definition, wer Verletzter im Sinne des § 170 St. P. O. sei, nicht gegeben ist, war ein Nachweis meinerseits, daß v. Münch Verletzter in diesem Sinne sei, unmöglich. Ich habe mich auf Dochow, St. P. O., § 170, Nr. 1 berufen, wonach aus dem stenographischen Bericht über die Verhandlungen der Reichstagssession 1876/77, Seite 851, 982 hervorgeht, daß der Ausdruck Verletzter auszulegen ist als: jeder, gegen dessen Rechtssphäre die Strafthat in irgendwelcher Weise gerichtet ist. Es ist aktenmäßig feststehend, daß v. Münch von seiner Mutter zur Wahrnehmung

ihrer vermögentlichen Interessen bei der W. Vereinsbank bestellt gewesen. Daß diese Verpflichtung gegenüber dem Mandatar, gegenüber dem Dritten ein Recht ist, und daß ein Vermögensdelikt einen Angriff auch auf die vermögensrechtliche Rechtssphäre des Privaten darstellt, sind feststehende Rechtssätze, die nach dem Grundsatze: „jura novit curia“ keines Nachweises bedurften und bedürfen. Mein Antrag ist somit im Widerspruch mit den aktenmäßigen Thatsachen und den geltenden Prozeßregeln verworfen worden. Wenn auch die Beschwerde gegen diesen Beschluß nicht stattfindet, so ist doch eine Verwerfung des Antrags nur zulässig, wenn sich kein genügender Anlaß zur Erhebung der öffentlichen Klage ergibt, und enthält die St. P. O. keine Vorschrift, welche die Aufhebung eines Beschlusses nach § 172 von Amtswegen verbietet. Wenn vielleicht die den Verwerfungsbeschluß in seiner gegenwärtigen Begründung ausschließende Begründung der Antragsberechtigung v. Münch's in meinem Antrag übersehen werden konnte, **so ist der Beschluß vom 4. crt. doch unbedingt und von vorneherein objektiv rechtswidrig, zum Nachtheil v. Münch's, der im Sinne des § 336 St. G. B. Partei ist, und geeignet, im Sinne des § 346 St. G. B. die Beschuldigten der gesetzlichen Strafe zu entziehen.** Da die Verletzung des materiellen Strafrechts nie Zweck der prozessualen Vorschriften sein kann, darf ich bei meiner Antragsbitte beharren.

Verehrungsvoll

(. . . .), 18. Juli 1891. gez. (. . . .)

IV.

Die Kgl. Oberstaatsanwaltschaft an die K. Staatsanwaltschaft, Stuttgart.

Zu Folge Justizministerialerlasses vom 10. d. Mts. wird die Staatsanwaltschaft beauftragt, dem Freiherrn Oscar v. Münch in Mühringen zu eröffnen, daß das K. Justizministerium nach Einsichtnahme der Akten in Betreff seiner erneuten Anzeige gegen den Direktor der W. Vereinsbank, Geheimen Hofrath Colin in Stuttgart und Genossen, wegen angeblich verübten Betrugs lediglich keinen Grund gefunden habe, gegenüber dem bezüglichen Beschluß der Staatsanwaltschaft vom 23. Mai ds. Js., durch welchen die Erhebung der öffentlichen Klage abgelehnt worden ist, und gegenüber dem Beschluß der Oberstaatsanwaltschaft vom 4. ds. Mts., mit welchem die Oberstaatsanwaltschaft die Beschwerde des v. Münch gegen den Beschluß der Staatsanwaltschaft zurückgewiesen hat, im Dienstaufsichtswege einzuschreiten. Zustellungsurkunde ist vorzulegen. Die mit Bericht vom 26. d. Mts. vorgelegten Akten folgen im Anschluß wieder zurück.

Stuttgart, den 13. Juli 1891. (gez.) Milz.

V.

Kgl. Justizministerium

Stuttgart

beehre ich mich, auf den letzten h. Erlaß zu bemerken, daß auch die lakonischste Abfertigung meiner Beschwerden über die gegen mich geübte Rechtsverweigerung nicht geeignet ist, mich von Bemühungen um eine zulängliche Rechtspflege in Württemberg abzuschrecken. Gegen den Beschluß der Oberstaatsanwaltschaft in Sachen Colin beantragte der Rechtsanwalt (. . . .) in meinem Namen bei dem Strafsenat gerichtliche Entscheidung. Der Vorsitzende verwarf

diesen Antrag mit der **akten- und rechtswidrigen** Begründung, daß die Behauptung, ich sei zur Zeit der inkriminirten Handlung Colin's Vermögensverwalter meiner Mutter gewesen, nicht erwiesen sei, noch ersichtlich sei, inwiefern ich deshalb Verletzter im Sinne des § 170 St. P. O. wäre. Diese dreizeilige Beseitigung seines Antrags wurde Rechtsanwalt (. . . .) erst nach Ablauf der monatlichen Beschwerdefrist gegen den Beschluß der Oberstaatsanwaltschaft mitgetheilt, so daß eine nach dem Wortlaut der St. P. O. rechtzeitige Vervollständigung des Antrags im Sinne der nach **der St. P. O. rechtswidrigen** Anforderung des Strafsenats unmöglich war. Ich habe nun eine Abänderung dieses Beschlusses bei dem Strafsenat nachsuchen lassen, mit der Begründung, **daß derselbe gegen die §§ 336 und 346 St. G. B. verstoße.** Immer mich auf die verfassungsmäßige Pflicht des Justizministeriums zur Oberaufsicht über die Rechtspflege stützend, bitte ich nun, die Entschließung über diese Eingabe zu überwachen. Schon auf Grund meiner vorjährigen Schriftsätze und der vorgelegten Beweisstücke hatte ich vollen Anspruch, daß ein Einschreiten der Staatsanwaltschaft angeordnet werde.

Statt dessen ist Colin in das Ehrenamt des Kolonialraths berufen worden. Es ist mir bei seinem erwiesenen Mangel an Rechtsbewußtsein nicht zweifelhaft, daß er diese Stellung zum Nachtheil des Reiches im persönlichen Interesse (Orden, Titel, Einladungen) mißbrauchen wird. Es liegt auf der Hand, daß wenn Colin sich derart in Gunst weiß, daß, trotzdem es ohne jedes Wort der Erklärung unzweifelhaft war, daß er mit der inkriminirten Korrespondenz einen Betrug versucht hatte, er nicht nur die strafgesetzliche Folge nicht zu erleiden hatte, sondern noch durch jene Ernennung geehrt wurde, er auch in Zukunft vor der Erstrebung rechtswidriger Vermögensvortheile seinen Kunden gegenüber nicht zurückschrecken wird. Andererseits ist so sehr offenbar, daß ich an der Sache kein pekuniäres Interesse habe, **daß ich es ebenso sehr für mein Recht wie meine Pflicht halten werde, sie mit allen Mitteln weiter zu verfolgen. Daß der Strafsenatspräsident v. Köstlin zu Gunsten Colin's ein Amtsverbrechen beging, läßt mir die Rechtsgrundlagen des württembergischen Staates nur desto gefährdeter erscheinen.** Ich glaube es deshalb als wohl der Erwägung des Staatsministeriums werth bezeichnen zu dürfen, ob, falls Colin überhaupt der gesetzlichen Strafe entzogen werden soll, dies nicht auf dem allein verfassungsmäßigen Wege, durch Gebrauch des Kronrechts der Abolition zu geschehen hätte, und ihm nicht zugleich das Ehrenamt, dessen er unwürdig ist, zu entziehen und der Aufsichtsrath der W. Vereinsbank amtlich auf die Colin nachgewiesene Handlung aufmerksam zu machen wäre.

Verehrungsvoll

Mühringen, den 21. Juli 1891. (gez.) v. Münch.

VI.

Stuttgart, den 22. August 1891.

Der Ferien-Senat des Kgl. Oberlandesgerichts als Straf-Senat an Herrn Rechtsanwalt. . . . .

In der Anzeigesache des Frh. Oscar v. Münch auf Hohen-Mühringen gegen den Direktor der W. Vereinsbank, Geh. Hofrath Colin in Stuttgart und Genossen, wegen angeblich verübten Betrugs wird dem Herrn Adressaten auf seine Eingabe vom 18. praes. 20. Juli eröffnet, daß man ihn lediglich

auf den ihm am 9. Juli zugestellten Beschluß des Straffenats vom 4. desselben Monats verwiesen haben wolle, gegen welchen ein Rechtsmittel nicht zulässig ist und dessen Aufhebung von Amtswegen in Erwägung zu ziehen das Gericht keinen Grund findet.

(gez.) Hufnagel.

VII.

Stuttgart, den 26. August 1891.

Kgl. Württ. Justiz-Ministerium.

In der Anzeigesache gegen den Direktor der W. Vereinsbank, Colin in Stuttgart und Genossen, wegen der Beschuldung des Betrugs, haben Euer Hochwohlgeboren in der Eingabe vom 21. v. Mts. dem Justizministerium mitgetheilt, daß Sie bei dem Straffenat des Oberlandesgerichts eine Abänderung des Beschlusses vom 4. v. Mts., wonach Ihr Antrag, die Erhebung der öffentlichen Klage gegen den Direktor Colin und Genossen wegen Betrugs zu beschließen, von dem „Vorsitzenden" des Straffenats verworfen worden sei, nachgesucht haben, und es haben Euer Hochwohlgeboren weiterhin das Justizministerium gebeten, „die Entschließung über diese Eingabe zu überwachen".

Das Justizministerium hat daraufhin den Straffenat des Oberlandesgerichtes beauftragt, nach Erledigung der Sache sowohl den auf die neueste Vorstellung ergehenden Beschluß des Straffenats, als auch den früheren Beschluß vom 4. v. Mts. nebst den sämmtlichen einschlägigen Akten dem Justizminister vorzulegen.

Nachdem diese Vorlage erfolgt ist und das Justizministerium von den Akten Einsicht genommen hat, wird Euer Hochwohlgeboren zu erkennen gegeben, daß der erwähnte Beschluß vom 4. v. Mts., wie sich von selbst versteht, nicht von dem Vorsitzenden, sondern von dem Straffenat erlassen worden ist, und daß das Justizministerium keinen Anlaß gefunden hat, in dieser Angelegenheit von Oberaufsichtswegen, soweit hier für verfassungsgemäß überhaupt Raum wäre, eine Verfügung zu treffen.

Zugleich muß der unterzeichnete Ministerialvorstand Euer Hochwohlgeboren sein lebhaftes Bedauern darüber kundgeben, daß Sie sich nicht gescheut haben, die schwer kränkende Unterstellung, als habe der Senatspräsident v. Köstlin „ein Amtsverbrechen" begangen, in Ihrer Eingabe vom 21. v. Monats auszusprechen.

(gez.) Faber.

Falls sie möglich gewesen, hätte eine wirksamere Wahrnehmung des Ansehens der dem Justizministerium unterstellten Behörde eintreten dürfen, da der Minister aus der an ihn gerichteten Eingabe und aus der vom 18. Juli genau wissen mußte, daß die Anschuldigung des Amtsverbrechens sich nicht auf einen nach den Prozeßvorschriften unerkenntlichen Besetzungsfehler bezog, und meine Nennung allein des unterzeichneten Präsidenten eine verständlich abgekürzte Ausdrucksweise war.

Colin gab darauf im Staatsanzeiger für Württemberg nachstehende „ausführliche Darstellung des wirklichen Sachverhalts", deren nicht auf den Betrugsversuch bezügliche Theile ich in Klammern setze.

Herr **Oscar v. Münch**, Freiherr und Reichstagsabgeordneter, hat in Zürich unter dem Titel „Ein Fall württembergischer Rechtspflege“ eine **tendenziös einseitige und unvollständige** Zusammenstellung einiger Aktenstücke als Broschüre erscheinen lassen.

Infolge dessen haben verschiedene Blätter die Meinung durchblicken lassen, als ob einer von Herrn v. Münch gegen mich erstatteten Strafanzeige wegen angeblichen Betrugs **bloß aus formellen Gründen** keine Folge gegeben worden sei. Dieselben Blätter haben, wenn auch unter der Bezeichnung „schwere Kränkungen“ die Verleumdungen reproduzirt, die Herr v. Münch über mich bei dem Kgl. Württ. Justizministerium vorgebracht hat:

„es sei bei meinem erwiesenen Mangel an Rechtsbewußtsein nicht zweifelhaft, daß ich meine Stellung als Kolonialrath zum Nachtheil des Reichs im persönlichen Interesse (Orden, Titel, Einladungen) mißbrauchen werde“,

und es sei die Entziehung dieses Ehrenamts mir gegenüber angezeigt,

„da ich auch in Zukunft vor der Erstrebung rechtswidriger Vermögensvortheile meinen Kunden gegenüber nicht zurückschrecken werde.“

Herr v. Münch ist wegen einer andern mir zugefügten Beleidigung von mir schon seit Februar d. J. verklagt; die Klage ruht nur, weil er wegen seiner Eigenschaft als Reichstagsabgeordneter zur Zeit nicht verfolgt werden kann. Auch wegen der neuen Verhandlungen wird er, und mit ihm die erwähnten Blätter, sich vor Gericht zu rechtfertigen haben. Die Verurtheilung der „Schwäb. Tagwacht“ besorgte R. A. Kapp sogar noch vor der meinigen. Mittlerweile aber halte ich es für angezeigt, eine ausführliche Darstellung des wirklichen Sachverhalts der öffentlichen Beurtheilung zu unterbreiten.

Herr v. Münch stand im Jahre 1888 persönlich und als Bevollmächtigter seiner Mutter mit der Württembergischen Vereinsbank, zu deren Direktoren ich gehöre, in Geschäftsverbindung.

Im Oktober 1888 beabsichtigte er, 49 Stück seiner Mutter gehörige Ludwigsburger Brauerei-Aktien zu verkaufen und beauftragte, **nachdem er sich über die Lage des Marktes für dieses Papier durch die Württemb. Vereinsbank hatte orientiren lassen**, und erfahren hatte, daß nach einer Mittheilung der Ludwigsburger Spar- und Vorschußbank ein Käufer für dasselbe nur schwer zu finden sein werde, am 15. Oktober 1888 die Bank folgendermaßen mit dem Verkauf:

„Württ. Vereinsbank Stuttgart bitte ich, den Verkauf von 49 Stück Stamm-Aktien der Ludwigsburger Brauerei meiner Mutter, **zusammen oder in Posten nicht unter** 92½ betreiben zu wollen.“

was uns am 16. Oktober zu einer Anfrage bei der Spar- und Vorschußbank Ludwigsburg veranlaßte, was sie **für 10 Stück** äußerst netto zahlen könne.

Die Antwort vom 20. Okt. lautete:

„Bezüglich Ihrer Anfrage wegen St. 10 Stamm-Aktien der Ludwigsburger Brauerei zur Krone ist es uns nicht gestattet, überhaupt Aktien zu kaufen, wir sind jedoch gerne erbötig, dieselbe im Kommissions-Verkauf zu übernehmen und bitten sie im konv. Fall um Uebersendung der Stücke und Aufgabe eines Verkaufs-Limites.“

worauf wir der Bank am 20. Oktober 1888 folgenden Auftrag ertheilten:

„Wir senden Ihnen heute unter Mk. 600. — Werthangabe franko St. 10 Ludwigsburger Brauerei-Stamm-Aktien, welche Sie gef. zum Verkauf **nicht unter 94** in Nota nehmen wollen.“

Dieser Brief ist **die Grundlage** der ganzen Anschuldigung wegen Betrugs.

Die Aktien blieben unverkäuflich, **auch selbst zum Kurs von 92½** und später zu 50.

Die Spar- und Vorschußbank Ludwigsburg hat hierüber geschrieben (wie ich vor dem Schöffengericht erfuhr, am 23. August 90):

„Wir können eine bestimmte Antwort auf Ihre Frage nicht geben, insofern wir die Ludwigsburger-Brauerei-Stammaktien **nicht zu 92½ % ausbieten konnten,** wir glauben aber, daß wir auch zu diesem niedereren Kurs einen Käufer nicht gefunden haben würden. Wir nehmen nämlich an, daß wir ein Offert von 92½ % — wenn ein solches uns gemacht worden wäre — bei der verhältnißmäßig geringen Differenz Ihnen jedenfalls zur Kenntniß gebracht hätten, was aber ja nicht geschehen ist, weil eben ein dem Limit nahekommendes Offert uns nicht gemacht worden ist

Daß in der Zeit vom 21. Okt. 1888 bis 3. April 1889 irgend ein Abschluß in genannten Aktien zu Stande gekommen wäre, ist uns nicht bekannt."

Herr v. Münch hat sich mehrfach nach dem Verkauf der Papiere bei uns erkundigt und bei einem dieser Anlässe wurde ihm die ganze in dieser Angelegenheit aufgelaufene Korrespondenz zwischen ihm, uns und der Spar- und Vorschußbank Ludwigsburg an der Hand der Kopierbücher **vorgelegt und im Auszug zugefertigt;** so kam Herr v. Münch zur Kentniß unseres Briefes vom 20. Okt. 1888 an die Spar- und Vorschußbank Ludwigsburg, welche ihm vorzuenthalten wir selbstverständlich nicht den geringsten Anlaß hatten.

In Herrn v. Münch erwachte in Folge dessen die **krankhafte** Vorstellung, die Württembergische Vereinsbank habe der Spar- und Vorschußbank den Auftrag, die 10 Stück Aktien nicht unter 94 zum Verkauf zu bringen, nur um deswillen gegeben, um, wenn sie 94 erlöse, ihm bezw. seiner Mutter nicht den wirklichen Erlös, sondern nur die 92½ % zu bezahlen, unter welchem Kurs nach seinem Auftrag die Aktien nicht verkauft werden sollten, die Differenz zwischen den 94 und 92½ % aber in ihre Tasche zu stecken. **Diese Idee gab ihm auch Veranlassung, sich der Bank gegenüber in einer Weise zu äußern, welche zur Folge hatte, daß sie ihm am 23. August 1890 mittheilte, sie halte es für angemessen, sein Konto zu schließen.**

(Ungefähr um dieselbe Zeit entstand nun aber noch eine andere Differenz zwischen der Vereinsbank und Herrn v. Münch. Um dieselbe verständlich zu machen, ist es nothwendig, etwas zurückzugreifen:

Etwa ein Jahr vorher, am 23. Juli 1889 kam mir folgender Brief zu:

„Bezugnehmend auf die gütige Fürsprache des Herrn Baron v. Münch erlaubt sich der Unterzeichnete dem Herrn Direktor Colin seine Lebensbeschreibung vorzulegen.

Ich wurde am 15. März 1871 zu Unteressendorf, OA. Waldsee, geboren, wo mein Vater als Landjäger stationirt war, und nun heute zu Mühringen, OA. Horb, als solcher angestellt ist. Im Alter von 11 Jahren besuchte ich die Realschule in Horb und absolvirte auf derselben innerhalb von 3 Jahren 4 Klassen. Mit dem 14. Jahre trat ich in die 5. Klasse der Rottweiler Realanstalt ein, und legte in der 6. Klasse das Einjährig-Freiwilligen Examen ab. Damit wäre ich genötigt gewesen, mein Studium zu beenden, hätte nicht Herr Baron von Münch die Güte gehabt, auf dessen Kosten mich noch weiter ausbilden zu lassen: ich besuchte so noch die 8. und 9. Klasse der hiesigen Realanstalt, in der Hoffnung, in das höhere Postwesen eintreten

zu können. **Da aber die gesetzlichen Bedingungen der Aufnahme zu demselben sich auch auf Latein erstrecken, das ich nie gelernt hatte, so hoffe ich außer Staatsdienst mein Brod zu verdienen.**

Ich wende mich nun, Herr Direktor Colin, an Sie mit der höflichsten Bitte mich bei der Württembergischen Vereinsbank als Volontär aufzunehmen. Ich werde mich bestreben, Ihre vollste Zufriedenheit zu erwerben und allen Anforderungen der Bank nachzukommen. In der Hoffnung, Sie werden meiner Bitte nicht abgeneigt sein, verbleibe ich mit vorzüglicher Hochachtung

Ihr
August Bauer."

Wir antworteten dem Vater des Bauer, dem Landjäger Bauer in Mühringen, am 25. Juli 1889:

„Hierdurch theilen wir Ihnen mit, daß wir auf Grund der Verwendung des Freiherrn Oscar v. Münch nicht abgeneigt sind, Ihren Sohn August als Lehrling in die Bank aufzunehmen.

Ehe wir uns jedoch hiezu entschließen, ist es nothwendig, daß uns der Nachweis geliefert werde, in welcher Weise der Lebensunterhalt Ihres Sohnes für die Dauer seiner Lehrzeit, welche **etwa 3 Jahre** umfaßt, sicher gestellt wird.

Wir bemerken hiebei, daß wir in der Regel unsern Lehrlingen im 3. Jahre einen Gehalt auswerfen, welcher als ein Beitrag zu dem Lebensunterhalt angesehen werden darf, der jedoch nicht so ausreichend bemessen werden kann, daß aus ihm die volle Unterhaltung zu bestreiten wäre.

Wir ersuchen Sie nun, sich hierüber gefälligst äußern zu wollen, damit wir alsbald zu einer Entscheidung über das Gesuch Ihres Sohnes gelangen können",

worauf uns mit der Mittheilung des Vater des Bauer,

„daß wie bisher Se. Hochwohlgeboren Freiherr v. Münch meinen Sohn August unterstützt",

folgendes Schreiben des Herrn v. Münch, dd. 29. Juli 1889, zuging:

„Württemb. Vereinsbank
Stuttgart

beehre ich mich anläßlich Ihres Schreibens an den Kgl. Landjäger Bauer hier mitzutheilen, daß der sich um Aufnahme bei Ihnen bewerbende August Bauer bisher jährlich 800 Mk. zu seinem Unterhalt gebrauchte; ich verpflichte mich während der beiden ersten Jahre in diesem Betrage, und im dritten mit 400 Mk. für den Unterhalt des August Bauer aufzukommen.

Hochachtend
v. Münch."

Auf diese Erklärung hin nahmen wir den Bauer bei uns auf.

Herr v. Münch hatte in der Folgezeit schon einmal durch mich an die Bank das Verlangen stellen lassen wollen, ihn seiner Verpflichtung zu entlassen, was ich aber ablehnte.

Er kam auf diesen Gegenstand nunmehr **bei Behandlung der Kontroverse über den Verkauf seiner Aktien** wieder zurück und führte nach **mancherlei Hin- und Herreden über die Motive,** welche ihn zu einem solchen Verlangen bestimmten, schließlich einen Grund an, **den ich nach der Ansicht, welche ich mir über die Einkommensverhältnisse des Herrn**

v. Münch im Laufe der Jahre zu bilden die Gelegenheit hatte, nicht als einen stichhaltigen ansehen konnte.

Ich unterließ es jedoch, diese meine Ansicht auszudrücken und blieb bei meiner ablehnenden Haltung, weil ich unter dem Eindruck stand und auch heute noch stehe, daß Herr v. Münch keinen anderen Zweck verfolgte, als eine ihm unbequem gewordene Verpflichtung auf die breiteren Schultern der Bank abzuwälzen.

Der Absagebrief der Württemb. Vereinsbank vom 23. August scheint nun zunächst folgende Wirkung gehabt zu haben: am 29. schrieb uns Herr v. Münch:

„Herrn A. Bauer wollen Sie noch 60 Mk. pro September für mich auszahlen und ihm bemerken, daß ich nicht in der Lage sei, länger für ihn in Ihrem Geschäfte zu sorgen.

Ich bemerke, daß, wenn Sie meiner wiederholten Bitte, ihn nach Ablauf eines Jahres vom 1. Oktober ab, einen den Unterhalt ermöglichenden Gehalt zu zahlen, nicht entsprechen wollen, ich den Aufsichtsrath diesbezüglich angehen werde.")

Ungefähr um dieselbe Zeit aber muß er sich auch wegen des angeblichen Betrugsversuchs erstmals an die Kgl. Staatsanwaltschaft gewendet haben, denn schon vom 30. August 1890 datirt folgender Beschluß:

„Königl. Staatsanwaltschaft Stuttgart
den 30. August 1890.

In der Anzeigesache

gegen den Direktor der Württembergischen Vereinsbank Colin und die Bureauvorstände Zorn und Rechkämmer hier wegen Betrugs wird

beschlossen:

dem Antrag des Freiherrn v. Münch in Mühringen auf Erhebung der öffentlichen Klage gegen die angeführten Beschuldigten keine Folge zu geben.

Gründe:

Weder aus den in der Anzeige vorgebrachten Thatsachen noch aus der derselben beiliegenden Korrespondenz zwischen dem Antragsteller, der Württ. Vereinsbank und der Spar- und Vorschußbank Ludwigsburg ergeben sich Anhaltspunkte für den Verdacht eines Betruges oder einer andern strafbaren Handlung wie etwa Untreue.

Insbesondere ist nicht erfindlich, wieso die Beschuldigten den Antragsteller getäuscht oder zu täuschen versucht haben sollen.

Die Vereinsbank hat vielmehr ganz korrekt und lediglich im eigenen Interesse des Antragstellers gehandelt, wenn sie, um den Curs nicht zu drücken, zunächst nicht alle Aktien, mit deren Verkauf sie vom Antragsteller beauftragt war, zugleich zum Kauf ausbot und für dieselben einen höhern als den ihr vom Antragsteller limitirten Verkaufspreis verlangte.

Daß die Bank dem Antragsteller für den Fall, daß sie die Aktien ganz oder theilweise zu höherem als dem limitirten Preise verkauft, den wirklichen Erlös verschwiegen und den limitirten Betrag als erlöst bezeichnet hätte, ist lediglich eine willkürliche, durch nichts begründete Unterstellung seitens des Antragstellers.

Grathwohl."

Durch Weglassung dieses, „die Sache materiell entscheidenden", thatsächlich aber jeden Rechtsanhaltes entbehren-

den Schriftstückes, soll die 91er Broschüre tendenziös zusammengestellt gewesen sein.

Diese sicher deutliche Belehrung scheint, damals wenigstens, auch auf Herrn v. Münch gewirkt zu haben; wenigstens ist mir nicht bekannt, daß er damals sich dagegen beschwert hätte.

(Indessen hatten wir ihm ohne Kenntniß dieses Vorganges wegen des Bauer am 30. August 1890 geschrieben:

„An Herrn A. Bauer haben wir per September Mk. 60 baar laut Quittung zu Ihren Lasten bezahlt, müssen es jedoch ablehnen, demselben irgend welche Mittheilung über Ihre Ansichten zu machen, indem wir dies Ihnen selbst überlassen.

Zu einem Versprechen, für denselben während der Dauer seiner Lehrzeit irgend welche Verpflichtung zu einer pekuniären Unterstützung einzugehen, haben wir umsoweniger Anlaß, als wir s. Zt. mit Brief vom 25. Juli 1889 seinem Vater den Nachweis abverlangten, in welcher Weise der Lebensunterhalt seines Sohnes für die Dauer seiner 3jährigen Lehrzeit sichergestellt sei, worauf uns derselbe mit Brief vom 29. Juli 1889 antwortete, daß er von Ihnen die Zusage Ihrer Unterstützung zu diesem Zwecke erhalten habe.

Von Ihnen selbst liegt uns ein, aus Ihrer eigenen Initiative hervorgegangener Brief d. d. 29. Juli 1889 vor, in welchem Sie sich verpflichten, während der ersten beiden Jahre mit jährlich 800 Mk., während des dritten Jahres mit 400 Mk. für den Unterhalt des Herrn Bauer aufzukommen.

Wir halten damit diesen Gegenstand zwischen uns erledigt; selbstverständlich steht es Ihnen jederzeit frei, sich an unsern Aufsichtsrath zu wenden."

August Bauer wandte sich nun an die Vereinsbank mit der Bitte, ihn ein Salair zukommen zu lassen, welches ihm den Unterhalt in Stuttgart ermögliche, und schrieb, als ihm dieses Gesuch abgeschlagen wurde, am 29. Oktober 1890 an Herrn v. Münch einen Brief, den ich nachstehend zum Abdruck bringe, soweit er nicht thatsächliche Unrichtigkeiten über unsere Unterredung enthält:

„Euer Hochfreiherrlichen Gnaden!

Indem ich mich auf Ihre beiden Geehrten vom 4. und 8. d. M. beziehe, erlaube ich Euer Hochfreiherrlichen Gnaden mitzutheilen, daß ich mich am 10. d. an Herrn Dr. Steiner mit der Bitte richtete, mir ein Salair zukommen lassen zu wollen, das meinen Unterhalt in Stuttgart ermöglichen würde (Herr Dr. Steiner war damals, wie heute noch, nicht hier).

Nachdem ich nach 11tägiger Krankheit gestern wiederum ins Geschäft kam, gab die Direktion mein Bittgesuch zurück mit dem Bemerken, was ich Ihnen mitzutheilen, als meine Pflicht erachte: „Wir bleiben auf unserer, Herrn v. Münch selbst schon mitgetheilten Regel, Lehrlingen kein Salair zu geben. **Wenn Herr v. Münch glaubt, es mit seiner Ehre und seinem Stande vereinbaren zu können, sein gegebenes Wort zu brechen**, so rathen wir Ihnen, ..." Im Anschluß hieran wage ich die unterthänige Bitte an Euer Gnaden zu stellen, mir einen Unterhalt, der mir das hiesige Leben zu jetziger Jahreszeit ermöglicht, für den Monat November zukommen lassen zu wollen, und kann nicht umhin, Ihnen zu wiederholten Malen meine Lage zu unterbreiten.

Ich bitte Euer Gnaden bedenken zu wollen, in welch höchst unangenehmer Lage ich mich befinde, wenn Sie von Ihrem Versprechen abstehen. Wäre ich vor drei Jahren, als ich das Einjährig-Examen erstanden hatte, zu meinem gewollten Berufe, dem Postfache, übergetreten, so hätte ich bereits eine schöne Unterkunft bei der Post gefunden, so aber stehe ich in noch mißlicherer Lage als damals, wenn Sie auf Ihrem Vorhaben, mich zu verlassen, verharren, indem ich das bisher mehr Erlernte nicht benützen kann. Euer Gnaden haben Seinerseits die Genugthuung, mich etwas erlernt haben zu lassen.

Um so mehr ist es für mich kränkend, als ich mir keiner Schuld bewußt bin, wodurch ich Ihr bisheriges Wohlwollen von mir abgewendet hätte. Sollte es aber Ihre Gesinnung sein, mich nicht in dem Geschäfte der Württ. Vereinsbank lassen zu wollen, so stelle ich dies Euer Gnaden gänzlich anheim, und werde mich gerne Ihrem Wunsche, mich in ein anderes Geschäft unterzubringen, fügen; es kommt mir lediglich nur darauf an, daß ich zu meinem Berufe herangebildet werden kann.

Ich gewärtige Ihr Geehrtes und empfangen Euer hochfreiherrlichen Gnaden meine besten Dankgefühle.

(gez.) August Bauer."

Dieses Schreiben hatte insofern einen Erfolg, als am 30. Oktober 1890 Herr v. Münch folgende Privatklage gegen mich einreichte:

„Königl. Amtsgericht

Stuttgart Stadt.

Auf Grund der in der Wiedergabe der Beilage enthaltenen Beleidigung erhebe ich Privatklage gegen den Direktor Colin der Württembergischen Vereinsbank.

Die Ansicht: ich machte mich einer mit meiner Ehre und meinem Stand unvereinbaren Handlungsweise schuldig, enthält eine Beleidigung, welche mich verächtlich zu machen geeignet ist. § 186 Str. Ges. B.

Die weiteren beleidigenden Behauptungen sind wider besseres Wissen geschehen. § 187 Str. Ges. B.

Es ist wissentlich unwahr, daß ich eine Verpflichtung eingegangen bin, den durch mein Dazuthun begonnenen Beruf den August Bauer erlernen zu lassen.

Ich beantrage die Vernehmung des Rektors E. Schumann der Stuttgarter Realanstalt darüber, daß Bauer unfähig war, zu dem früher beabsichtigten Berufe eines Architekten und daß die Vorbildung und Prüfungen auf der Realanstalt nicht nach den staatlichen Bestimmungen genügten zum Eintritt in den höheren Postdienst, an den Bauer allein dachte. Ich selbst werde bezeugen, daß Bauer mich ganz aus eigener Initiative bat, ihn ins Bankfach zu bringen und daß ich Colin den Sachverhalt, wie hier geschildert, mittheilte.

Ich habe in einem Schreiben die Verpflichtung übernommen, während zweier Jahre bis zu 800. — Mk. jährlich, im dritten bis zu 400.— Mk. für den Unterhalt des Bauer während seiner Lehrzeit bei der Vereinsbank aufzukommen. Inzwischen habe ich die beiden von dem Direktor Colin verübten Betrugsversuche der Beilage 2 ermittelt. Mit dem Wegfall der Voraussetzung, daß Bauer in einem rechtlichen Geschäfte in die Lehre gehen, besitzt die Vereinsbank keinerlei Anspruch mehr gegen mich. Dem Bauer selbst habe ich keinerlei Versprechen ge-

geben, am allerwenigsten seinen Unterhalt in und zu Gunsten eines solchen Hauses weiter zu bestreiten.

Hochachtungsvoll

Mühringen, den 30. Oktober 1890.

Freiherr Oscar v. Münch.

Nachschrift: Ich habe die beleidigenden Stellen in Anführungszeichen gesetzt und den Antrag auf Ladung und Vereidigung des Bauer zum weiteren Beweis.

v. Münch."

Als interessant ist aus dieser Klagschrift hervorzuheben, daß **jetzt erstmals** die Behauptung auftaucht, wegen moralischer Unwürdigkeit der Vereinsbank habe Herr v. Münch dem Bauer die zugesagte Unterstützung entzogen. Bauer trat erst im August d. J. bei uns aus.

Die weiteren Akte der Angelegenheit spielen sich nun blos noch vor Gericht ab.

Auf die Privatklage des Herrn v. Münch gegen mich erging folgender Bescheid:

„Königl. Amtsgericht Stuttgart Stadt.

Beschluß vom 30. Dezember 1890.

In der Privatklage

des Freiherrn Oscar v. Münch in Mühringen, OA. Horb

Privatklägers,

gegen

den Bankdirektor, Geh. Hofrath Colin in Stuttgart,

Angeklagten,

wegen Beleidigung

wird in Erwägung:

1) daß der Angeklagte Colin, wie derselbe nicht bestreitet, am 28. Oktober d. J. gegenüber dem Lehrling August Bauer in Beziehung auf den Privatkläger allerdings u. a. geäußert hat:

„. . . **Wenn Herr v. Münch glaubt, es mit seiner „Ehre und seinem Stand vereinbaren zu können, sein „gegebenes Wort zu brechen, so rathen wir Ihnen, nur „den Rechtsweg zu betreten . . .**“

2) daß diese Aeußerung nach dem Inhalt des als Beweismittel mit der Privatklage vorgelegten Briefes des August Bauer, wie nach dem Inhalt der Privatklage selbst und der schriftlichen Erklärung des Beschuldigten sich lediglich bezieht auf die von dem Privatkläger zugegebenermaßen schriftlich übernommene Verpflichtung für den Unterhalt des rc. Bauer während dessen Lehrzeit bei der Württ. Vereinsbank mit 800 Mk. (während der zwei ersten Lehrjahre) bezw. 400 Mk. (während des dritten Lehrjahres) aufzukommen, beziehungsweise an die vom Privatkläger selbst zugestandene Absicht, dieser Verpflichtung sich zu entziehen,

3) daß die Verwirklichung dieser Absicht seitens des Privatklägers vom Standpunkt des Angeklagten aus in der That einem Wortbruche gleichkäme, sofern der Privatkläger einen rechtlichen Grund für das Aufhören seiner Verpflichtung nicht anzuführen vermag, als ein solcher insbesondere der angebliche und, wie aus dem zufolge Anzeige des Privatklägers gegen den Angeklagten, wegen Betrugsversuchs stattgefundenen staatsanwaltschaftlichen Verfahren ersichtlich ist, vom Privatkläger völlig grundlos behauptete Betrugsversuch des Angeklagten nicht angesehen werden kann,

4) daß die Aeußerung des Angeklagten nicht sowohl die Behauptung einer Thatsache enthält, als vielmehr ein **Urtheil** des Angeklagten über die vom Privatkläger selbst in Aussicht gestellte Handlungsweise für den Fall der Verwirklichung seiner Absicht,

5) daß übrigens, auch wenn man in der fraglichen Aeußerung des Angeklagten **neben** einem solchen Urtheil die Behauptung einer Thatsache finden will, nämlich die Thatsache der — klägerischerseits **zugegebenen** — Absicht des Privatklägers, der von ihm übernommenen Verpflichtung sich zu entziehen, also sein Wort zu brechen, — diese Thatsache nach dem Gesagten **wahr** wäre, und daher unter allen Umständen der § 186 St. Ges. B. ausscheidet,

6) daß jedoch, soweit die betreffende Aeußerung des Angeklagten ein Urtheil desselben über die Handlungsweise des Privatklägers enthält, eine strafbare Beleidigung um deswillen nicht darin enthalten ist, weil der Angeklagte als Direktor der Vereinsbank und Lehrherr des August Bauer auf dessen Verlangen ihm ein Salär zu zahlen mit Rücksicht auf die mehrerwähnte Absicht des Privatklägers, ihn stecken zu lassen, mit der erwähnten Aeußerung lediglich in Ausführung und Wahrung der berechtigten Interessen seiner eigenen Person wie derjenigen der von ihm vertretenen Bank und seines Lehrlings Bauer gehandelt hat, die **Absicht** zu beleidigen aber weder aus der Form noch den nähern Umständen der Aeußerung erhellt, dem Angeklagten also der in seiner Erklärung auf die Privatklage von ihm angerufene Schutz des § 193 Str. Ges. B. nicht versagt werden kann,

7) daß in dem übrigen in Ziff. 1 oben nicht erwähnten, in dem Bauer'schen Briefe wiedergegebenen Theil der Aeußerung des Angeklagten überhaupt keine Beleidigung gefunden werden kann, nicht einmal eine Unwahrheit, weil die thatsächlichen auf die oben mehr erwähnte Verpflichtung des Privatklägers sich beziehenden Behauptungen, wie bereits ausgeführt, wahr sind,

beschlossen:

Unter Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens die erhobene Privatklage zurückzuweisen und dem Priwatkläger die Kosten des Verfahrens zuzuscheiden einschließlich des Ersatzes der dem Angeklagten erwachsenen nothwendigen Auslagen.

(gez.) **Gräber**, A.-R."

Auf erhobene Beschwerde seitens des Herrn v. Münch wurde von der II. Strafkammer des Kgl. Landgerichts Stuttgart unterm 20 Januar 1891 dieser Bescheid aus den nachstehenden Gründen bestätigt:

„In der Privatklagesache des Freiherrn Oscar v. Münch in Hohenmühringen, OA. Horb, Privatklägers, gegen den Bankdirektor Ludwig Colin in Stuttgart, Beschuldigten, wegen Beleidigung, wird auf die sofortige Beschwerde des Privatklägers gegen den Beschluß des Kgl. Amtsgerichts Stuttgart Stadt vom 30. Dezember 1890, durch welchen unter Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens die erhobene Privatklage zurückgewiesen wurde und dem Privatkläger die Kosten des Verfahrens einschließlich der dem Beschuldigten erwachsenen nothwendigen Auslagen zugeschieden worden sind,

beschlossen:

die erhobene Beschwerde als unbegründet zu verwerfen und die Kosten des Beschwerdeverfahrens gemäß § 505 der St. P. O. dem Privatkläger aufzuerlegen.

Gründe:

Die erhobene Beschwerde ist zwar rechtzeitig und formrichtig eingelegt; sie ist aber materiell nicht begründet.

Auf Grund des eigenen Vorbringens des Privatklägers ist als festgestellt anzusehen, daß derselbe sowohl gegenüber der Württ. Vereinsbank in Stuttgart als gegenüber dem August Bauer von Mühringen, derzeit Lehrling bei der Württ. Vereinsbank, bezw. dessen gesetzlichen Vertreter die Verpflichtung übernommen hat, den Unterhalt des &c. Bauer während seiner Lehrlingszeit bei der Württ. Vereinsbank zu bestreiten. Der Privatkläger hat zwar versucht, eine solche Verpflichtung als gegenüber dem Bauer, bezw. seinem gesetzlichen Vertreter bestehend, zu bestreiten, es kann aber ohne Weiteres nach Lage der Sache, da es sich um ein Versprechen bezüglich eines zu ergreifenden Lebensberufs handelt, unterstellt werden, daß der Privatkläger dieses Versprechen nicht blos der Württ. Vereinsbank gegenüber, sondern, und zwar offenbar vorher, dem Bauer selbst bezw. dessen Vater gegenüber abgegeben hat, wofür überdies diese Verpflichtungsurkunde (12, I) spricht. Abgesehen hievon aber käme nach den Grundsätzen über einen Vertrag zu Gunsten eines Dritten dem Bauer bezw. seinem gesetzlichen Vertreter, aus dem der Württ. Vereinsbank gegenüber abgegebenen Versprechen zweifellos ein Forderungsrecht zu. Es hat also der Privatkläger rechtsgiltig sowohl gegenüber dem &c. Bauer, beziehungsweise seinem gesetzlichen Vertreter, als gegenüber der Württ. Vereinsbank die Verpflichtung übernommen, den &c. Bauer während seiner Lehrlingszeit zu unterhalten, oder wie der Beschuldigte sich, entsprechend dem Sprachgebrauch des gewöhnlichen Lebens, bei dem zum Gegenstand der Privatklage gemachten Anlaß ausgedrückt hat, den &c. Bauer das Bankfach erlernen zu lassen.

In letzterer Aeußerung will der Privatkläger eine Beleidigung nach § 186 des St. G. B. finden; es ist ohne Weiteres klar, daß bei dieser der Wahrheit entsprechenden Aeußerung von einer Beleidigung keine Rede sein kann.

Ebensowenig enthält der übrige Theil der zum Gegenstand der Privatklage gemachten Aeußerung eine Beleidigung im Sinne des St. G. B. Wie aus dem eigenen Vorbringen des Privatklägers in Verbindung mit seinem in beglaubigter Abschrift vorliegenden, an den Bankvorstand Dr. Steiner gerichteten Schreiben vom 9. September 1890 (113, I.) zweifellos hervorgeht, hat damals der Privatkläger — und zwar nach Ansicht des Gerichts aus nichtigen Gründen — die Unterlassung der weitern Erfüllung seiner zu Gunsten des &c. Bauer übernommenen Verpflichtung den Vorständen der Württ. Vereinsbank gegenüber in Aussicht gestellt. Die zum Gegenstand der Privatklage gemachte Aeußerung des Beschuldigten bezieht sich, wie Privatkläger selbst vorbringt, gerade auf diese vom Privatkläger geäußerte Absicht, und deckt sich nach Wortlaut und Sinn durchaus mit der damals vorhandenen Sachlage. Was insbesondere die Aeußerung des Beschuldigten: „Wenn Herr v. Münch glaubt, es mit seiner Ehre und seinem Stande vereinbaren zu können, sein gegebenes Wort zu brechen" u. s. w. anlangt, so gibt weder Sinn noch Wortlaut dieser Aeußerung Anhaltspunkte für das Vorliegen einer beleidigenden Absicht auf Seiten des Beschuldigten, im Gegentheil besagt diese Aeußerung, zusammengehalten mit den übrigen bei dieser Gelegenheit von dem Beschuldigten Geäußerten, daß der Beschuldigte gerade mit Rücksicht auf das hiemit von ihm bei dem Privat-

kläger vorausgesetzte Ehr- und Standes-Gefühl es für unwahrscheinlich halte, daß es zum Aeußersten, nämlich zur Beschreitung des Rechtswegs kommen werde, um den Privatkläger zur weiteren Erfüllung der von ihm zu Gunsten des 2c. Bauer übernommenen Verpflichtung anzuhalten.

Wollte man aber auch diese Auffassung nicht für zutreffend erachten und in der fraglichen Aeußerung lediglich ein Urtheil über die Handlungsweise des Privatklägers für den Fall des Unterlassens der Weitergewährung von Mitteln an 2c. Bauer sehen, so würde dieses Urtheil nach Form und Inhalt der dann gegebenen Sachlage durchaus entsprechen, so daß auch bei dieser Auffassung von einem beleidigenden Charakter der fraglichen Aeußerung nicht die Rede sein könnte.

Unter diesen Umständen braucht nicht erörtert zu werden, daß dem Beschuldigten jedenfalls der Schutz des § 193 des Strafgesetzbuchs zur Seite stehen würde.

Hienach war die Beschwerde als unbegründet zu verwerfen.

Die Kosten derselben hat gemäß § 505 der Str. Pr. O. der Privatkläger zu tragen."

Damit war diese Privatklage erledigt.)

Auch in der Anzeigesache wegen des angeblichen Betrugs zog sich Herr v. Münch Abweisung um Abweisung zu. Was ihn, wie es scheint, im Frühjahr dieses Jahres, veranlaßte, wegen des angeblichen Betrugs von neuem Strafanzeige gegen mich zu erstatten, ist mir nicht bekannt, sicher ist, daß die Staatsanwaltschaft ihn wiederum abwies.

Nachdem auch die Kgl. Oberstaatsanwaltschaft die von ihm gegen den Beschluß der Kgl. Staatsanwaltschaft Stuttgart vom 23. Mai 1890 eingelegte Beschwerde verworfen hatte, wandte er sich durch einen Anwalt beschwerdeführend an das Kgl. Oberlandesgericht, worauf unterm 4. Juli 1891 folgender Bescheid erging:

„Auf den von Rechtsanwalt (. . . .), Namens des Frhrn. Oscar v. Münch in Mühringen, OA. Horb, in Gemäßheit des § 170 der St. P. O. gestellten Antrag:

Die Erhebung der öffentlichen Klage gegen den Direktor der Württembergischen Vereinsbank Colin in Stuttgart und die Bureauvorsteher dieser Bank, Zorn und Rechkämmer daselbst, wegen Betrugs zu beschließen, wird

in Erwägung,

daß nach § 170 Z. 1 der Antrag auf gerichtliche Entscheidung dem Verletzten zusteht und im vorliegenden Fall auf die Behauptung gegründet wird:

Frhr. v. Münch sei „als damaliger (d. h. zur Zeit der Begehung der in Frage stehenden strafbaren Handlungen bestellter) Vermögensverwalter der geschädigten Freifrau v. Münch, Verletzter im Sinne des § 170",

in Erwägung jedoch, daß der Antragsteller sich weder als Vermögensverwalter noch darüber ausgewiesen hat, inwiefern er in solcher Eigenschaft der Verletzte im Sinne des Gesetzes sei,

beschlossen:

den Eingangs erwähnten Antrag als unzulässig zu verwerfen.

Stuttgart, den 4. Juli 1891.

Der Strafsenat des Kgl. Oberlandesgericht:

Köstlin."

Auch dabei beruhigte sich Herr v. Münch nicht, sondern ließ durch seinen Anwalt am 18. Juli nochmals beim Oberlandesgericht vorstellig werden, das bei seinem Beschluß beharrte; **er wandte sich dann noch in zwei Eingaben** beschwerdeführend an das Kgl. Justizministerium, das gleichfalls keinerlei Veranlassung fand, von Dienstaufsichtswegen einzuschreiten. In seiner letzten Eingabe an das Kgl. Justizministerium sind die am Beginn dieser Ausführung herausgehobenen Verunglimpfungen gegen mich enthalten.

So ist der Sachverhalt und so haben die Gerichte entschieden. Es ist darnach Jedermann in der Lage, selbst beurtheilen zu können, welches Recht und welchen Grund Herr v. Münch, wie er selbst in seiner Broschüre sagt, „in seiner Eigenschaft als Reichstagsabgeordneter" hatte, wegen dieser Vorgänge **mich und die Rechtspflege seiner Heimat öffentlich zu verdächtigen und zu verleumden.**

Auf weitere Erörterungen werde ich mich keinen Falls einlassen. Die Gerichte mögen auch fernerhin entscheiden.

Stuttgart, 5. Oktober 1891.

Geheimer Hofrath Colin,
Direktor der Württemb. Vereinsbank.

Da die Uebersendung meiner Broschüre an den Herrn Justizminister nicht zur Erhebung der öffentlichen Anklage gegen mich geführt hatte, sprach ich im Staatsanzeiger die Ueberzeugung aus, **daß die Stellung Colins dies erforderte und daß ich allein durch die Möglichkeit der Revision beim Reichsgericht mich vor rechtsirrthümlicher Verurtheilung gesichert halten könnte.** Seiner Privatklage vom Februar 91 wegen der meinen vom 30. Oktober 90, um deren Fortgang Colin nicht beim Reichstag eingekommen war, fügte er unterm 17. November eine solche wegen des 2ten Theils meiner Eingabe vom 21. Juli 91 an das Justizministerium und wegen dessen Veröffentlichung in der Broschüre hinzu, in welcher sein Rechtsanwalt, Regierungsrath Jordan, der rechtlichen Beurtheilung des Gerichts unterstellt, daß es Sache des Kommissionärs sei, auf welchem Wege er zur Ausführung des ertheilten Auftrages gelangen wolle. Alle Beweisanträge, rechtlichen und thatsächlichen Ausführungen, die mit der unterlassenen oder nicht richtigen Anwendung von Gesetzesbestimmungen seitens der Gerichte in keinem Zusammenhang stehen, lasse ich hier und in der Folge beiderseitig weg.

Meine Privatklage wegen der Veröffentlichung Colins im Staatsanzeiger begründete ich am 1. März 92:

Ich reichte nunmehr die Veröffentlichung des Colin, unter dem Vorbehalte, sie während der mündlichen Verhandlung zur Benützung zu erhalten,

zu den Akten. Ich erachte durch die eigenen Aeußerungen Colins hierin ein Vergehen des § 187 St. G. B. als begangen in Verbindung mit Vergehen gegen die §§ 185, 186. Strafbegründenden Charakter messe ich den unterstrichenen Stellen bei auf Grund folgender Thatsachen. Es ist unwahr, daß meine durch den Wiederbeklagten eingereichte Broschüre eine „tendenziös einseitige Zusammenstellung" ist; ich habe von der Anrufung der gerichtlichen Entscheidung ab **sämmtliche** Aktenstücke veröffentlicht, dagegen den Schriftwechsel zwischen den staatsanwaltschaftlichen Behörden und mir **beiderseitig** weggelassen. Es ist unwahr, daß der Strafsenat und das Justizministerium, auf deren Entscheidungen allein ich nach dem Vorwort meiner Broschüre das öffentliche Interesse lenken wollte, aus anderen als bloß formellen, d. h. außerhalb der dem Beschuldigten zur Last gelegten Handlungen liegenden Gründen meiner Strafanzeige keine Folge gegeben haben. Es ist unwahr, daß der Brief der Vereinsbank vom 20. Oktober 1888 **die** (einzige) Grundlage der ganzen Anschuldigung ist, sondern er ist es in Verbindung mit dem vom 23. Oktober und mit den späteren Prolongationsschreiben. Es ist unwahr, daß die Aktien zum Kurs von $92^1/_2$% unverkäuflich blieben, indem, wie die Spar- und Vorschußbank Ludwigsburg bezeugt, sie nicht zu $92^1/_2$ ausbieten konnte, da die Vereinsbank ihr niemals das von mir bezeichnete Limit aufgegeben hat.

Es ist unwahr, daß die Vereinsbank mir die Kopirbücher vorgelegt hat, sondern der Direktor Benzinger durchblätterte die Korrespondenz in meiner Gegenwart und fiel ohne eine Aufforderung, die Kopien aus dem Jahre 1888 einzusehen, mein Blick auf die des Briefes vom 23. Oktober und mußte ich mich erst zu Hause überzeugen, daß ich thatsächlich nie 94% als Limit aufgegeben hatte. Diese Nachschlagung der Korrespondenz geschah Anfangs Juli 1890, um mir über den Stand dieser bezüglich meiner Ordre vom Juni, zu 50% zu verkaufen, Auskunft zu geben. Der undatirte und ununterschriebene Auszug wurde mir laut dem bei den staatsanwaltschaftlichen Akten befindlichen Schreiben erst bei Abbruch der Geschäftsbeziehungen übersandt. Die Behauptung, ich hegte eine (geistig) krankhafte Vorstellung ist beleidigend. Die sämmtlichen übrigen behaupteten unwahren Thatsachen sind geeignet, mich in der öffentlichen Meinung in der Richtung herabzusetzen, als hätte ich ohne Grund den Bankdirektor Colin und die Rechtspflege meiner Heimath öffentlich verdächtigt und verleumdet.

Ich wiederhole meine 1890 rechtzeitig gegen Colin erhobene Privatklage wegen der in dem Schreiben des August Bauer vom 29. Oktober 1890 an mich wiedergegebenen beleidigenden Aeußerung Colins, wobei ich bemerke, daß § 193 Abs. 2 St. G. B. selbstverständlich nicht Anwendung findet. Ich beantrage die Ladung des Rektors L. Schumann in Stuttgart zu der in meinem Schriftsatz vom 30. Oktober 1890 bezeichneten Vernehmung, des Landjägers Bauer in Mühringen zur Vernehmung darüber, ob ich meinerseits eine Leistung empfangen hatte, welche die Rechtsgiltigkeit des von der II. Strafkammer Stuttgart angenommenen Vertrages zu Gunsten Dritter begründen könnte, schließlich des August Bauer, ob ich ihn auf den Gedanken des Eintritts in das Bankfach brachte oder beeinflußte, denselben zu verwirklichen. . . . .

Als strafschärfend werde ich bitten, die wissentlich unwahren Behauptungen, ich hätte in den Motiven für mein Verlangen geschwankt und ein nach meinen Einkommensverhältnissen nicht stichhaltiges vorgebracht, zu berücksichtigen. Ich bitte, der Vereinsbank aufzugeben, auch mein **erstes** in dieser Angelegenheit an sie gerichtetes Schreiben und die **beiden** an Dr. Steiner beizubringen.

Gegen die gegnerischen Privatklagen vertheidigte ich mich unterm 16. März:

Als beleidigend wird verfolgt meine Behauptung, Colin habe einen strafbaren Betrugsversuch begangen. Eine etwaige Freisprechung aus Strafausschließungsgründen ohne Feststellung, daß der Wahrheitsbeweis mir mißlungen sei, wäre rechtswidrig, würde für die zweite Instanz die Revision begründen. Ich habe daher zu bitten, folgenden Wahrheitsbeweis **in erster Linie zu prüfen.**

Als thatsächliche Unterlage meiner Behauptung steht fest: Colin hat der Spar- und Vorschußbank Ludwigsburg geschrieben: „nicht unter 94 % zu verkaufen", mir aber, „er habe den Auftrag nicht unter 92½ % in Nota genommen". Ferner daß Colin mitgetheilt worden war: „zuletzt seien 5 Stück der betreffenden Aktien zu 95 % verkauft worden, die Aktien seien aber sehr schwer verkäuflich." Weiter, daß Colin nie versucht hat, zu 92½ % verkaufen zu lassen, aber bei 3 Semestralwechseln mich geflissentlich in dem Glauben erhielt, als sei mit meinem Auftrag richtig verfahren worden. Schließlich, daß die Aktien im Juli 90 zu 50 % unverkäuflich waren.

Zum Betrug oder Versuch desselben ist die **direkte Absicht** der Vermögensschädigung eines Anderen **nicht** erforderlich. Es genügt, daß das Bewußtsein vorausgesetzt werden kann, daß diese eintreten könnte. Colin mußte sich bewußt sein, daß die Wahrscheinlichkeit des Verkaufes durch das Angebot zu 94 % verringert wurde und daß ein Preisrückgang der Aktien eintreten konnte und nach der Lage des Unternehmens wahrscheinlich schien. Nach § 372 H. G. B.*) ist der Kommissionär verpflichtet, den ganzen Vortheil aus einem Verkauf zu einem höheren als dem von dem Kommittenten bestimmten niedrigsten Preise diesem herauszugeben. Falls ein solcher höherer Preis erzielt worden und nicht herausgegeben worden wäre, würde das Vermögen der Frfr. v. Münch auch dadurch beschädigt worden sein.

Ob dies in der Absicht Colins lag, ist für das erforderliche Bewußtsein, daß eine Vermögensschädigung eintreten könne, aber gleichgiltig; jene eine Beschädigung durch den Nichtverkauf der Aktien genügt. R. G. II. 29./3 89. Entsch. Bd. 19 S. 90.

Ob Colin die Absicht hegte, den Vermögensvortheil der 1½ %, zu welchem, wenn überhaupt, über dem Preise verkauft worden wäre, zu dem ich annehmen mußte, daß er verkauft hätte, sich anzueignen, ist Beweisfrage und ich beantrage nochmals, daß der Vereinsbank aufgegeben werde, die sämmtlichen Korrespondenzbücher seit dem Beginn der Anstellung Colin's als verantwortlicher Direktor vorzulegen, zum Zweck der Untersuchung, ob nicht sonst Fälle vorgekommen sind, daß die W. Vereinsbank bei erfolgter vortheilhafterer Realisirung einer Kommission und vorheriger — oder nachheriger — Täuschung des Kommittenten diesen Vortheil für sich behalten hat.

Die Absicht, sich den Vermögensvortheil zu verschaffen, welchen die Vereitelung der Geltendmachung der Schadenersatzpflicht des § 362 H. G. B.**)

---

*) § 372 d. H. G. B. lautet: Wenn der Kommissionär zu vortheilhafteren Bedingungen abschließt, als sie ihm von Kommittenten gestellt worden, so kommt der Vortheil dem letzteren allein zu Statten. Dies gilt insbesondere, wenn der Preis, für welchen der Kommissionär verkauft, den vom Kommittenten bestimmten niedrigsten Preis übersteigt, oder wenn der Preis, für welchen er einkauft, den vom Kommittenten bestimmten höchsten Preis nicht erreicht.

**) § 362 d. H. G. B. lautet: Handelt der Kommissionär nicht gemäß dem übernommenen Auftrage, so ist er dem Kommittenten zum Ersatze des Schadens verpflichtet; der Kommittent ist nicht gehalten, das Geschäft für seine Rechnung gelten zu lassen.

wegen der Abweichung von dem Auftrage darstellt, hat erwiesenermaßen obgewaltet, denn ich bin **geflissentlich** in dem Irrthum erhalten worden, als sei mit meinem Auftrag nach den Vorschriften des H. G. B. und der Usance verfahren worden.

Als versucht ist aber jedes durch den vorhandenen Dolus möglich gewordene Verbrechen zu erachten, ohne daß der Entschluß — bei der Zufügung der eventuell gewollten Vermögensbeschädigung — auf mehrere Absichten gerichtet sein muß. R. G. II und III, 15./22. Nov. 84. Entsch. Bd. 12 S. 64.

Daß schließlich der Versuch ein strafbarer war, ergibt sich daraus, daß der Vermögensvortheil nicht durch den freigefaßten Entschluß Colins verhindert worden ist, sondern durch den von seinem Willen unabhängigen Umstand, daß die Aktien zu 94 % nicht verkäuflich waren. R.-G. III. 12./XI. 86. Entsch. Bd. 15 S. 84.

Das kgl. Amtsgericht Stuttgart (Stadt) beschloß darauf unterm 5. April:

Auf die Privatklagen des Bankdirektors, Geheimen Hofraths Ludwig Colin in Stuttgart, vertreten durch Rechtsanwalt Regierungsrath Jordan in Stuttgart, gegen den Reichstagsabgeordneten Freiherrn Oscar v. Münch in Mühringen, A. G. Horb, wegen Beleidigung, B. Nr. 37/91. und B. Nr. 297/91. (datirt vom 17. Februar und 17. November 1890), wird beschlossen:

I. Das Verfahren in diesen beiden Sachen zu verbinden.

II. Das Hauptverfahren gegen den Beschuldigten v. Münch vor dem K. Schöffengericht Stuttgart (Stadt) zu eröffnen, da er hinreichend verdächtig erscheint, er habe zu Stuttgart in drei rechtlich selbständigen Handlungen den Privatkläger vorsätzlich und rechtswidrig beleidigt und zugleich in Beziehung auf denselben eine nicht erweislich wahre, denselben verächtlich zu machen geeignete Thatsache behauptet, indem er

1. in einem vom 30. Oktober 1890 datirten, dem Privatkläger am 3. Dezember 1891 zugestellten Privatklageschriftsatz schrieb:

   „Inzwischen habe ich die beiden von dem Direktor Colin verübten Betrugsversuche ermittelt. Mit dem Wegfall der Voraussetzung, daß Bauer in einem rechtlichen Geschäfte in die Lehre gehe, besitzt die Vereinsbank keinerlei Ansprüche mehr gegen mich."

2. **In** einer an das K. Justizministerium zu Stuttgart gerichteten **Eingabe** vom 20. Juli 1891 **äußerte:**

   „Statt dessen, anstatt daß gegen Colin wegen versuchten Betrugs strafrechtlich eingeschritten wurde, ist er in das Ehrenamt des Kolonialraths berufen worden. Es ist mir bei seinem erwiesenen Mangel an Rechtsbewußtsein nicht zweifelhaft, daß er diese Stellung zum Nachtheil des Reichs im persönlichen Interesse (Orden, Titel, Einladungen) mißbrauchen wird. Es liegt auf der Hand, daß wenn Colin sich derart in Gunst weiß, daß, trotzdem es ohne jedes Wort der Erklärung unzweifelhaft war, daß er mit der inkriminirten Korrespondenz einen Betrug versucht hatte, er nicht nur die strafgesetzliche Folge nicht zu erleiden hatte, sondern noch durch jene Ernennung geehrt wurde, er auch in Zukunft vor der Erstrebung rechtswidriger Vermögensvortheile seinen Kunden gegenüber nicht zurückschrecken wird . . .

   Ich glaube es deshalb als wohl der Erwägung des Staatsministeriums werth bezeichnen zu dürfen, ob, falls Colin überhaupt der gesetzlichen Strafe entzogen werden soll, dies nicht auf dem allein ver-

fassungsmäßigen Wege, durch Gebrauch des Kronrechts der Abolition zu geschehen hätte, und ihm nicht zugleich das Ehrenamt, dessen er unwürdig ist, zu entziehen und der Aufsichtsrath der Württb. Vereinsbank amtlich auf die Colin nachgewiesene Handlung aufmerksam zu machen wäre."

3. **Diese zu Ziffer 2 erwähnte Eingabe** in einer in seinem Auftrag gedruckten Broschüre: „Ein Fall württembergischer Rechtspflege, veröffentlicht von Freiherr Oskar von Münch, Reichstagsabgeordneter", abdruckte und im September 1891 diese Druckschrift mehreren Personen in Stuttgart zusandte, und damit **zur Kenntniß brachte.**

— 3 Vergehen gegen die §§ 185, 186, 73, 71 des St. G. B.

III. Die Widerklage, soweit sie auf die Behauptung gestützt ist, Colin habe im Herbst 1890 gegenüber dem Lehrling der Vereinsbank, Bauer, geäußert: „falls Münch es mit seiner Ehre und seinem Stande vereinbar hält, sein gegebenes Wort zu brechen" . . und habe hierdurch den Beschuldigten, Widerkläger, vorsätzlich und rechtswidrig beleidigt, als unzulässig zurückzuweisen und dem Beschuldigten, Widerkläger, die durch diese Widerklage erwachsenen Kosten zuzuscheiden.

IV. Den Vorstand der Württemberger Vereinsbank in Stuttgart aufzufordern, binnen 4 Tagen dem Gericht vorzulegen:

1. Die Korrespondenz der Vereinsbank mit dem Beschuldigten und der Spar- und Vorschußbank in Ludwigsburg, betreffend den kommissionsweisen Verkauf von 49 bezw. 10 Stück Ludwigsburger Brauereistammaktien aus dem Jahre 1889/1890,

2. sämmtliche auf den kommissionsweisen Verkauf von Werthpapieren bezügliche Korrespondenz der Vereinsbank, soweit die Erledigung der Kommissionen durch den Privatkläger Colin vor dem Jahre 1891 erfolgte, für den Fall der Verweigerung die Beschlagnahme anzuordnen.

Gründe:

1. Die Anordnung der Verbindung der beiden Privatklagesachen entspricht den übereinstimmenden Anträgen des Privatklägers und des Angeklagten und ist nach § 3 der St. P. O. gerechtfertigt.

2. Wegen der Aeußerung, auf welche eine der erhobenen Widerklagen gestützt ist: „Wenn es Münch mit seiner Ehre und seinem Stande vereinbar halte, sein gegebenes Wort zu brechen", hat der Beschuldigte, Widerkläger, schon unter dem 30. Oktober 1890 Privatklage erhoben. Die erhobene Privatklage wurde aber durch Beschlüsse des K. Amtsgerichts Stuttgart (Stadt) vom 30. Dezember 1890 und der Strafkammer II des K. Landgerichts Stuttgart vom 20. Januar 1891 unter Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens rechtskräftig zurückgewiesen. Sie könnte also nur auf Grund neuer Thatsachen oder Beweismittel wieder aufgenommen werden, vergl. § 210 St. P. O. Solche Thatsachen oder Beweismittel sind aber nicht vorgebracht. Hinsichtlich der Kosten vergl. §§ 496, 498 Abs. 1 St. P. O.

3. Der Beschuldigte übergab im Jahre 1888 der Württembergischen Vereinsbank in Stuttgart 49 Stück Stammaktien der Ludwigsburger Brauerei zur Krone mit dem Auftrag, dieselben nicht unter $92^1/_2$ zu verkaufen. Die Vereinsbank nahm diesen Auftrag an und berichtete dem Angeklagten, sie habe den Auftrag, nicht unter $92^1/_2$ abzugeben, vorgemerkt. Ihrerseits beauftragte sie aber die Spar- und Vorschußbank Ludwigsburg, 10 Stück dieser Aktien nicht unter 94 abzusetzen. Die Aktien wurden nicht verkauft. Der Angeklagte behauptet, der Privatkläger, welcher Namens der Vereinsbank handelte, habe deshalb der Ludwigsburger Bank von Anfang an ein um $1^1/_2$% höheres

Limite gesetzt, um einen etwaigen Uebererlös sich oder der Bank gesetzwidrig zuzueignen, auch ebendeshalb ihm von Anfang an verschwiegen, daß er nicht zu $92^1/_2$, sondern zu 94 abzusetzen suche; wäre ein Verkauf zu 94 gelungen, so wären ihm nur $92^1/_2$ abgeliefert und er durch den absichtlich erregten Irrthum, die Aktien seien zu $92^1/_2$ verkauft worden, bestimmt worden, seine auf Herausgabe der weiteren $1^1/_2$% gehenden Rechte nicht auszuüben; durch diese Täuschung wäre also sein Vermögen beschädigt worden.

Für diese Behauptung, Colin habe einen Betrug versucht, fehlt nun bis jetzt die Grundlage; denn das Vorgehen der Bank ist aus andern Gründen mindestens ebenso erklärlich. Allein der Angeklagte hat weiter behauptet, Colin habe als Direktor der Vereinsbank auch bei Ausführung anderer Kommissionen erzielte Uebererlöse nicht abgeliefert. **Wäre dies richtig, so wäre es für die Beurtheilung der gegenwärtigen Privatklage von größter Bedeutung und ließe sich auch im vorstehenden Fall auf eine rechtswidrige Absicht schließen.** Zum Beweis der Wahrheit seiner Behauptung hat der Angeklagte sich auf die Korrespondenzen der Vereinsbank in denjenigen Kommissionssachen, in denen Colin verantwortlich thätig war, berufen und deren Beiziehung beantragt. Da diese Korrespondenzen, wie ausgeführt, als Beweismittel von Erheblichkeit sein können, so waren sie in Verwahrung zu nehmen und deren Vorlage, eventuell die Beschlagnahme anzuordnen. (St. P. O. § 90.)

Allerdings ist den wiederholten Anzeigen des Angeklagten gegen Colin wegen dieses Betrugsversuchs keine Folge gegeben worden; die diesbezüglichen Beschlüsse sind rechtskräftig. Allein hierdurch wird der Beweis der Wahrheit für den ehrenrührigen Bezicht nicht ausgeschlossen; nur eine rechtskräftige Freisprechung würde die Zurückweisung von darauf gerichteten Beweisanträgen rechtfertigen. (St. G. B. § 190.)

Gegen die Ziffer IV dieses Beschlusses beschwerte sich die W. Vereinsbank bei dem K. Landgericht Stuttgart, dessen II. Strafkammer unterm 23. April beschloß:

1. Die Beschwerde gegen die Verfügung der Beschlagnahme der Korrespondenz der Württemb. Vereinsbank mit dem Angeklagten und der Spar- und Vorschußbank in Ludwigsburg, betreffend den kommissionsweisen Verkauf von 49 beziehungsweise 10 Stück Ludwigsburger Brauereistammaktien aus den Jahren 1888/90 als unbegründet zu verwerfen;

2. die Verfügung der Beschlagnahme der sämmtlichen auf den kommissionsweisen Verkauf von Werthpapieren bezüglichen Korrespondenz der Württ. Vereinsbank, soweit die Erledigung der Kommissionen durch den Privatkläger erfolgte, aufzuheben;

3. die Hälfte der Gerichtskosten dieses Rechtsmittels der Beschwerdeführerin aufzuerlegen; die Entscheidung über die andere Hälfte der Entscheidung in der Hauptsache vorzubehalten.

Gründe.

Zu 1. Da einen Gegenstand der Anklage Beleidigungen bilden, welche mit dem vom Angeklagten in Vertretung seiner Mutter der Württ. Vereinsbank aufgetragenen Verkauf von 49 Ludwigsburger Brauereistammaktien in unmittelbarer Beziehung stehen, so ist unter allen Umständen die von der Württ. Vereinsbank über diesen Verkauf mit dem Angeklagten und mit der von ihr des weiteren beauftragten Spar- und Vorschußbank in Ludwigsburg geführte Korrespondenz als Beweismittel für die Untersuchung von Bedeutung und sind die bezüglichen Schriftstücke auch genügend im einzelnen bestimmt, so daß die Zulässigkeit ihrer Beschlagnahme nach §§ 94 und 95 der St. P. O. ohne Grund bestritten wird. Dieser Beschlagnahme steht auch nicht entgegen,

daß es sich um ein Privatklageverfahren handelt und die Beschlagnahme von Seiten des Angeklagten zum Zweck seiner Vertheidigung beantragt worden ist. Im Privatklageverfahren finden laut § 424 der St. P. O. nach Eröffnung des Hauptverfahrens diejenigen Bestimmungen Anwendung, welche für das Verfahren auf erhobene öffentliche Klage gegeben sind, also namentlich auch der § 220 der St. P. O., die Bestimmung über die Herbeischaffung von Beweismitteln für die Hauptverhandlung, welchem Zwecke die Beschlagnahme dient, ohne daß in dem bezüglichen 8. Abschnitt des 1. Buchs der St. P. O. ein Unterschied zwischen den beiden Arten des Verfahrens gemacht wäre. Ebensowenig kennt die Strafprozeßordnung eine verschiedenartige Behandlung der Beweismittel von Seiten des Richters, je nachdem sie seitens der Anklage oder der Vertheidigung in Antrag gebracht werden. Denn abgesehen davon, daß ein Beweismittel im Falle seiner Erhebung gerade in entgegengesetzter Richtung Beweis liefern kann, so ist der allgemeine Grundsatz, daß das Strafverfahren die Wahrheit und demgemäß nicht blos die zur Belastung, sondern auch die zur Entlastung dienenden Umstände zu ermitteln habe, in den §§ 136, Abs. 2, 148, 188, 338 Abs. 2 und 343 der St. P. O. zum unzweideutigen Ausdruck gebracht. Erfolgt die in der Beschwerdeschrift angebotene, aber bisher trotz der ausdrücklichen Aufforderung in dem angefochtenen Beschlusse verweigerte freiwillige Herausgabe, so wird die angeordnete Beschlagnahme gegenstandslos.

Zu 2. Dieser weiteren, von der Württ. Vereinsbank auf Grund des § 346 Abs. 2 der St. P. O. rechtswirksam eingelegten Beschwerde ist stattzugeben. Auch die hiemit angefochtene Beschlagnahme ist von dem Angeklagten beantragt worden. Wie schon aus der Eingabe des Angeklagten vom 16. vor. Mts. (16 der Akten I. Instanz S. 3 f.) zu entnehmen und in seiner nachträglichen Eingabe vom 11. ds. Mts. (25 ebendas. S. 3) ausdrücklich bestätigt ist, behauptet der Angeklagte nicht, daß der Privatkläger neben dem von ihm demselben in Widerspruch mit den bisherigen Entscheidungen immer noch zur Last gelegten betrüglichen Handeln bestimmte weitere ähnliche Handlungen begangen habe, sondern wünscht die Untersuchung der fraglichen Korrespondenz lediglich zum Zweck der Ermittlung, ob nicht auch sonst solche Fälle vorgekommen seien. Hienach handelt es sich bei der bezeichneten Korrespondenz nicht um Beweismittel für irgendwelche mit dem Gegenstand des Strafverfahrens in Verbindung stehende und hiefür erhebliche Thatsachen, sondern um ein Mittel zur Erforschung völlig unbekannter und nicht einmal behaupteter anderweitiger strafbarer Handlungen. Daß eine ähnliche Handlung unter Umständen einen gewissen Rückschluß auf die den Gegenstand des Verfahrens bildende zuläßt, vermag nicht die Aufgabe des Richters in dem Maße zu erweitern, daß derselbe nun auch nirgends angezeigte Strafthaten **ohne irgend welchen Anhaltspunkt, ob sie dem bezeichneten Zwecke dienen könnten,** zu erforschen hätte. Somit bildet die fragliche Korrespondenz kein Beweismittel, welches für die Untersuchung von Bedeutung sein kann, und es erachtet sich die Württ. Vereinsbank, welche diese Korrespondenz in Gewahrsam hat, durch die Anordnung ihrer Beschlagnahme, wodurch sie selbst betroffen wird, mit Recht für beschwert.

Zu 3. Die Entscheidung über die Kosten beruht auf § 505 Abs. 1 St. P. O.

(gez.) Herrmann.

Die zum Schlusse fettgedruckte Behauptung geht wahrheitswidrig über meine und des Amtgerichts Ausführungen

hinweg. Eine Grenze für die im Interesse der Vertheidigung dem Untersuchungsrichter obliegenden Erforschungen enthält die Strafprozeßordnung nicht. Der Untersuchungsrichter hatte beschlossen, die Erforschung zu übernehmen. **Lediglich wegen Ansuchens der Vereinsbank ist ihre Korrespondenz ununtersucht geblieben, ob Colin nicht auch sonst in seinen Kommissionsgeschäften die Kunden getäuscht und eventuell betrogen hat.**

Trotzdem ich 150 M. Zeugengebühren hinterlegt hatte, wurden von den von mir bezeichneten 12 Sachverständigen nur 3 und 2 Zeugen, deren ich zum Nachweis der Unwahrheit beleidigender Unterstellungen in der Colin'schen Veröffentlichung bedurfte, gar nicht eingeladen und mir dies so spät mitgetheilt, daß ich den Sachverständigen Geh. Hofrath Staibnur noch persönlich unter Gebühreneinzahlung laden konnte, was dieser irrthümlich als gesetzwidrig auffaßte und unter diesem Eindruck seine Aussage abgab.

In der Hauptverhandlung am 11. Juni wurde in materiell rechtswidriger Weise die Vernehmung der Zeugen für meine Widerklage ganz abgelehnt und nach den allgemeinen Aeußerungen der Sachverständigen, daß sie an eine betrügerische Absicht Colins nicht glaubten, mir das prozessuale Recht des Kreuzverhörs auf Antrag des gegnerischen Vertreters und unter meinem jeweiligen Widerspruch derart verschränkt, daß ich keinen der Sachverständigen zu dem vollen Zugeständnisse nöthigen konnte, daß **sämmtliche objektiven Merkmale** des versuchten Betrugs thatsächlich vorliegen. In meinem Plaidoyer ließ ich dahingestellt, ob ich mit meinem Urtheile, daß Colin sein Kolonialrathsamt im persönlichen Interesse mißbrauchen werde, nicht trotz Wahrnehmung berechtigter Interessen das Recht Colins auf Achtung seiner Person verletzt hatte, was wie die Colin'schen Veröffentlichungen mit einer Geldstrafe angesehen werden könnte, bat um Ersatz von 100 Mk., welche ich wegen einer, falls mir der Wahrheitsbeweis gelungen war, unbegründeten Verurtheilung auf Antrag Colins verauslagt hatte. Gegnerischerseits wurde Geldstrafe gegen mich verlangt. Das K. Schöffengericht Stuttgart Stadt hat am 11./17. Juni 1892 für Recht erkannt:

1. Der Angeklagte, Widerkläger, wird unter Freisprechung von der Beschuldigung eines Vergehens der Beleidigung wegen zweier Vergehen der Beleidigung im Sinne der §§ 185, 186, 200, 73, 74 St. G. B. und § 20, Abs. 1 des Gesetzes über die Presse vom 7. Mai 1874 zu der Geldstrafe von dreihundert Mark verurtheilt.

2. Der Privatkläger, Widerbeklagte, wird von der Beschuldigung eines Vergehens der Beleidigung bezw. Verleumdung im Sinne der §§ 185, 186, 187, 200, 73 des St. G. B.

freigesprochen.

3. Der Angeklagte, Widerkläger, hat sämmtliche Kosten des Verfahrens mit Ausnahme der in der Privatklagesache Colin gegen v. Münch B. 37/91 bis zu deren Verbindung mit der Privatklagesache Colin gegen von Münch B. 297/91 entstandenen, welche dem Privatkläger, Widerbeklagten, zur Last fallen, sowie die Hälfte der Kosten des durch Beschluß der Strafkammer II des K. Landgerichts Stuttgart vom 23. April 1892 entschiedenen Beschwerdeverfahrens zu tragen, auch dem Privatkläger, Widerbeklagten, die demselben erwachsenen nothwendigen Auslagen unter der gleichen Beschränkung wie oben zu ersetzen.

4. Der Privatkläger, Widerbeklagte, hat dem Angeklagten, Widerkläger, die demselben in der Privatklagesache Colin gegen v. Münch B. 37/91, bis zu deren Verbindnng mit der Privatklagesache Colin gegen von Münch B. 297/91 erwachsenen nothwendigen Auslagen zu ersetzen.

5. Dem Privatkläger, Widerbeklagten, wird die Befugniß zugesprochen, den verfügenden Theil des Urtheils auf Kosten des Angeklagten, Widerklägers, dnrch einmaliges Einrücken im Württemb. Staatsanzeiger innerhalb dreier Wochen vom Tage der Rechtskraft des Urtheils an öffentlich bekannt zu machen.

6. Dem Privatkläger, Widerbeklagten, ist auf Kosten des Angeklagten, Widerklägers, eine Ausfertigung des Urtheils zu ertheilen.

7. Die sämmtlichen im Besitze des Angeklagten, Widerklägers, des Druckers, Herausgebers, Verlegers oder Buchhändlers befindlichen Exemplare der Broschüre: „Ein Fall württembergischer Rechtspflege, veröffentlicht von Oscar v. Münch, Reichstagsabgeordneter“, sind unbrauchbar zu machen.

Gründe:

I. Der Angeklagte bestreitet nicht, daß er

1. in einem vom 30. Oktober 1890 datirten, beim Kgl. Amtsgericht Stuttgart (Stadt) eingekommenen, dem Privatkläger am 3. Dezember 1890 zugestellten Privatklageschriftsatz schrieb:
   . . . „Inzwischen habe ich die beiden von Direktor Colin verübten Betrugsversuche der Beilage 2 ermittelt. Mit dem Wegfall der Voraussetzung, daß Bauer in einem rechtlichen Geschäfte in die Lehre gehe, besitzt die Vereinsbank keinerlei Anspruch mehr gegen mich“. . .
2. in einer an das Kgl. Justizministerium zu Stuttgart gerichteten, vom 21. Juli 1891 datirten und am 22. Juli 1891 daselbst eingekommenen Eingabe äußerte:
   . . . „Statt dessen — nämlich anstatt daß gegen Colin wegen versuchten Betrugs strafrechtlich eingeschritten würde — ist Colin in das Ehrenamt des Kolonialraths berufen worden. Es ist mir bei seinem erwiesenen Mangel an Rechtsbewußtsein nicht zweifelhaft, daß er diese Stellung zum Nachtheil des Reichs in persönlichem Interesse (Orden, Titel, Einladungen) mißbrauchen wird. Es liegt auf der Hand, daß, wenn Colin sich derart in Gunst weiß, daß, trotzdem es ohne jedes Wort der Erklärung unzweifelhaft war, daß er mit der inkriminirten Korrespondenz einen Betrug versucht hatte, er nicht nur die strafgesetzliche Folge nicht zu erleiden hatte, sondern noch durch jene Ernennung geehrt wurde, er auch in Zukunft von der Erstrebung rechtswidriger Vermögensvortheile seinen Kunden gegenüber nicht zurückschrecken wird . . . Ich glaube es

deshalb als wohl der Erwägung des Staatsministeriums werth bezeichnen zu dürfen, ob, falls Colin überhaupt der gesetzlichen Strafe entzogen werden soll, dies nicht auf dem allein verfassungsmäßigen Wege durch Gebrauch des Kronrechts der Abolition zu geschehen hätte und ihm nicht zugleich das Ehrenamt, dessen er unwürdig ist, zu entziehen und der Aufsichtsrath der Württemberger Vereinsbank amtlich auf die Colin nachgewiesene Handlung aufmerksam zu machen wäre".

3. die zu Ziffer 2 erwähnte Eingabe in eine in seinem Auftrage bei J. Schabelitz in Zürich gedruckte Broschüre: „Ein Fall württembergischer Rechtspflege, veröffentlicht von Freiherr Oscar von Münch, Reichstagsabgeordneter", aufnahm und im Herbst vorigen Jahres diese Druckschrift an verschiedene Personen selbst übersandte, so auch an den Direktor Steiner bei der Vereinsbank und den Redakteur Professor Wieland in Stuttgart, und außerdem die genannte Firma mit der Verbreitung der Broschüre insbesondere in Württemberg und speziell mit der Versendung an alle Württembergischen Zeitungen zur Besprechung beauftragte und daß insbesondere der Vertrieb der Broschüre im Buchhandel mit seinem Wissen und Willen geschehen ist.

II. Die Vorgänge, welche den Angeklagten veranlaßten, die vorerwähnten Aeußerungen zu thun, wurden in der Hauptverhandlung dahin festgestellt:

1. Im Oktober 1888 hat der Angeklagte als Vertreter seiner Mutter, der Frau Baronin v. Münch, 49 Stück dieser gehöriger Ludwigsburger Brauerei-Stamm-Aktien zu verkaufen gesucht und dementsprechend die Württemberger Vereinsbank am 8. Oktober um Auskunft über den Werth derselben ersucht. Da diese Aktien in Stuttgart nicht gehandelt wurden, keine Kursnotirungen bezüglich derselben stattfanden, wendete sich die Vereinsbank am 10. Oktober an die Spar- und Vorschußbank in Ludwigsburg um Auskunft. Die Antwort derselben am 11. Oktober lautete, daß in jenen Tagen 5 Stück zum Kurs von 95 gehandelt worden, ein Kaufsliebhaber aber nur sehr schwer zu finden sei. Hievon benachrichtigt, schrieb nun der Angeklagte am 15. Oktober der Vereinsbank:

„Württemb. Vereinsbank bitte ich, den Verkauf von 49 Stück Stammaktien der Ludwigsburger Brauerei meiner Mutter zusammen oder in Posten nicht unter 92½ betreiben zu wollen" . . . .

Die Vereinsbank suchte nun zuerst die Spar- und Vorschußbank Ludwigsburg zu einem festen Angebot zu bestimmen mit Brief vom 16. Oktober und, als dieselbe sich hierauf nicht einließ, schrieb die Vereinsbank am 20. Oktober an die Spar- und Vorschußbank:

„Wir senden Ihnen heute unter 600 Mark Werthangabe pro 10 Stück Ludwigsburger Brauerei-Stamm-Aktien, welche Sie gefälligst zum Verkauf **nicht unter** 94 % bis Widerruf gültig in Nota nehmen wollen" . . . .

Dem Angeklagten gegenüber schrieb die Vereinsbank am 23. Oktober:

„Ihre Verkaufsordre für die 49 Stück Stamm-Aktien der Ludwigsburger Brauerei Ihrer Mutter der Frau Baronin v. Münch **nicht unter** 92½ haben wir bis Widerruf gültig vorgemerkt und werden nicht verfehlen, Sie von erfolgter Ausführung prompt zu benachrichtigen."

Mit Brief vom **4.** Dezember schrieb der Angeklagte der Vereinsbank:

„Bei 24 Mark Dividende dürfte es keine Schwierigkeit haben, meiner früheren Bitte gemäß die 49 Ludwigsburger Stamm-Brauerei-Aktien **zu** 92½ zu realisiren,"

worauf die Vereinsbank am 6. Dezember erwiderte:

„Wir nehmen von Ihrer Ordre zum Verkauf von Stück 49 Ludwigsburger Stamm-Brauerei-Aktien à 92½ gehörig Notiz" . . .

Der Verkaufsauftrag des Angeklagten wurde auf die Semestralnotizen vom 22. Dezember 1888, vom 19. Juni und 20. Dezember 1889 stillschweigend verlängert, je für das nächste Semester. Ebenso verlängerte die Vereinsbank am 29. Dezember der Spar- und Vorschußbank gegenüber die Verkaufsordre nicht unter 94 für's nächste Semester und speziell mit Brief vom 31. Januar, 29. Februar, 28. März 1889 für die Monate Februar, März und April. Auf das Schreiben vom 28. März sandte die Spar- und Vorschußbank die 10 Stück Aktien mit Schreiben vom 2. April an die Vereinsbank zurück, da es ihr bis dahin nicht gelungen sei, dieselben an den Mann zu bringen. Die Aktien blieben dann bei der Vereinsbank liegen, welche keinen weitern Versuch machte, die Aktien abzusetzen. Auf Anfrage vom 10. November 1889 nach der Verkäuflichkeit und dem letzterzielten Preise der Aktien, antwortete die Angeklagte am 11. November, daß sie noch keine der Aktien habe begeben können und keine Gelegenheit gehabt habe, einen Kurs in Erfahrung zu bringen, da in diesen Aktien gar kein Geschäft sei. Hierauf trat eine Pause in der Korrespondenz bis 23. Juni 1890 ein, zu welcher Zeit der Angeklagte der Vereinsbank die Ordre gab, nunmehr die Aktien zu 50 % zu verkaufen. Nachdem die Vereinsbank wiederum vergebens die Spar- und Vorschußbank zu einem festen Gebot zu bestimmen gesucht hatte, gab sie am 3. Juli derselben die Verkaufsordre für 10 Stück à 50 %, indem sie gleichzeitig die Erwartung aussprach, daß womöglich ein höherer Preis zu erzielen gesucht werden solle. Dem Angeklagten schrieb die Vereinsbank am 3. Juli, daß sie sich mit dem Verkauf der Aktien à 50 % nach Weisung beschäftige. Zwischen 3. und 5. Juli fand sodann eine Besprechung zwischen dem Angeklagten und Zeugen Direktor Benzinger auf dem Bureau der Vereinsbank statt, auf Grund deren die Verkaufsordre zu 50 % wieder rückgängig gemacht wurde und bei welcher der Angeklagte zufällig beim Durchblättern der Korrespondenz auf den Brief vom 20. Oktober 1888 über die Weitergabe der Ordre zu 94 % an die Spar- und Vorschußbank aufmerksam geworden sein will, während Zeuge Benzinger dem Angeklagten nur den letzten Brief an die Spar- und Vorschußbank vorgelegt haben will, der sich also auf die Ordre zu 50 % und nicht auf die zu 94 % bezogen haben müßte. Als der Angeklagte Kenntniß von der Weitergabe der Ordre zu 94 %, sei es nun bei der erwähnten Besprechung oder sonstwie, erhalten hatte, wandte er sich an die Spar- und Vorschußbank in Ludwigsburg mit der Bitte um Auskunft in dieser Angelegenheit, welche solche nur mit Genehmigung ihres Kommittenten geben zu können erwiderte. Als sich der Angeklagte darauf am 21. August an die Vereinsbank wandte, um diese zu ersuchen, die Spar- und Vorschußbank zur Auskunftsertheilung zu ermächtigen, wies dieselbe nach Einlauf des Briefes der Spar- und Vorschußbank vom 23. August, in welchem die Möglichkeit eines früheren Verkaufs der Aktien zu $92^1/_2$ als höchst unwahrscheinlich bezeichnet wird, am 23. August dieses Verlangen zurück und schloß das Konto des Angeklagten, indem sie demselben gleichzeitig einen (unvollständigen) Auszug aus ihrer Korrespondenz mit dem Angeklagten einerseits und mit der Spar- und Vorschußbank andererseits über die fragliche Verkaufsordre aushändigte. Für den Inhalt der Korrespondenz hat sich der Privatkläger als Direktor der Vereinsbank verantwortlich erklärt.

Die Instruktion Colins für seinen damaligen Rechtsanwalt lag dem Schöffengericht nicht vor.

Auf Grund der geschilderten Vorgänge machte der Angeklagte am 24./26. August Strafanzeige bei der K. Staatsanwaltschaft gegen Direktor

Colin wegen zweier Vergehen des Betrugsversuchs, und gegen die Bureauvorstände Zorn und Rechkämmer, welche die Korrespondenz in der Hauptsache unterzeichnet hatten, wegen Beihülfe zum Betrugsversuch und stellte außerdem am 25./26. August an das K. Justizministerium das Ersuchen, Maßnahmen zur Sicherung der Kassen- und Depotbestände der Württemb. Vereinsbank zu treffen. Durch Beschluß der Staatsanwaltschaft vom 30. August wurde der Strafanzeige keine Folge gegeben und die K. Oberstaatsanwaltschaft verwarf durch Verfügung vom 18. September die vom Angeklagten eingelegte Beschwerde. Nachdem derselbe bereits am 11./13. September das K. Justizministerium zur Ausübung der verfassungsmäßigen Pflicht zur Oberaufsicht über die Maßnahmen der K. Staatsanwaltschaft in dieser Sache aufgefordert hatte, erhob er am 28./29. Oktober Beschwerde gegen den Beschluß der K. Oberstaatsanwaltschaft bei dem K. Justizministerium, welches dieselbe durch Erlaß vom 5. November abwies.

2. Inzwischen hatte sich ein neuer Streitpunkt zwischen den Parteien herausgebildet, der nicht nur zur Charakterisirung der ganzen Sachlage dient, sondern auch darum zu erörtern ist, weil er im engsten Zusammenhang mit der ersten, den Gegenstand der Anklage bildenden Aeußerung des Angeklagten steht. Im Juni 1889 hatte der Sohn des Landjägers Bauer in Mühringen, den der Angeklagte, als er noch die Stuttgarter Realschule besuchte, schon unterstützt hatte, bei der Vereinsbank eintreten wollen, welche indeß zuerst einen Nachweis dafür verlangte, daß der Lebensunterhalt des Bauer während der Lehrzeit von drei Jahren sichergestellt sei. Der Vater des Bauer wandte sich deshalb an den Angeklagten und erhielt von diesem die Zusicherung, daß er wie bisher seinen Sohn unterstütze. Gleichzeitig **verpflichtete sich der Angeklagte** durch Schreiben vom 29. Juli 1889 **der Vereinsbank gegenüber,** daß er in den ersten zwei Jahren in Höhe von 800 Mk., im dritten Jahre in Höhe von 400 Mk. für den Unterhalt des Bauer aufkommen werde. Am 29. August 1890, als die Differenz wegen der Ludwigsburger-Brauerei-Aktien sich bereits entsponnen hatte, schrieb der Angeklagte an die Vereinsbank, sie solle dem Bauer pro September noch 60 Mk. ausbezahlen und ihm bemerken, daß er nicht in der Lage sei, für ihn in ihrem Geschäfte länger zu sorgen, eventuell wenn Bauer ab 1. Oktober keinen Gehalt bekomme, werde er den Aufsichtsrath angehen. Die Vereinsbank lehnte alles Weitere unter Bezugnahme auf das oben erwähnte Versprechen des Angeklagten ab, worauf sich letzterer an den Direktor Steiner mit Schreiben vom 9. September wandte, und mit Rücksicht darauf, daß er selbst blos ein Kapitalvermögen von 50,000 Mk. besitze, die Direktoren der Vereinsbank aber im Vorjahre 350,000 Mk. an Tantième eingenommen haben, außerdem Bauer einen Gehalt verdiene, um Enthebung von seiner Verpflichtung, für den Unterhalt des Bauer aufzukommen, bat. Als Bauer sodann selbst um einen Gehalt bat, wies ihn der Privatkläger ab und äußerte hiebei, wenn es Herr v. Münch mit seiner Ehre und seinem Stande vereinbaren zu können glaube, sein gegebenes Wort zu brechen, so rathen sie ihm, dem Bauer, nur den Rechtsweg zu betreten. Mit Brief vom 29. Oktober theilte Bauer diese Aeußerung dem Angeklagten mit, der sofort am 30. Oktober Privatklage gegen Direktor Colin erhob und in seinem Privatklageschriftsatz die erste der inkriminirten Aeußerungen that. Diese Privatklage wurde sodann durch Beschluß des K. Amtsgerichts Stuttgart (Stadt) vom 30. Dezember 1890 zurückgewiesen und die hiegegen erhobene Beschwerde durch Beschluß der Strafkammer II des K. Landgerichts Stuttgart vom 20. Januar 1891 verworfen.

3. Am 19./20. Mai nahm der Angeklagte die Verfolgung des Privatklägers wegen des angeblichen Betrugsversuchs wieder auf. Die K. Staatsanwaltschaft lehnte von Neuem durch Beschluß vom 23. Mai die Strafverfolgung ab und die K. Oberstaatsanwaltschaft verwarf die hiegegen eingelegte Beschwerde durch Beschluß vom 4. Juni. Nunmehr wandte sich der Angeklagte am 7./8. Juni an das K. Justizministerium und bat um Abhilfe gegen den Beschluß der Oberstaatsanwaltschaft, ließ auch am 24./27. Juni durch seinen Rechtsanwalt beim Strafsenat des K. Oberlandesgerichts Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen. Letzterer wurde durch Beschluß des Strafsenats vom 4. Juli verworfen und die Eingabe an das K. Justizministerium durch Erlaß vom 10. Juli abschlägig beschieden. Der Angeklagte beantragte sodann am 18./20. Juli bei dem Strafsenat durch seinen Rechtsanwalt Aufhebung des Beschlusses vom 4. Juli und wandte sich von Neuem an das K. Justizministerium mit einer Eingabe vom 21./22. Juli, in welcher er, nachdem er darum gebeten, von Oberaufsichtswegen die Entschließung des Strafsenats zu überwachen, die inkriminirte zweite Aeußerung that. Erstere Eingabe wurde durch Beschluß des Feriensenats vom 22. August und letztere durch Erlaß vom 26. August abschlägig beschieden.
4. Auf diese allseitigen Abweisungen hin schritt der Angeklagte zur Veröffentlichung der Eingangs erwähnten Broschüre: „Ein Fall württembergischer Rechtspflege“, in welcher sämmtliche obenerwähnten Aktenstücke von dem Antrag auf gerichtliche Entscheidung vom 24. Juni ab, also auch die Eingabe an K. Justizministerium vom 21. Juli sammt der inkriminirten Aeußerung, abgedruckt sind.

III. Während der Angeklagte früher (*in der ersten Strafanzeige*) behauptet hatte, es liege nicht nur in der Weitergabe der Verkaufsordre mit dem Limite von 94, sondern auch in der Verkaufsordre für 10 Stück der fraglichen Aktien à 50 anstatt für sämmtliche 49 Stück (*beides in Verbindung mit meiner Täuschung*) ein Betrugsversuch, hat derselbe die letztere Behauptung selbst später fallen gelassen, beharrt dagegen darauf, der Privatkläger habe sich nach der ersteren Richtung hin eines Betrugsversuchs schuldig gemacht, sofern er die Absicht gehabt habe, die Differenz zwischen dem Limite und dem etwaigen höheren Erlöse der Bank zuzuwenden. Hiefür hat der Angeklagte den Wahrheitsbeweis angetreten. Derselbe ist ihm indeß mißlungen.

Der sachverständige Zeuge, Direktor Schnaidt, hat zunächst den Inhalt der auf die bekannten Aktien bezüglichen Korrespondenzen als richtig bestätigt und ergänzend hinzugefügt, er habe nach Empfang der Ordre, **nicht unter 94** zu verkaufen, die Aktien den wenigen Personen, welche als Reflektanten in Betracht gekommen, **zu 94** angeboten (*wie es allein dem Gesetz und der Usance entsprach*), aber eine Kaufsofferte nicht erhalten. Die Aktien hätten damals selbst zu einem niedrigeren Kurs als 92½ wohl kaum an den Mann gebracht werden können, es sei gar keine Kauflust vorhanden gewesen. Die Aktien seien an der Börse nie notirt worden und es sei ein Angebot von 92½ nicht gemacht worden, sonst hätte er dasselbe an die Vereinsbank mitgetheilt, obwohl letztere dies nicht habe erwarten können. **Da er nie zu 92½ angeboten habe, so könne er bestimmt auch nicht die Frage verneinen, ob sich bei einem Anbieten von 92½ ein Käufer gefunden hätte,** er glaube es indeß kaum, da in der ganzen Zeit vom Oktober 1888 bis April 1889 gar kein Kauf in den Aktien abgeschlossen worden sei.

Von den Gutachten der Sachverständigen waren diejenigen des Direktors der Allgemeinen Rentenanstalt Huber und des Geheimen Hofraths von

Staib dem Angeklagten am ungünstigsten. Nach ihrer Ansicht war das Vorgehen der Vereinsbank ein durchaus korrektes. In dem Ausbieten der Aktien zum Limite von 94 sei kein unreelles Verhalten zu erblicken, dies sei vielmehr lediglich im Nutzen des Kommittenten geschehen, sofern es sich nicht um ein notirtes Papier, sondern um ein solches gehandelt, bei welchem der Kurs erst herauszufinden sei. (Daß kurz zuvor zu 95 % gehandelt worden, war bekannt.) Dabei sei es ganz zweckdienlich gewesen, daß die Papiere **nicht gleich** zum niedrigsten Limite angeboten worden. Da ferner die Papiere zum Verkauf an den Platz weitergegeben worden, an welchem am ehesten ein Absatz derselben habe erhofft werden können, sich auch keine Verkaufsgelegenheit zu einem niedrigeren Kurse gezeigt, habe die Vereinsbank keinen Anlaß gehabt, ihrem Kommittenten weitere Nachrichten zukommen zu lassen, und ebensowenig habe sie das der Spar- und Vorschußbank aufgegebene Limite herabzusetzen gebraucht.

Nicht mit der gleichen Bestimmtheit hat das Gutachten des Generalkonsuls Bankier Federer gelautet. Derselbe hat zwar unter Berücksichtigung der vorliegenden Umstände, insbesondere der Unveräußerlichkeit der Papiere und der Annahme der Vereinsbank, daß ihr Kommissionär ihr auch niedere Angebote übermitteln werde, das Verfahren der ersteren auch nicht für inkorrekt erklären zu können behauptet, aber doch durchblicken lassen, er hätte es anders gemacht, insbesondere hätte er bei der nächsten Gelegenheit dem Kommittenten Nachricht von der Unverkäuflichkeit der Papiere gegeben und hiezu die Mittel und Wege gefunden.

In noch bestimmterer Weise hat Direktor Schnaidt letzteres behauptet. Auch er hat zwar das Verfahren der Vereinsbank für kein unzulässiges erklärt; da es sich um einen Verkauf nicht unter $92\frac{1}{2}$ gehandelt, habe die Bank **zunächst** wohl zu 94 ausbieten können. Ein Ausbieten zum niedrigsten (limitirten) Kurse würde er jedoch in dem Momente für geboten erachtet haben, da die Vereinsbank von der Unverkäuflichkeit der Papiere Kenntniß erhalten habe. **Auf den Kurs wäre das Anbieten der Aktien zu $92\frac{1}{2}$ oder 94 ohne Bedeutung gewesen; es hätte weder das erstere denselben gedrückt, noch das letztere die Käufer zurückgeschreckt.** Er hätte von seinem Standpunkt aus — bei einem großen Bankhaus möge dies wohl anders sein — sich als zweiter Kommissionär nicht für berechtigt gehalten, zu einem höheren als dem ihm limitirten Kurse anzubieten; als erster Kommissionär hätte er sich dazu auch **nur** unter Umständen, insbesondere dann **für berechtigt gehalten, wenn die Effekten am Platze gesucht gewesen wären.** Zwei Jahre hätte er wahrscheinlich mit einer Benachrichtigung seines Kommittenten über den Stand der Aktien nicht gewartet.

Die letzteren Auslassungen haben, wenn auch Direktor Schnaidt nicht als besonders sachverständig angesehen werden will, doch gerade für den der Börse ferner Stehenden viel Einleuchtendes. Auch das Gericht konnte sich des Bedenkens nicht erwehren, **daß die Vereinsbank besser daran gethan hätte, von der Weitergabe der Verkaufsordre zu 94 ihrem Kommittenten Mittheilung zu machen,** von der Unverkäuflichkeit der Papiere ihn früher in Kenntniß zu setzen, nachdem sie sich davon überzeugt, daß das aufgegebene Limite von 94 nicht erreichbar, die Aktien zum limitirten Kurse auszubieten und **dem Angeklagten später die gewollten Aufschlüsse über die Verkaufsverhältnisse in Ludwigsburg zu geben.** Der Privatkläger **gibt ja selbst zu,** daß er sich durch die Unterlassung des Anbietens zum limitirten Kurse **civilrechtlich haftbar gemacht hätte,** wenn die Möglichkeit des Verkaufs der Aktien zu einem zwischen dem empfangenen und weitergegebenen Limite ($92\frac{1}{2}$ und 94) erwiesen werden könnte; ferner hat die Vereins-

bank, wie Zeuge Schnaidt deponirt, nicht erwarten können, daß ihr die Spar- und Vorschußbank bei Stellung eines Limites von nicht unter 94 auch etwaige Angebote unter 94 mittheilen werde; endlich wird die Frage, ob nicht doch beim Anbieten zu 92½ in Ludwigsburg ein Käufer vielleicht gefunden worden wäre, nicht mit Bestimmtheit verneint werden können. So drängt sich die Frage auf, **was konnte die Vereinsbank veranlassen**, lediglich oder doch im Wesentlichen im Interesse des Angeklagten — das durch einen Verkauf der Aktien zu einem höheren Preise erzielte Mehr an Provision dürfte kaum in Betracht kommen — durch Weitergabe zu 94 Gefahr zu laufen, **sich civilrechtlich haftbar zu machen, und warum gab sie dem Angeklagten keine Aufschlüsse, während sie doch zu dem Ersatze jedes nachweisbaren Schadens bereit zu sein behauptet?** (Weil gesetzlich ihr die Beweispflicht oblag, daß kein Schaden eingetreten sei.) Von diesen Fragen aber zur Konstatirung oder auch nur zur Behauptung des Verdachts, der Privatkläger habe sich eines Betrugsversuchs schuldig gemacht, ist noch ein großer Schritt, den der Angeklagte freilich rasch gemacht hat.

Worin sollte vor allem die Täuschung bestanden haben? Der Angeklagte antwortet in der Annahme-Erklärung des Verkaufsauftrags und dem Prolongationsschreiben. Von einer Vorspiegelung falscher Thatsachen ist indeß nirgends eine Spur: die Erklärung lautet nicht, wir haben den Verkaufsauftrag zum Limite von 92½ „weiter gegeben", sondern giltig bis Widerruf „vorgemerkt", **mit anderen Worten, wir werden uns bemühen**, womöglich über 92½, jedoch nicht unter 92½ (vielmehr nicht unter 92½, womöglich darüber), die Papiere an den Mann zu bringen. Auch der Umstand, daß die Effekten zur Realisirung in weitere Hände gegeben werden müßten, läßt nicht den Schluß zu, daß unter „Vormerkung" „Weiterbegebung" verstanden werden müßte. **Dagegen kann allerdings in der Annahme-Erklärung eine Unterdrückung einer wahren Thatsache, nämlich der Weiterbegebung zum Limite von 94, liegen und der Absicht, einen eventuell höheren Erlös nicht vollständig an den Angeklagten abzuliefern** — ob damit bereits eine Ausführungshandlung des Deliktes des Betrugs oder blos eine Vorbereitungshandlung für den später durch Verschweigen des Mehrerlöses beginnenden und durch die Aneignung desselben zu Gunsten der Bank sich vollendeten Betrugs gegeben wäre, konnte in diesem Falle dahingestellt bleiben, da jedenfalls damit, wie ja der Privatkläger selbst zugibt, ein solch' unreelles Vorgehen des letzteren gegeben wäre, welches der Angeklagte als Betrugsversuch seinerseits zu bezeichnen berechtigt wäre — **für eine solche Unterdrückung von wahren Thatsachen liefert aber die Annahme-Erklärung selbst keinerlei Indicien.** (Allein durch diesen unverdeckten Widerspruch mit dem festgestellten Thatbestand wurde der Wahrheitsbeweis bezüglich der Täuschung beseitigt.) Sind nun die oben erwähnten Bedenken über das Vorgehen der Bank ausreichend, um auch nur den Verdacht eines unreellen Handelns sitens der Bank bezw. des Privatklägers zu begründen? Die Frage wird zu verneinen sein. Nach dem Gutachten der Sachverständigen läßt sich das Vorgehen auch ohne Annahme einer betrüglichen Absicht der Bank vollständig erklären. **Dazu kommt, daß das von dem Angeklagten verdächtigte Bankinstitut als ein in jeder Beziehung reelles, der Privatkläger als Ehrenmann bekannt sind.** Es liegen demgemäß keine genügenden Anhaltspunkte für den Verdacht vor, daß der Privatkläger sich eines Vergehens des versuchten Betrugs oder sonstigen unreellen Handelns schuldig gemacht habe.

Hat nun der Angeklagte seinen Bezüch wider besseres Wissen erhoben? Diese Frage kann nur richtig beantwortet werden, wenn wir uns nicht blos

die äußeren, sondern auch die in dem Wesen des Angeklagten selbst liegenden Momente vergegenwärtigen, welche in demselben den Verdacht an eine unreelle Handlung des Privatklägers hervorzubringen geeignet sein konnten.

In ersterer Beziehung ist auf das oben Ausgeführte zu verweisen. Wenn hienach für Jemand, der nicht selbst Börsengeschäfte zu machen gewohnt ist und das Verfahren bei denselben nicht näher kennt (eine solche Unkenntniß hatte ich nirgends vorgeschützt), das Vorgehen der Vereinsbank etwas Befremdliches haben konnte, so wird bei dem Angeklagten auch das nicht unberücksichtigt bleiben dürfen, daß der in ihm entstandene Verdacht dadurch noch verschärft wurde, daß ihm, der mitten im öffentlichen Leben steht, die dermaligen Börsenreformbestrebungen nicht unbekannt geblieben sein werden. Welch' scharfer Kritik aber da gerade der Betrieb des Kommissionsbörsengeschäftes, insbesondere der sogenannte **„Schnit“** unterzogen wird, das zeigt die jüngste Schrift vom Justizassessor Eschenbach, „Zur Börsenreform“, auf welche hier verwiesen sein mag.

Eine noch größere Beachtung und Berücksichtigung wird aber gerade im vorliegenden Fall das individuelle Wesen des Angeklagten finden müssen. Er glaubt in seiner bürgerlichen und sozialen Stellung sich ausgesprochenermaßen berufen, überall, wo er auf wirkliches oder vermeintliches Unrecht stößt, demselben entgegentreten zu müssen, und so wird seine Geistesrichtung oft durch ein seine Unbefangenheit beeinträchtigendes Mißtrauen bestimmt, das sich durch Abweisung seiner Beschwerden und Belehrung nicht nur nicht vermindert, sondern eher noch vertieft. Hierfür ist bezeichnend die Aeußerung, welche der Angeklagte, nachdem in der Hauptverhandlung seine gegen den Privatkläger ausgesprochenen Verdächtigungen hinlänglich widerlegt waren, am Schluß seiner Vertheidigungsrede that, er werde, wie immer die Gerichte in dieser Sache entscheiden mögen, nicht ruhen, bis der Privatkläger die verdiente Strafe erhalten habe (ich sagte, bis festgestellt sei, daß der Privatkläger rechtswidrigen Vermögensvortheil betrügerisch erstrebt habe). Unter Berücksichtigung aller dieser Momente konnte das Gericht nicht zu der Ueberzeugung kommen, daß der Angeklagte wider besseres Wissen den Bezücht des Betrugsversuchs gegen den Privatkläger erhoben habe.

IV. Was die rechtliche Würdigung der inkriminirten Aeußerungen im Einzelnen betrifft, so enthält:

1. Die erste Aeußerung, soferne sie in einem an das K. Amtsgericht Stuttgart (Stadt) gerichteten Privatklageschriftsatz enthalten, die in Beziehung auf den Privatkläger erfolgte Behauptung der den letzteren verächtlich zu machen geeigneten Thatsachen, er habe sich zweier Vergehen des versuchten Betrugs schuldig gemacht, die vom Privatkläger als einen der verantwortlichen Direktoren geleitete Vereinsbank sei kein rechtliches Geschäft. Diese Aeußerung enthält aber zugleich eine formelle, ehrenkränkende Kundgebung, sofern der Schriftsatz, in den sie aufgenommen, der Absicht des Angeklagten gemäß auch dem Privatkläger zugestellt wurde.

Der Angeklagte nimmt nun aber den Schutz des § 193 des St. G. B. für sich in Anspruch und derselbe kann ihm in der That auch nicht versagt werden. Der Angeklagte hat wegen der oben erwähnten Aeußerung des Privatklägers: „Wenn Herr von Münch glaubt, es mit seiner Ehre und seinem Stande vereinbaren zu können, sein gegebenes Wort zu brechen“, Privatklage erhoben und stellt nun, um die von ihm selbst zugestandene Lösung seines Versprechens, für den Unterhalt Bauer's aufzukommen bezw. die Absicht, solches zu thun, als eine gerechtfertigte erscheinen zu lassen und somit seine Privatklage, seinen Anspruch auf Bestrafung des Privatklägers zu begründen, die inkriminirte Aeußerung

auf. Da ihm nicht widerlegt werden kann, daß er von dem behaupteten Betrugsversuch überzeugt war, so kann ihm nicht vorgeworfen werden, daß er nicht sowohl den Privatkläger an seiner Ehre verletzen, als vielmehr seine eigene Ehre vertheidigen wollte. Unerheblich erscheint bei dieser Sachlage, ob der Angeklagte berechtigt gewesen wäre oder nicht, wenn ein Betrugsversuch seitens des Privatklägers wirklich vorgelegen hätte, von seinem Versprechen abzugehen, da ihm jedenfalls nicht widerlegt werden kann, daß er ersteres geglaubt habe. Dagegen spricht auch nicht der Umstand, daß der Angeklagte, nachdem er bereits Strafanzeige gegen den Privatkläger bei der K. Staatsanwaltschaft gemacht, am 9. September 1890 noch in bittender Weise sich an Direktor Steiner gewendet hat (unter Mittheilung, daß Strafanzeige erstattet sei), um aus seiner Verpflichtung, für Bauer's Unterhalt zu sorgen, entlassen zu werden. Schon in dem Brief vom 21. August an die Vereinsbank hat der Angeklagte mit den Worten, er sei nicht in der Lage, für Bauer **in ihrem Geschäft** fernerhin zu sorgen, deutlich genug angedeutet, daß er, nachdem die Vereinsbank ihn bei der Verkaufsordre habe hintergehen wollen, auch keine Verpflichtung mehr ihr gegenüber zu haben glaube. Aber auch wenn der Angeklagte wirklich ein falsches Motiv seinem Vorgehen in der Bauer-schen Affaire unterlegen würde, so würde dies den Angeklagten vorliegenden Falls doch des Schutzes des § 193 des St. G. B. noch nicht berauben, soferne er sich darauf beschränkt hat, an richtiger Stelle in nicht verletzender Form mit der inkriminirten Aeußerung ein Vertheidigungsmittel gegen einen, sei es nun angeblichen oder wirklichen Angriff auf seine Ehre vorzubringen. Es mußte daher bezüglich der ersten der inkriminirten Aeußerungen Freisprechung von der Beschuldigung der Beleidigung erfolgen.

2. Die zweite Auslassung in der Eingabe an das Kgl. Justizministerium vom 21. Juli enthält wiederum in Beziehung auf den Privatkläger die Behauptung von denselben verächtlich zu machen geeigneten Thatsachen, nämlich des verübten Betrugsversuchs, der indirekt wenigstens behaupteten Thatsache, er habe rechtswidrige Vermögensvortheile schon erstrebt (lediglich die durch den versuchten Betrug zu gewinnenden), er habe eine gesetzliche Strafe verwirkt, was sich eben wieder auf den Betrugsversuch bezieht. Daß der Ausdruck „erwiesener" Mangel an Rechtsbewußtsein und „nachgewiesene" Handlung (Betrugsversuchs) nicht den Sinn haben, es sei im prozessualen Verfahren der Beweis erbracht, wie dies seitens des Privatklägers behauptet wird, ergibt sich schon daraus, daß in der Eingabe gerade darüber geklagt wird, daß von Seiten der Justizbehörde keine Einleitung eines Strafverfahrens gegen den Privatkläger stattfinde. Von einer wider besseres Wissen behaupteten Thatsache kann daher entfernt nicht die Rede sein. Ferner enthält die Eingabe an formell ehrenkränkenden Kundgebungen den Vorwurf des Mangels von Rechtsbewußtsein, die Verdächtigung, der Privatkläger werde seine Kolonialrathsstelle zum Nachtheil des Reichs in persönlichem Interesse, um sich Titel, Orden und Einladungen zu verschaffen, mißbrauchen, er werde auch in Zukunft vor Erstrebung rechtswidriger Vermögensvortheile nicht zurückschrecken. Es möge daher der Privatkläger im Wege der Abolition der Strafe entzogen, ihm das Ehrenamt, dessen er unwürdig sei, genommen und der Aufsichtsrath der Vereinsbank amtlich auf die betrügliche Handlung des Privatklägers hingewiesen werden.

Der Angeklagte glaubt auch hier sich auf § 193 St. G. B. berufen zu können. Welche **berechtigten** Interessen aber der Angeklagte hiebei soll wahrgenommen haben, ist nicht erfindlich. Soweit es sich um die wieder-

holte Behauptung des Betrugsversuchs handelt, waren durch Erlasse des Kgl. Justizministeriums vom 5. November 1890 die erste und vom 10. Juli 1891 die zweite Beschwerde des Angeklagten je gegen den die Strafverfolgung ablehnenden Beschluß der Kgl. Oberstaatsanwalt verworfen worden. Der Angeklagte wußte daher ganz genau, daß er mit einem Antrag auf Strafverfolgung, ohne neue Thatsachen oder Beweismittel anzuführen, nichts mehr ausrichten werde (zur Begründung des Anspruches auf Beaufsichtigung der Rechtspflege seitens des Justizministers sind solche gesetzlich nicht erforderlich); deshalb unterließ er dies auch und stellte dafür das Verlangen (falls überhaupt), den Privatkläger im Wege der Abolition der Strafe zu entziehen. Daß es dem Angeklagten mit diesem Ansinnen Ernst gewesen, **daß er wirklich für das Recht und die richtige Anwendung desselben habe eintreten wollen, erscheint geradezu ausgeschlossen.** Es liegt auf der Hand und das Gericht hat die volle Ueberzeugung davon erlangt, daß es dem Angeklagten bei dieser Aeußerung (das Gericht scheint dem Worte Abolition eine falsche Bedeutung beigelegt zu haben) und den übrigen ehrverletzenden Auslassungen lediglich darum zu thun war, nachdem er alle Hebel vergeblich in Bewegung gesetzt, um eine Strafverfolgung des Privatklägers herbeizuführen, nunmehr seiner Geringschätzung des letzteren einen möglichst **drastischen** Ausdruck zu geben, daß ihm also auch die Absicht zu beleidigen innewohnte. Die fraglichen Aeußerungen enthalten darum vorsätzliche bewußt rechtswidrige Kundgebungen i. S. der §§ 185, 186, 73 St. G. B., begangen in einer Handlung.

3. Mit der Feststellung der Ziff. 2 ist auch die Würdigung der Uebermittlung der die Justizministerialeingabe enthaltenden Broschüre: „Ein Fall württ. Rechtspflege" an Dritte gegeben. Sie enthält ebenfalls ein Vergehen der Beleidigung i. S. der §§ 185, 186, 73 St. G. B., der Angeklagte will auch hier durch den § 139 St. G. B. gedeckt sein Nach der Einleitung der Broschüre veröffentlichte er die in der Broschüre enthaltenen Aktenstücke, weil er in den gegen ihn ergangenen Bescheiden der Justizbehörden eine Verletzung der gleichmäßigen Rechtsanwendung für Besitz- und Unterhaltslose sieht. (S. o.)

Daß dem Angeklagten aber ein Recht zur Veröffentlichung von Aktenstücken wie die s. Ziff. 2 erwähnte Eingabe an das Kgl. Justizministerium, in welcher die oben gewürdigten strafbaren Beleidigungen enthalten sind, weder überhaupt noch in seiner Eigenschaft als Reichstagsabgeordneter zusteht, ist **ohne Weiteres klar** und dessen war der Angeklagte sich auch ganz wohl bewußt (ich hatte das Gegentheil behauptet). Zudem ist die Broschüre so tendenziös zusammengestellt, sofern nur diejenigen Aktenstücke veröffentlicht sind, in welchen aus formellen Gründen oder doch ohne materielle Rechtsausführung (die staats- und oberstaatsanwaltschaftlichen Beschlüsse enthielten handgreiflich nur **Behauptungen** zu Gunsten Colins, s. den in der Colin'schen Veröffentlichung) die Anträge des Angeklagten zurückgewiesen wurden, daß die Absicht, von welcher der Angeklagte bei der Aufnahme der Eingabe in die Broschüre ausging, klar liegt und in nichts Anderem bestand als darin, den Privatkläger in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen, denselben an seiner Ehre zu verletzen.

Der Angeklagte hat nicht nur eingeräumt, daß er selbst die Broschüre im Inland, insbesondere in Stuttgart weiterverbreitet hat, sondern auch daß der Vertrieb derselben im Buchhandel mit seinem Wissen und Willen geschehen sei. Es trifft somit der § 200 St. G. B. nach der doppelten

Richtung hin zu; einmal erfolgte die Beleidigung Ziff. 3 durch Verbreitung von Schriften und zwar durch die Presse und zweitens öffentlich, sofern beim Vertrieb im Buchhandel die inkriminirte Aeußerung von unbestimmt welchen und wievielen Personen wahrgenommen werden konnte. Was den Vertrieb im Buchhandel anbelangt, so erscheint der Angeklagte, gemäß § 20 Abs. 1 des Preßgesetzbuches, als Verfasser der Broschüre auch als Selbstthäter und nicht etwa blos als Anstifter (Cfr. Schwarze, Komm. z. Preßges. II. Aufl. S. 120—121). Daß die eigene Verbreitung der Broschüre und der Vertrieb im Buchhandel keine rechtlich selbstständigen Handlungen, vielmehr eine und dieselbe nur in doppelter Weise qualifizirbare Handlung darstellen, bedarf keiner weiteren Begründung.

Dagegen ist die Verbreitung der inkriminirten Aeußerung Ziff. 2, gegenüber der Mittheilung derselben an das Kgl. Justizministerium Ziff. 2 eine neue selbstständige Handlung, soferne sie der dolus in beiden Fällen nicht deckt, die Absicht, den Privatkläger vor den Behörden bloßzustellen vielmehr eine ganz andere Richtung hat, als die, denselben in den Augen der Welt an den Pranger zu stellen.

V. Der Angeklagte war somit wegen zweier real konkurrirender Vergehen der Beleidigung i. S. der §§ 185, 186, 73, 74, 200 St. G. B. und § 20, Abs. 1 des Prozeßgesetzes zu Strafe zu verurtheilen. Bei der Strafausmessung wurde zu Ungunsten des Angeklagten in Betracht gezogen die Schwere der Beleidigung, die geradezu unbegreifliche Zähigkeit, mit welcher der Angeklagte fast zwei Jahre lang den in allgemeiner Achtung stehenden Privatkläger verfolgt, die Vorbestrafungen des Angeklagten wegen dreier Vergehen der Beleidigung, welche zeigen, daß es der Angeklagte leicht nimmt, die Ehre Anderer anzutasten (oder die Gerichte, mich zu verurtheilen), für die Beleidigung Ziff. IV 3, insbesondere die Oeffentlichkeit der Verübung, welche den Privatkläger als Leiter eines weithin bekannten Bankinstituts sehr empfindlich treffen mußte; andererseits wurden sämmtliche oben s. III. angeführten, die irrige Meinung beziehungsweise Ueberzeugung des Angeklagten von der Wahrheit des Betrugsversuchsbezüchts begründenden Momente zu Gunsten des Angeklagten in Betracht gezogen. Es erschien darnach bei den günstigen Vermögensverhältnissen des Angeklagten eine Geldstrafe von 100 Mk. für die erste und eine solche von 200 Mk. für die zweite (öffentliche) Beleidigung angezeigt und war somit gemäß § 78 St. G. B. auf eine Geldstrafe von 300 Mk. zu erkennen.

VI. Der Angeklagte hat nun gegen den Privatkläger Widerklage erhoben. Diese stützt sich auf ein als Beiblatt zum württ. Staatsanzeiger erschienene, von dem Privatkläger veröffentlichte Erklärung vom 5. Oktober 1891, in der eine Darstellung der zwischen den Parteien stattgehabten Streitigkeiten an der Hand der Korrespondenzen und des einschlägigen Aktenmaterials gegeben wird. Veranlaßt war diese Darstellung durch die Veröffentlichung der Broschüre des Angeklagten: „Ein Fall" u. s. w. und stellt eine Gegenerklärung auf die in der Broschüre enthaltenen den Gegenstand der Hauptklage bildenden Beleidigungen dar, durch welche Jedermann sollte in den Stand gesetzt werden, sich ein Urtheil darüber zu bilden, ob die Bezüchte des Angeklagten gegen den Privatkläger gerechtfertigt seien. Der ganze Aufsatz war daher zur Wahrung berechtigter Interessen seitens des Privatklägers abgefaßt und veröffentlicht, insbesondere war der Privatkläger zu einer öffentlichen Verantwortung berechtigt, nachdem ihn der Angeklagte öffentlich angegriffen und beleidigt hatte.

Der Angeklagte fühlt sich nun durch nachfolgende Stellen der Schrift beleidigt:

1. Die Eingangs enthaltene Aeußerung, die vom Angeklagten herausgegebene Broschüre: „Ein Fall württembergischer Rechtspflege", sei eine **tendenziös** einseitige Zusammenstellung einiger Aktenstücke.

2. Die Ausführung des Privatklägers, es haben in Folge der Broschüre verschiedene Blätter die **Meinung durchblicken** lassen, als ob einer seitens des Angeklagten gegen den Privatkläger wegen angeblichen Betrugs erstatteten Strafanzeige blos aus formellen Gründen keine Folge gegeben worden sei.
3. Die bei der Darstellung der sich auf die Verkaufsordre über die Ludwigsburger Brauerei-Stamm-Aktien beziehenden Vorgänge gethane Aeußerung, der Brief der Württemb. Vereinsbank vom 20. Oktober 1888 an die Spar- und Vorschußbank, worin die vom Angeklagten gegebene Verkaufsordre, mit der Abänderung, „nicht unter 94", weiter gegeben worden, sei **die** (einzige) Grundlage der ganzen Anschuldigung wegen Betrugs.
4. Die Behauptung, die Aktien **seien zu** $92\frac{1}{2}$ und später zu 50% **unverkäuflich geblieben.**
5. Die Behauptung, es sei an der Hand der Kopirbücher die ganze aufgelaufene **Korrespondenz** zwischen der Württemb. Vereinsbank und der Spar- und Vorschußbank dem Angeklagten **vorgelegt worden und ihm ein Auszug daraus zugefertigt worden, wodurch derselbe Kenntniß vom Brief vom 20. Oktober 1888 erhalten habe.**
6. Die Aeußerung, in dem Angeklagten sei nach Kenntnißnahme des Inhalts der Korrespondenz die **krankhafte** Vorstellung erwacht, die Württemb. Vereinsbank habe den Auftrag zu 94 weiter gegeben, um, wenn sie zu 94 verkaufe, die Differenz zwischen $92\frac{1}{2}$ und 94 in ihre Tasche zu stecken.
7. Der Angeklagte sei bei Behandlung der Kontroverse über den Verkauf seiner Aktien auf sein schon früher an die Vereinsbank gestelltes Verlangen, ihn aus seiner Verpflichtung, zur Bezahlung von jährlich 800 Mk. bezw. 400 Mk. an den Lehrling Bauer, zu entlassen, wieder zurückgekommen und habe nach mancherlei Hin- und Herreden über die Motive hiezu **einen Grund angeführt, den der Privatkläger** nach der Ansicht, welche er sich über die Einkommensverhältnisse des Angeklagten im Laufe der Jahre zu bilden die Gelegenheit gehabt, **nicht als stichhaltige habe ansehen können.**
8. Die Wiedergabe der im Bauer'schen Briefe vom 29. Oktober 1890 dem Angeklagten mitgetheilten Aeußerung des Privatklägers: „Wenn Herr v. Münch glaubt, es mit seiner Ehre und seinem Stande vereinbaren zu können, **sein gegebenes Wort zu brechen,**" im Zusammenhalt mit der Wiederholung dieser Aeußerung unter dem Zusatz: **„so rathen wir Ihnen, nur den Rechtsweg zu betreten"**, bei der Wiedergabe des Beschlusses des K. Amtsgerichts Stuttgart (Stadt) vom 30. Dezember 1890, durch welchen die vom Angeklagten wegen der genannten Aeußerung erhobene Privatklage zurückgewiesen wurde.
9. Die Behauptung, daß in der eben genannten Privatklageschrift **zum ersten Male** die Behauptung auftauchte, wegen moralischer Unwürdigkeit der Vereinsbank habe der Angeklagte dem Bauer die Unterstützung entzogen.
10. Die Aeußerung, es sei nach dem vorgetragenen Sachverhalt Jedermann in der Lage, beurtheilen zu können, welches Recht und welchen Grund der Angeklagte, wie er selbst in seiner Broschüre sage, als Reichstagsabgeordneter gehabt, wegen dieser Vorgänge den Privatkläger und die Rechtspflege seiner Heimath öffentlich **zu verdächtigen und zu verleumden.**

Es kann dahin gestellt bleiben, ob und wie weit in diesen einzelnen Stellen Aeußerungen formell ehrenkränkender Natur oder Behauptungen nicht erweislich wahrer Thatsachen, welche den Angeklagten verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzusetzen geeignet sind, enthalten, sowie **ob dieselben wider besseres Wissen gemacht sind,** da in sämmtlichen

Fällen dem Privatkläger der Schutz des § 193 des St. G. B., den er angerufen hat, nicht versagt werden kann. (!) Soweit es sich um Thatsachen handelt, die behauptet sind, gehören dieselben in die Sachdarstellung des Streitverhältnisses zwischen den Parteien und sollen nach der ausgesprochenen Absicht des Privatklägers, wie ja der Angeklagte dies selbst behauptet, dazu dienen, das Publikum davon zu überzeugen, daß der Privatkläger grundlos vom Angeklagten verdächtigt wurde. (Zu welchem Zweck aber nicht unwahre und wissentlich unwahre Thatsachen behauptet werden durften.) Insbesondere kann in der Wiedergabe des Bauer'schen Briefes und des Amtsgerichtsbeschlusses mit der Aeußerung: „Wenn Herr v. Münch" u. s. w. keine rechtswidrige Beleidigung gesehen werden, da in keiner Weise ersichtlich ist, daß die Aufnahme derselben in die Verantwortung des Privatklägers zu einem andern Zweck und aus einem andern Grunde erfolgte, als damit Jedermann vollkommenen Einblick in das zwischen den Parteien bestehende Streitverhältniß erhalte, um daraus entnehmen zu können, daß die in der Broschüre des Angeklagten enthaltenen öffentlichen Verdächtigungen des Privatklägers unbegründet seien. Die Widerklage hinsichtlich dieser Aeußerung konnte, trotz rechtskräftiger Zurückweisung der vom Angeklagten wegen dieser Aeußerung am 30. Oktober 1890 erhobenen Privatklage durch Beschluß der Strafkammer des K. Landgerichts Stuttgart vom 20. Januar 1891 und rechtskräftige Zurückweisung der neuerdings unter 1./3. März 1892 auf Grund der Aeußerung erhobenen Widerklage durch Beschluß des K. Amtsgerichts Stuttgart (Stadt) vom 5. April ds. Js., nicht für unzulässig erklärt werden, da sie nunmehr zum ersten Male, auf die Veröffentlichung vom 5. Oktober 1891, im Beiblatt des Staatsanzeigers, gestützt wird und in dieser, gegenüber der früheren Aeußerung, selbst eine neue Handlung gesehen werden muß. Soweit es sich sodann um Urtheile in den inkriminirten Stellen des Beiblattes handelt, lassen dieselben ebensowenig erkennen, daß sie zu einem anderen Zwecke vom Privatkläger ausgesprochen worden sind, als um sich gegen den schweren Bezücht des Betrugsversuchs zu verwahren. (Zu welchem Zweck sie aber nicht das Recht, auf Achtung meiner Person, verletzen durften.) Da auch aus der Form der Aeußerungen und den Umständen, unter denen dieselben erfolgten, nirgends eine Absicht, zu beleidigen, hervorgeht, mußte Freisprechung des Privatklägers, Widerbeklagten, von der Beschuldigung eines Vergehens i. S. der §§ 185, 186, 187, 73, 200 des St. G. B. erfolgen.

Damit entfiel von selbst ein Eingehen auf den Antrag des Angeklagten, Widerklägers, auf Zuerkennung einer Buße von 100 Mark.

11. Im Kostenpunkt beruht die Entscheidung auf den §§ 407, 498, 499, 503 und 505 der Str. P. O.

Die Verfügung hinsichtlich der Veröffentlichung des Urtheils gründet sich auf § 200 des St. G. B., die Unbrauchbarmachung der Broschüre auf § 41 des St. G. B.

(gez.) Wiedersheim.

Die Urtheilsbegründung, daß es geradezu ausgeschlossen erscheine, daß ich für das Recht und dessen richtige Anwendung hatte eintreten wollen, war geeignet, mich in öffentlicher Meinung herabzusetzen, und die auch mündlich verlangte und von Amtswegen obliegende Untersuchung der Handlung Colins auf ihre Vereinbarkeit mit den Bestimmungen des Handels- und Strafgesetzbuches so vollständig unterlassen, daß die Berufung für mich unumgänglich war.

Meine, die thatsächlichen Irrthümer darlegende Begründung lautete:

Der Verkaufsauftrag des Angeklagten wurde nicht stillschweigend „auf die Semestralnotizen“ verlängert, sondern die Vereinsbank fragte an, ob sie den in Nota habenden Auftrag zu $92^1/_2$ % als verlängert betrachten solle, was sie mangels anderer Ordre thun würde; eine solche Anfrage geschah auch noch im Juni 1890. Ich habe mich an die Spar- und Vorschußbank Ludwigsburg nicht nach Einsicht der Korrespondenz der Vereinsbank gewendet, sondern nach der Zusage Colins, falls ich einen durch die veränderte Weitergabe der Ordre entstandenen Nachtheil nachzuweisen vermöchte, meine Mutter zu entschädigen. In dem von der Vereinsbank mir gelieferten Korrespondenzauszug waren sehr wichtige Schreiben dieser und der Spar- und Vorschußbank Ludwigsburg nicht enthalten. Ich habe schon mit der ersten Mittheilung an die Vereinsbank über ihr unlauteres Geschäftsgebahren das Ansinnen verbunden, dem Bauer vom 1. Oktober ab ein Gehalt zu zahlen. Ich habe ausdrücklich erklärt, daß ich die Verfolgung Colins wegen seiner Ernennung zum Kolonialrath wieder aufgenommen hätte. Ich habe nicht den Wunsch, Colin möge durch Abolition der Strafe entzogen werden, geäußert, sondern der Erwägung des Justizministeriums anheimgegeben, ob jene nicht besser den Interessen der Rechtspflege entspreche, als der Erlaß und das eventuelle Beharren des Straffenats bei dem amtsverbrecherischen Beschluß vom 4. Juli 1891. Ich habe bei dem Justizministerium nach der Abweisung vom 10./13. Juli 1891 keinen Antrag auf Strafverfolgung Colins mehr gestellt. Der Zweck meiner Eingabe an das Justizministerium war ausdrücklich, die Ausübung seiner verfassungsmäßigen Oberaufsichtspflicht gegenüber dem m. E. amtsverbrecherischen Verhalten des Straffenats.

Wegen Wiederholung der Behauptung, daß mein Antrag auf Verfolgung Colins bei dem Straffenat amtsverbrecherisch beseitigt worden sei, derentwegen das Justizministerium meine Anklage nicht angeordnet hatte, bestrafte die Strafkammer II mich mit 30 Mark. Zur Begründung der auch seinerseits eingelegten Berufung wandte sich Colin an den Rechtsanwalt Kapp, der mit materiell unrichtigen Ausführungen über das Verhalten der Vereinsbank und nach der Bescheinigung meiner nicht bestrittenen Bekanntschaft mit dem Bankgeschäft erklärte:

Eine Urtheilsbegründung, die darauf hinauskommt, die anerkannte Reellität der Württ. Vereinsbank und der Umstand, daß der Privatkläger ein Ehrenmann sei, verhindern die Annahme eines versuchten Betrugs, ist thatsächlich eine Verurtheilung der Handlungsweise des Privatklägers, der nicht verlangt, daß sein Verhalten aus wohlwollenden Erwägungen, sondern mit sachlichen Gründen beurtheilt wird;

und die Information für Colins Anwalt I. Instanz vorlegte, deren auf das Kommissionsgeschäft bezüglicher Theil lautet:

Baron v. Münch hat sich einigemal hier mündlich über den Verkauf der seiner Mutter gehörigen Ludwigsburger Bierbrauerei-Aktien unterhalten und erinnere ich mich, ihm auseinandergesetzt zu haben, daß der Handel in diesen

Aktien nicht wie ein börsengängiges Geschäft sich abwickeln könne, daß man mit dem Verkauf dieser Papiere auf die Gelegenheit angewiesen sei, wann eben in Ludwigsburg sich ein Liebhaber dafür zeige, und daß nach den Mittheilungen des Bankdirektors Schnaidt in Ludwigsburg es unthunlich sei, die Aktien dringlich auszubieten, weßwegen ich ihm empfehlen müsse, den Verkauf der seiner Mutter gehörigen Aktien in kleineren Posten und zu einem Kurse, welcher nicht zu weit von dem letztbekannten Abschluß sich entferne, zu versuchen.

Auch mit dem Herrn Direktor Benzinger hat v. Münch über den Verkauf dieser Aktien sich unterhalten (im Juli 1890) und bei dieser Gelegenheit hat der Herr Direktor Benzinger mit ihm die ganze über diesen Gegenstand aufgelaufene Korrespondenz mit ihm und der Spar- und Vorschußbank Ludwigsburg an der Hand der Kopirbücher durchgegangen.

Die dem Herrn v. Münch so bekannt gewordene Korrespondenz mit Ludwigsburg gab ihm Veranlassung, mir am 18. August einen Brief zu schreiben, in welchem er, ähnlich wie in seinem Schreiben vom 21. August, sich dahin ausdrückt, daß die Behandlung dieses Gegenstandes durch die Württ. Vereinsbank eine nicht ordnungsgemäße gewesen sei, welche das öffentliche Urtheil zu scheuen habe, und daß er sich vorbehalten müsse, zu ermitteln, inwieweit er Schadenersatzansprüche gegen die Bank geltend zu machen habe.

Ehe dieser Brief von mir beantwortet werden konnte, stellte sich Herr v. Münch persönlich auf der Bank ein. Ich nahm Veranlassung, demselben die Grundlosigkeit seiner Befürchtungen, als sei er beziehungsweise seine Mutter durch das Verfahren der Bank geschädigt, darzulegen. Er stieß sich namentlich daran, daß die Bank die Brauerei-Aktien „zu 94", statt wie er sie limitirt habe, zu 92½ ausgeboten habe und dann später nur 10 Stück dieser Aktien statt 50 Stück in Ludwigsburg zur Anstellung gebracht hätte. Ich wiederholte ihm das früher über die Verkäuflichkeit und die eigenthümliche Marktlage für dieses Papier Gesagte und bemerkte ihm außerdem, daß die Bank (ungesetzlicherweise) bei solchen Aufträgen für sich die Entscheidung beansprucht, auf welchem Wege sie zu dem von dem Kommittenten beabsichtigten Erfolg gelangen könne, und demgemäß zu handeln (s. dagegen Entscheidung v. 10. Dezbr. 81 R.G. Bd. VI. S. 53). Es liege ihr nicht die Verpflichtung ob, den Kommittenten von jedem vorbereitenden Schritt, den sie für die Erreichung der gewollten Absicht thue, zu unterrichten: sie müsse für sich seitens ihrer Kommittenten das Vertrauen in Anspruch nehmen, daß sie es ihr überlassen, in zweckdienlicher Weise zu handeln. Wo dieses Vertrauen fehle, sei es besser, daß der Kommittent sich eine andere Vermittlung wähle. **In dem vorliegendem Fall habe es sich nicht um ein börsengängiges Papier mit bestimmtem kontrolirbarem Marktpreis gehandelt,** sondern um einen Werth, der nur in Ludwigsburg verkäuflich sei und von dem wir wußten, daß unvorsichtiges Ausgebot den ohnehin schwierigen Verkauf unmöglich mache. Da Baron v. Münch diesen Vorstellungen sich zugängig zu zeigen wenig Geneigtheit verrieth, so wiederholte ich demselben, daß es mir unter den obwaltenden Umständen angemessen erscheine, wenn er sich bezüglich der Besorgung seiner Geschäfte für die Folge der Vermittlung eines anderen Bankhauses bediene.

Herr v. Münch bat sich dann, um die Angelegenheit nochmals bei sich unter weiterer Erwägung des ihm Gesagten zu prüfen, Bedenkzeit (Zeit zu Erkundigungen) aus; er werde suchen, sich mit dem von mir eingenommenen Standpunkt zu befreunden, so lange möchte der in Aussicht gestellte Abbruch der Verbindung aufgeschoben werden. Er habe durchaus nicht die Absicht gehabt, mich durch seine Ausdrücke zu beleidigen, nur könne er, da er

in der Angelegenheit als Vermögensverwalter seiner Mutter zu handeln aufgestellt sei, es nicht unterlassen, die obschwebende Frage auch nach der materiellen Seite zu untersuchen und er werde sich vorbehalten, wenn die fraglichen Aktien zu dem von ihm aufgegebenen Kurse in der Zeit, in welcher der Verkauf unserer Behandlung unterstellt gewesen sei, hätten verkauft werden können, die Bank — weil die Aktien nicht verkauft worden seien, haftbar zu machen (wenn nicht festgestellt werde, daß sie auch nicht zu 91 ½ % hätten verkauft werden können).

Diesen seinen Standpunkt erklärte ich als einen durchaus angemessenen und sicherte ihm auch zu, daß die Bank, **wenn er einen ihre Haftbarkeit feststellenden Nachweis liefere,** nicht anstehen werde, ihren Verpflichtungen nachzukommen. Ich setzte hinzu, die Bank werde ihm Schritte, welche er zu diesem Zwecke unternehme, nicht verübeln (nicht **vereiteln,** hatte Colin gesagt).

Der Vorsitzende der Strafkammer II lehnte alle meine Anträge auf Zeugen- und Sachverständigen-Ladungen ab, von den von mir geladenen 4 Sachverständigen entschuldigten sich 2 und wurden von dem Gericht, wenn auch der eine ohne Beschluß, wohl für entschuldigt erachtet; mein Recht des Kreuzverhörs wurde gegenüber dem gegnerischerseits in die Sitzung gestellten Direktor Benzinger materiell rechtswidrig verschränkt; der wegen meiner Widerklage geladene Rektor der Stuttgarter Realanstalt Schumann trotz meines Widerspruches nach 3 Stunden unverhört entlassen und ihm keine Zeugengebühr ausbezahlt; die Vernehmung des Dr. Kilian Steiner als Zeuge über seine Wahrnehmungen als Aufsichtsrath Colins versäumt, ihm ein 1½ stündiger, meist mit einem hypothetischen Geschäft sich befassender Vortrag gestattet, mir eine gleiche Frageweise verwehrt, dem Steiner die Verweigerung der Antwort auch auf vom Gericht für zulässig erachtete Fragen nachgesehen, und ihm für 6 stündige Anwesenheit 20 Mark ausbezahlt. Ob für diese Behandlung der Entschädigung für Zeitversäumniß das Kassenamt oder der Vorsitzende verantwortlich ist, weiß ich nicht. Dem ersten Vorstand der Reichsbankhauptstelle in Stuttgart, Geh. Regierungsrath Simon, wurde auf mein Ansuchen vom Reichskanzleramte die Sachverständigenaussage gestattet und lautet diese nach dem Protokoll:

Ich bin nicht in der Lage, mich auf Grund meiner beruflichen Stellung über die mir vorgelegte Frage gutachtlich zu äußern: Geschäfte, wie das in Frage stehende, sind bei der Reichsbank prinzipiell ausgeschlossen (d. h. der beabsichtigt gewesene Schnitt); die Organisation und die Geschäftsbehandlung sind bei der Reichsbank andere als bei den Privatbanken; die Beamten der Reichsbank, welcher ich seit 42 Jahren angehöre, haben nur nach präzisen Vorschriften zu handeln. Ich bin gelernter Kaufmann und daher im Stande, ein Gutachten in dieser Angelegenheit abzugeben, ein Gutachten allerdings, wie es jeder andere Geschäftsmann auch abzugeben im Stande ist.

Das Ausbieten über dem aufgegebenen Limite halte ich nun für **nicht so bedeutend** bei einem Papier, das an der Börse nicht notirt wird (bei weiterem Befragen hätte Simon zugeben müssen, daß es direkt gesetzwidrig sei). Es erfolgte dies seitens der Vereinsbank ganz unzweifelhaft deshalb, um von vornherein einem Herabdrücken des Kurses unter das Limite zu begegnen. —

Eine betrügerische Absicht des Direktors Colin halte ich absolut für ausgeschlossen, ganz abgesehen vom moralischen Gesichtspunkte schon aus dem Grunde, weil sich die Leiter einer Bank durch derartige Verschleierungen der Buchungen vollständig ihren Untergebenen ausliefern würden (so wenig als der Kommerzienrath Wolff den seinigen ausgeliefert war).

Auf Befragen: Nach kaufmännischen Usancen dürfte es üblich sein, dem Auftraggeber in angemessener Zeit von der Ausführung oder Ausführbarkeit des Auftrags Kenntniß zu geben: ich glaube aber, daß die Vereinsbank bona fide gehandelt hat: es war **damals** das Vertrauen zu jenen Papieren so gesunken, daß sie **nicht zu realisiren waren** (sie waren nach dem Schreiben der Spar- und Vorschußbank Ludwigsburg vom 10. Oktober 1888 dieser Tage zu 95 gehandelt worden), und deshalb hielt die Vereinsbank auch die Benachrichtigung für überflüssig.

Auf Befragen: Ich glaube nicht, daß man börsenmäßige Papiere, um mindestens den aufgegebenen Kurs zu erreichen, zunächst zu einem höhern Kurs ausbietet. —

Auf Befragen: Auch die Erwägung kann die Vereinsbank bei ihrem Ausgebot geleitet haben, daß es Mißtrauen gegen die Papiere erregen müßte, wenn sie zu $92^1/_2$ ausgeboten werden, **nachdem sie kurz zuvor zu 95 gehandelt waren.** (Meine Frage, ob dieser Unterschied für ein Industriepapier nicht ein geringfügiger sei, wurde abgewiesen.)

Auf Befragen: Ich halte es nicht für ausgeschlossen, daß, wenn sich für ein nicht börsenmäßiges Papier ein Liebhaber findet, das Papier zu einem Preis gehandelt wird, den der Käufer geboten hatte. —

Auf die Frage, ob im geschäftlichen Verkehr die Ausdrücke „zu" ($92^1/_2$) und „nicht unter" ($92^1/_2$) gleichbedeutend sind:

Wenn ich einen Auftrag „zu" $92^1/_2$ habe, so kann ich zu $92^1/_2$ verkaufen und auch darüber, wenn ich will; bei einem Limite „nicht unter" $92^1/_2$ habe ich das Interesse des Kommittenten so viel als möglich zu wahren; ich muß die Papiere so hoch als möglich unterzubringen suchen, keinesfalls aber unter $92^1/_2$ % (steht im Widerspruch mit der folgenden Antwort und Dr. Kilian Steiner hat ausgesagt, daß die Ausdrücke im vorliegenden Fall gleichbedeutend seien, wenn auch die Protokollirung verweigert wurde).

Auf die Frage, ob in der auf die Brauerei-Stammaktien bezüglichen Bemerkung in dem Brief des Angeklagten vom 4. Dezember 1888 (Beilage Nr. 9 ad 36 der Akten I. Instanz), in welchen ich schrieb „zu $92^1/_2$ %", eine Aenderung des Auftrags und in der Antwort der Vereinsbank vom 6. ej. (Beilage Nr. 10 cit. Akten), die Erklärung im Sinne des veränderten Auftrags zu handeln, zu erblicken sind:

Meines Erachtens wurde hiedurch an dem ursprünglichen Auftrag nichts geändert; in der an einen Auftrag sich anknüpfenden Korrespondenz ist ein solcher Wechsel des Ausdrucks nicht selten und hat weiter nichts zu bedeuten. —

Auf den Antrag des Angeklagten werden folgende zwei Fragen desselben an den Sachverständigen und dessen Antwort hierauf im Wortlaut aufgenommen:

1. Frage: Ist ein Unterschied zwischen „einem Auftrag in Note“ oder „in Notiz nehmen“ und „wir werden uns um die Ausführung bemühen“?

Antwort: Darin finde ich keinen Unterschied.

2. Frage: Ist es bei der Ertheilung von Kaufs- oder Verkaufsaufträgen nicht ausschließlich Sache des Kommittenten, zu beurtheilen, welches Angebot seinen Interessen am besten entspricht?

Antwort: Sein Interesse zu wahren, ist Sache des Kommittenten.

Auf Befragen des Pr. Klr.'schen Vertreters: In gewissem Sinn kann man allerdings in den Semestralnotizen eine Benachrichtigung des Committenten finden; in der Regel dürfte jedoch demselben besondere Nachricht zu geben sein. —

Auf weiteres Befragen: Bei einem Aktienbesitz von 5 % des gesammten Aktienkapitals ist es durchaus richtig und im Interesse des Auftraggebers gelegen, die Papiere nicht auf einmal, sondern nach und nach in Posten (wie auch der Auftrag lautete) auf den Markt zu bringen und bei den ersten Partieen den Kurs höher zu halten (was nach der vorhergehenden Antwort zu beurtheilen eben Sache des Kommittenten ist. Mit der der Vereinsbank gewährten Berechtigung, auch alle 49 Stück zu verkaufen, war der Fall vorhergesehen, daß ein Liebhaber gleich ein so bedeutendes Interesse an dem Unternehmen erwerben möchte).

Nach Anhörung der Prozeßbetheiligten, von welchen der Angeklagte erklärte, er erhebe Widerspruch gegen die Entlassung des Sachverständigen, wurde im Wege der Umfrage beschlossen und vom Vorsitzenden verkündet: auf Grund § 244 Abs. 2 des St. P. O. von weiterer Vernehmung des Sachverständigen abzustehen.

Der Sachverständige wurde hierauf entlassen.

Diese Aussagen sind rechtlich für die richterliche Beurtheilung nur von Werth, soweit sie nicht mit dem Handelsgesetzbuch in Widerspruch stehen, auf dessen § 361 ich hinwies: „Der Kommissionär hat das Geschäft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns im Interesse der Kommittenten gemäß dem Auftrag auszuführen; er hat dem Kommittenten die erforderlichen Nachrichten zu geben, insbesondere sofort nach Ausführung des Auftrages davon Anzeige zu machen; er ist verpflichtet, dem Kommittenten über das Geschäft Rechenschaft zu geben und ihm dasjenige zu leisten, was er aus dem Geschäft zu fordern hat.“

In dem Plaidoyer beantragte Rechtsanwalt Kapp sechs Monate Gefängniß wegen verleumderischer Beleidigung; ich wurde gehindert, festzustellen, daß er die Eingangs der Broschüre wiedergegebene Aeußerung thatsächlich gebraucht hatte, trug den Inhalt meines Schriftsatzes vom 16. März vor, wenn auch der Vorsitzende ohne Rechtsgrund die Vorlesung mir verbot, bestritt unter Rechtssprechungsnachweis für Klage

und Widerklage die Zulässigkeit der Annahme der Wahrnehmung berechtigter Interessen mit einer unwahren Begründung, wies die Nummer 6 des schöffengerichtlichen Urtheils aus der Veröffentlichung Colins als formell beleidigend, die Nummern 1, 2 und 8 als unwahre, die Nummern 3, 4, 5, 7 und 9 als wissentlich unwahre Behauptungen von Thatsachen zum Zwecke, mich im Sinne der Nummer 10 herabzusetzen, nach, und beantragte meine Freisprechung und die Verurtheilung Colins wegen verleumderischer Beleidigung zu einer Geldstrafe. Das Urtheil erging am 5. November dahin:

Das schöffengerichtliche Urtheil wird aufgehoben und der Angeklagte Freiherr v. Münch wegen eines Vergehens der Beleidigung des Privatklägers Colin durch die von dem Angeklagten veröffentlichte Druckschrift „Ein Fall württembergischer Rechtspflege" zu der Gefängnißstrafe von zwei Monaten und wegen eines weiteren Vergehens der Beleidigung des Privatklägers Colin zu der Geldstrafe von dreihundert Mark verurtheilt.

Der Angeklagte und der Privatkläger werden je von einem Vergehen der Beleidigung freigesprochen.

Alle Exemplare der Druckschrift „Ein Fall württembergischer Rechtspflege", sowie die zu ihrer Herstellung bestimmten Platten und Formen sind unbrauchbar zu machen.

Der Angeklagte hat sämmtliche Gerichtskosten beider Instanzen mit Ausnahme derjenigen, welche bereits anderweitig zugeschieden sind und welche durch die erste Privatklage bis zu ihrer Verbindung mit der zweiten entstanden sind. Die letztgenannten Gerichtskosten hat der Privatkläger zu tragen. Insoweit hat auch der Angeklagte dem Privatkläger und dieser jenem die nothwendigen Auslagen zu ersetzen.

Der Privatkläger ist befugt, binnen drei Wochen nach der Zustellung der ihm auf Kosten des Angeklagten zu ertheilenden Ausfertigung des Urtheils den verfügenden Theil desselben im Staatsanzeiger für Württemberg, im Schwäbischen Merkur, im Schwarzwälder Boten, in der Schwäbischen Tagwacht, in der Berliner Volkszeitung, im Deutschen Oekonomist, in der Allgemeinen Zeitung und in der Frankfurter Zeitung auf Kosten des Angeklagten bekannt zu machen.

Gründe:

Durch das schöffengerichtliche Urtheil wurde der Angeklagte wegen zweier Vergehen der Beleidigung im Sinne der §§ 185, 186, 200, 73 und 74 St. G. B. zu der Geldstrafe von 300 Mk. verurtheilt, der Angeklagte und der Privatkläger je von einem Vergehen der Beleidigung freigesprochen und weitere Verfügungen bezüglich der Einziehung der zur Klage gebrachten Druckschrift, der Bekanntmachung des Urtheils sowie der Kosten getroffen. Gegen dieses Urtheil legten rechtzeitig und formrichtig der Angeklagte im ganzen Umfang, der Privatkläger desgleichen mit Ausnahme seiner Freisprechung in der Widerklage Berufung ein.

Dem Verfahren liegen zwei schon vom vorigen Richter verbundene Privatklagen des Privatklägers gegen den Angeklagten zu Grunde, die erste vom 17./19. November 1891, sowie die von dem Angeklagten unter dem 7. Dezember 1891 erhobene und in der schöffengerichtlichen Hauptverhandlung erneuerte Widerklage des Angeklagten gegen den Privatkläger.

I.

Die erste Privatklage hat zum Gegenstand eine Aeußerung in der vom jetzigen Angeklagten gegen den jetzigen Privatkläger am 1. November 1890 bei dem K. Amtsgericht Stuttgart Stadt eingereichten Privatklage wegen Beleidigung, dahin lautend:

„Inzwischen habe ich die beiden von Direktor Colin verübten Betrugsversuche der Beilage 2 ermittelt. Mit dem Wegfall der Voraussetzung, daß Bauer in einem rechtlichen Geschäft in die Lehre gehe, besitzt die Vereinsbank keinerlei Anspruch mehr gegen mich.“

Die hiemit dem Privatkläger zur Last gelegten zwei Betrugsversuche bestehen nach dem Vorbringen des Angeklagten in Folgendem:

Im Oktober 1888 hatte der Angeklagte als Vertreter seiner Mutter der Freifrau v. Münch die Württemb. Vereinsbank beauftragt, den Verkauf von 49 Stammaktien der Ludwigsburger Brauerei seiner Mutter zusammen oder in Posten nicht unter $92^1/_2$ % betreiben zu wollen. Die Vereinsbank, welche vorher von der Spar- und Vorschußbank in Ludwigsburg die Auskunft erhalten hatte, daß damals 5 Stück zum Kurse von 95 % gehandelt worden seien, ein Kaufsliebhaber aber nur sehr schwer zu finden sei, sandte an die genannte Bank 10 Stück derselben mit dem Auftrag, dieselben „zum Verkauf nicht unter 94 % bis Widerruf giltig in Nota nehmen zu wollen“. Den Angeklagten benachrichtigte die Vereinsbank, daß sie seinen Verkaufsauftrag nicht unter $92^1/_2$ bis Widerruf giltig vorgemerkt habe. Auf die Bemerkung des Angeklagten in einem Brief vom 4. Dezember 1888, daß die Realisirung der Aktien zu $92^1/_2$ keine Schwierigkeit haben dürfte, erwiderte die Vereinsbank, daß sie von seinem Verkaufsauftrag zu $92^1/_2$ gehörig Notiz nehme. Unter dem 2. April 1889 sandte die Spar- und Vorschußbank die Aktien der Vereinsbank als unverkäuflich zurück und diese benachrichtigte den Angeklagten (hievon nicht), neben den üblichen halbjährlichen Mittheilungen über den Stand des Auftrags, auf dessen Anfrage noch besonders unter dem 11. November 1889 von der Unverkäuflichkeit sowie daß sie keinen Kurs habe erfahren können, da in diesen Aktien gar kein Geschäft sei.

Im Juni 1890 beauftragte der Angeklagte die Vereinsbank mit dem Verkauf der Aktien zu 50 %. Die Vereinsbank beauftragte wiederum die Spar- und Vorschußbank Ludwigsburg 10 Stück derselben zu 50 % zu verkaufen, wobei sie die Erwartung aussprach, es solle womöglich ein höherer Preis zu erzielen gesucht werden. Am gleichen Tage, den 3. Juli 1890, schrieb die Vereinsbank dem Angeklagten, daß sie sich mit dem Verkauf der Aktien zu 50 % beschäftige.

Der Privatkläger Colin, welcher sich für die bezüglichen Schreiben der Vereinsbank für verantwortlich erklärte, soll nun nach der Behauptung des Angeklagten im ersten Fall bei dem Verkaufsauftrag zu 94 statt zu $92^1/_2$ % den Gewinn der $1^1/_2$ % und im zweiten Fall bei dem Verkaufsauftrag von nur 10, statt der 49 Aktien zu 50 %, den etwaigen Gewinn an den weiteren 39 Aktien je für die Vereinsbank oder sich selbst beabsichtigt haben und mittelst Täuschung diese seiner Mutter gebührenden Gewinne derselben haben entziehen wollen und hiemit zweier Vergehen des versuchten Betrugs sich schuldig gemacht haben. Nachträglich (in der Wiederaufnahme der Anzeige im Mai 1891) anerkannte jedoch der Angeklagte selbst, daß im zweiten Fall keine betrügliche Absicht obgewaltet haben werde (möge). Dagegen hält der Angeklagte für den ersten Fall seinen Bezücht gegen den Privatkläger auch jetzt noch fest. Dieser Bezücht ist jedoch in dem einen wie in dem anderen Fall gleich grundlos und unwahr. (Der zweite Fall wurde gar nicht erörtert.)

Nach den inn wesetlichen übereinstimmenden Gutachten auch der vom Angeklagten selbst berufenen Sachverständigen ist nicht allein die Art und Weise des Ausbietens dieser nicht börsengängigen und an sich schwer verkäuflichen Aktien **um 1½ % über dem Limite** und zu einem Theil der sämmtlichen Aktien behufs Erzielung eines möglichst günstigen Verkaufs **durchaus ordnungsmäßig und im Interesse des Eigenthümers gelegen** (dies ist bezüglich der Aussagen des Schnaidt, Federer und Simon unwahr), sondern es ist auch im Hinblick auf die **anerkannte Zuverlässigkeit der Württ. Vereinsbank und des Privatklägers sowie namentlich durch den Umstand, daß nach den Einrichtungen einer solchen Bank ein solches betrügerisches Unternehmen einen Direktor vor seinen Untergebenen aufs Aeußerste bloßstellen, ja unmöglich machen würde, die Absicht einer unredlichen Gewinnziehung unbedingt ausgeschlossen.**

Mit solchen Erwägungen läßt sich jeder nicht eingestandene Betrug leugnen; der Umstand, daß sie auch von einem Sachverständigen gemacht wurden, vermag nicht die Gutgläubigkeit des Gerichts zu begründen. Der letztere von Simon angeführte Grund ist, wie ich bemerkte, ausweislich des Falles Wolff nicht stichhaltig, der erstere nur wider die von dem **Rechtsanwalt Kapp anerkannte Verurtheilung des Privatklägers.**

Diese für jeden Unbefangenen aus der Behandlung des in Frage stehenden Geschäfts an sich schon sich ergebende Auffassung wurde dem Angeklagten gegenüber in der Folge wiederholt von maßgebender Seite zur Geltung gebracht. Nachdem der Angeklagte im Anfang Juli 1890 von der Weitergabe seines ersten Verkaufsauftrags an die Ludwigsburger Spar- und Vorschußbank zu 94 % Kenntniß erhalten und er auf dies den Verdacht betrüglichen Handelns geäußert hatte, brach die Vereinsbank unter dem 23. August 1880 die Geschäftsverbindung mit ihm ab. (Es ist dies erst auf mein Ansuchen, Colins Versprechen gemäß, zu gestatten, daß Schnaidt sich über die Verkäuflichkeit zu 92½ äußere, geschehen.) Der Angeklagte seinerseits erstattete unter dem 24. bis 26. August 1890 Strafanzeige an die K. Staatsanwaltschaft Stuttgart gegen den Privatkläger Colin und zwei Bureauvorstände der Vereinsbank wegen versuchten Betrugs bezw. Beihilfe hiezu in den beiden obenerwähnten Richtungen. Unter dem 30. August beschied die Staatsanwaltschaft den Angeklagten, daß diesem Antrag keine Folge zu geben sei mit der ausdrücklichen Begründung, daß Anhaltspunkte für den Verdacht eines Betrugs oder einer andern strafbaren Handlung, wie Untreue, nicht vorliegen, daß die Vereinsbank lediglich im eigenen Interesse des Angeklagten gehandelt habe und daß dessen Behauptung, die Vereinsbank hätte bei einem günstigeren Verkauf nur den limitirten Preis herausbezahlt, den Mehrerlös aber für sich behalten, lediglich eine willkürliche, durch nichts begründete Unterstellung des Angeklagten sei. Auf die Beschwerde des Angeklagten ließ demselben die K. Oberstaatsanwaltschaft unter dem 18. September 1890 eröffnen, daß sie den Beschluß der Staatsanwaltschaft nicht zu beanstanden wisse.

Schon nach diesem hätte der Angeklagte allen Anlaß gehabt, sich von der Grundlosigkeit seines Bezüchts zu überzeugen. Wird gleichwohl nicht für erwiesen angenommen, daß der Angeklagte in der oben erwähnten Privatklage vom 1. November 1890 den nunmehrigen Privatkläger **wider besseres Wissen** zweier versuchter Betrügereien bezüchtigt habe, so ist hiefür die ganze Persön-

lichkeit des Angeklagten maßgebend. Derselbe hat sich in seine Auffassung augenscheinlich in einer Weise festgerannt, daß er für eine andere Auffassung, sie mag kommen, woher sie will, unzugänglich ist. Denn inzwischen sind noch eine Reihe amtlicher Bescheide in gleicher Richtung ergangen, ohne daß der Angeklagte eines anderen zu belehren gewesen wäre, und **wenn der Angeklagte erklärt, auch jedem gerichtlichen Urtheile gegenüber seine Ansicht festzuhalten, so vermochte man nicht, die Ueberzeugung zu gewinnen, daß dieses Vorbringen lediglich ein leeres Vertheidigungsmittel sei. Andererseits wurde von keiner Seite geltend gemacht, daß das hartnäckige Festhalten dieser Bezüchte und namentlich des erstgenannten nach Fallenlassen des zweiten einem Geisteszustand entspringe, bei welchem die freie Willensbestimmung ausgeschlossen sei. Ebensowenig gab das persönliche Auftreten des Angeklagten dem Gericht Anlaß, den Geisteszustand desselben in der bezeichneten Richtung in Zweifel zu ziehen.**

(Wonach die richterlichen Ausführungen zu Gunsten Colins auch bei gesundem Verstande für unwahr und rechtswidrig gehalten werden können.)

Hienach ist die Beschwerde des Privatklägers, daß der Angeklagte bezüglich dieses Bezüchts nicht wegen verleumderischer Beleidigung verurtheilt worden sei, hinfällig. Allein auch die Annahme einer strafbaren Beleidigung im Sinne des § 186 des St. G. B. ist auf Grund des § 193 desselben Gesetzes ausgeschlossen.

Die bezügliche Privatklage des Angeklagten vom 1. November 1890 hat zum Gegenstand eine Aeußerung des nunmehrigen Privatklägers Colin, welche derselbe unbestrittenermaßen am 28. Oktober 1890 gegenüber dem damaligen Lehrling der Vereinsbank August Bauer von Mühringen dahin that: „Wenn Herr von Münch glaubt, es mit seiner Ehre und mit seinem Stande vereinbaren zu können, sein gegebenes Wort zu brechen, so rathen wir Ihnen nur, den Rechtsweg zu betreten.“

Mit dieser Sache hat es folgende Bewandtniß. August Bauer, Sohn des Landjägers Bauer in Mühringen, wurde von dem Angeklagten schon während seines Besuchs der Stuttgarter Realschule unterstützt nud dem Bauer schließlich der Eintritt als Lehrling bei der Württ. Vereinsbank dadurch ermöglicht, daß der Angeklagte dieser Bank unter dem 29. Juli 1889 schrieb: August Bauer habe bisher zu seinem Unterhalt jährlich 800 Mk. gebraucht, und wörtlich beifügte: „Ich verpflichte mich während der beiden ersten Jahre in diesem Betrag und im dritten mit 400 Mk. für den Unterhalt des August Bauer aufzukommen.“ Nachdem nun der Angeklagte im Juli 1890 die oben erörterten vermeintlichen Betrugsversuche entdeckt zu haben glaubte, wandte er sich mehrfach an die Vereinsbank um Aussetzung eines Gehalts für Bauer vom 1. Oktober 1890 an mit der Begründung, er sei bei seinem zurückgegangenen Kapitalvermögen hiezu nicht mehr in der Lage, während der Bank, der Bauer Dienste leiste, dies leicht falle.

Nach (Inaussichtstellung der) Einstellung (ich zahlte bis incl. Januar 1891) der Unterstützung von Seiten des Angeklagten bat Bauer die Vereinsbank um einen seinen Unterhalt ermöglichenden Gehalt. Bei Abweisung dieser Bitte that der Privatkläger Colin die erwähnte Aeußerung. Hievon durch Bauer mittelst Briefs vom 29. Oktober in Kenntniß gesetzt, erhob der Angeklagte sofort am folgenden Tage die am 1. November 1890 bei dem Amtsgericht Stuttgart Stadt eingekommene Privatklage. In derselben erkennt er am Schluß ausdrücklich die Uebernahme der obenerwähnten Verpflichtung an, worauf die nunmehr von Colin zur Klage gebrachte Bemerkung bezüglich der angeblichen Betrugsversuche desselben kommt. Hiemit

will der Angeklagte als Rechtsgrund für seine nach Colin's Aeußerung mit seiner Ehre und seinem Stand unvereinbare Weigerung, den Bauer fernerhin bei der Vereinsbank zu unterstützen, und damit zur Begründung der Strafbarkeit dieser Aeußerung Colin's geltend machen, daß die übernommene Verpflichtung mit den angeblich entdeckten Betrugsversuchen eines Bankvorstandes hinfällig geworden sei. Der Vereinsbank gegenüber hat zwar der Angeklagte unter Berufung auf seine Vermögensverhältnisse seine Verpflichtung von sich abzuwälzen gesucht. Allein da der Angeklagte erst im Laufe der Erörterung über die vermeintlichen Unredlichkeiten in dieser Richtung vorging, (belangloser Irrthum) ist ihm nicht zu verwerfen, daß hiebei diese vermeintlichen Unredlichkeiten für ihn mitbestimmend waren, insofern er hierin einen Rechtsgrund für den seinem Interesse entspringenden Wunsch gefunden zu haben glaubte.

Hienach hat der Angeklagte den ehrenrührigen Bezücht gegen den Privatkläger zur Ausführung eines Rechts, **wenn gleich nur vermeintlichen Rechts gethan,** ohne daß aus seiner Form oder den begleitenden Umständen die Absicht, zu beleidigen, zu entnehmen wäre. Somit ist die vom vorigen Richter erkannte Freisprechung begründet und insoweit die Berufung des Privatklägers zu verwerfen.

Das Landgericht ist hier materiell rechtswidrig über die verlangte Feststellung hinweggegangen, ob ich eine Verpflichtung gegenüber dem Lehrling Bauer oder seinem Vater hatte — dieser hat es ausdrücklich verneint — und ob dieselbe gegenüber der Vereinsbank civilrechtlich nicht durch Colin's Verhalten, selbst falls dieses nicht strafbar, erloschen war.

II.

Wie bereits unter Ziffer 1 angedeutet, hat sich der Angeklagte bei dem abweisenden Bescheide der K. Staatsanwaltschaft Stuttgart und der K. Oberstaatsanwaltschaft bezüglich seiner Strafanzeige gegen den Privatkläger wegen der angeblichen Betrugsversuche nicht beruhigt, sondern unter dem 28. Oktober 1890 Beschwerde bei dem K. Justizministerium erhoben, welche jedoch ebenfalls abgewiesen wurde. Die in der Folgezeit ergangene Ernennung des Privatklägers zum Mitglied des Colonialraths soll den Angeklagten nach seiner Behauptung zur Wiederaufnahme seiner Strafanzeige gegen den Privatkläger und die beiden Bureauvorstände wegen des erstgenannten der beiden angeblichen Betrugsversuche veranlaßt haben. Auf die bezügliche Anzeige des Angeklagten vom 19. Mai 1891 lehnte jedoch die K. Staatsanwaltschaft Stuttgart bereits unter dem 23. desselben Monats das Einschreiten ab und die hiegegen erhobene Beschwerde wurde von der K. Oberstaatsanwaltschaft am 4. folgenden Monats unter ausdrücklichem Hinweis auf die Begründung des abweisenden Beschlusses der Staatsanwaltschaft Stuttgart vom 30. August 1890 verworfen. Sofort unter dem 7. Juni 1891 bat der Angeklagte das K. Justizministerium um Abhilfe, worauf ihm diese Behörde unter dem 10. Juli 1891 nach Einsichtnahme der Akten eröffnen ließ, wie sie lediglich keinen Grund zum Einschreiten im Dienstaufsichtswege gefunden habe. Inzwischen hatte der Angeklagte unter dem 24. Juni 1891 auch bei dem Strafsenat des K. Oberlandesgerichts Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt.

Durch Beschluß des Strafsenats vom 4. Juli wurde dieser Antrag verworfen, weil der Angeklagte sich nicht darüber ausgewiesen habe, inwiefern er Verletzter im Sinne des Gesetzes sei. (Wegen welchen Beschlusses ich

seitdem den Strafsenat des Amtsverbrechens beschuldige, ohne verfolgt zu werden.) Unter dem 18. Juli beantragt der Angeklagte die Aufhebung dieses Beschlusses bei dem Strafsenat des K. Oberlandesgerichts.

Daneben bat er das Kgl. Justizministerium in einer Eingabe vom 21. Juli 1891, die Entschließung des Strafsenats von Dienstaufsichtswegen zu überwachen. Den Antrag vom 18. Juli wies der Feriensenat des Kgl. Oberlandesgerichts unterm 22. August zurück, weil gegen den Beschluß des Strafsenats ein Rechtsmittel nicht zulässig und ein Grund, die Aufhebung desselben von Amtswegen in Erwägung zu ziehen, nicht zu finden sei, und auch das Kgl. Justizministerium fand laut Erlasses vom 26. August 1891 keinen Anlaß, von Oberaufsichtswegen eine Verfügung zu treffen. In der Eingabe an das Kgl. Justizministerium vom 21. Juli, in deren Eingang der Angeklagte von seinen Bemühungen um eine zulängliche Rechtspflege in Württemberg spricht, findet sich die weitere vom Privatkläger zum Gegenstand der Klage vom 17./19. November 1891 gemachte Stelle, von welcher der letztere erst am 24. September 1891 Kenntniß erhalten hat und welche also lautet:

„Immer mich auf die verfassungsmäßige Pflicht des Justizministeriums zur Oberaufsicht über diese Rechtspflege stützend, bitte ich nun, die Entschließung über die Eingabe — nämlich die obenerwähnte unter dem 17. Juli 1891 an den Strafsenat des Kgl. Oberlandesgerichts gerichtete Eingabe mit dem Antrag auf Aufhebung des Beschlusses dieses Senats vom 4. Juli 1891, durch welche die Erhebung der öffentlichen Klage gegen Colin wegen des angeblichen Betrugsversuchs abgelehnt worden ist — zu überwachen. Schon auf Grund meiner vorjährigen Schriftsätze und der vorgelegten Beweisstücke hatte ich vollen Anspruch, daß ein Einschreiten der Staatsanwaltschaft angeordnet werde. Statt dessen ist Colin in das Ehrenamt des Kolonialraths berufen worden."

Bis hieher war die Eingabe in der Privatklage vom 17. November 1891 nicht zum Gegenstand der Klage gemacht worden; dies konnte nicht mehr nachgeholt werden, und wurde meines Erinnerns auch nicht versucht.

„Es ist mir bei seinem erwiesenen Mangel an Rechtsbewußtsein nicht zweifelhaft, daß er diese Stellung zum Nachtheil des Reichs in persönlichem Interesse (Orden, Titel, Einladungen) mißbrauchen wird. Es liegt auf der Hand, daß, wenn Colin sich derart in Gunst weiß, daß trotzdem es ohne jedes Wort der Erklärung unzweifelhaft war, daß er mit der inkriminirten Korrespondenz einen Betrug versucht hatte, er nicht nur die strafgesetzliche Folge nicht zu erleiden hatte, sondern noch durch jene Ernennung geehrt wurde, er auch in Zukunft vor der Erstrebung rechtswidriger Vermögensvortheile seinen Kunden gegenüber nicht zurückschrecken wird. Andererseits ist so sehr offenbar, daß ich an der Sache kein pekuniäres Interesse habe, daß ich es ebenso sehr für mein Recht wie meine Pflicht halten werde, sie mit allen Mitteln zu verfolgen. (. . . . .) Ich glaube es deshalb als wohl der Erwägung des Staatsministeriums werth bezeichnen zu dürfen, ob, falls Colin überhaupt der gesetzlichen Strafe entzogen werden soll, dies nicht auf dem allein verfassungsmäßigen Wege durch Gebrauch des Kronrechts der Abolition zu geschehen hätte, und ob ihm nicht zugleich das Ehrenamt, dessen er unwürdig ist, zu entziehen und der Aufsichtsrath der Württ. Vereinsbank amtlich auf die Colin nachgewiesene Handlung aufmerksam zu machen wäre."

Ist, wie ausgeführt, dem Angeklagten nicht zu widerlegen, daß er von der Wahrheit des auch in dieser Eingabe dem Privatkläger zur Last gelegten Betrugsversuchs trotz aller gegentheiligen Bescheide überzeugt war, so kann nicht mit dem vorigen Richter angenommen werden, daß, insoweit sich diese Eingabe mit der strafrechtlichen Verfolgung dieser vermeintlichen Strafthat oder mit deren Niederschlagung im Wege der K. Gnade befaßt, der Angeklagte nicht in der That diesen an sich erlaubten Zweck der Veranlassung strafrechtlicher Verfolgung bei dem nach Lage der Sache zuständigen Justizministerium im Auge gehabt und mit dem Hinweis auf die Niederschlagung nicht seinem Gedanken Ausdruck verliehen habe, daß, wenn das nach seiner Meinung unabweisliche strafrechtliche Einschreiten gleichwohl aus anderweitigen Gründen unterbleiben solle, dies allein im Wege der K. Gnade zulässig und möglich sei. Insofern hienach auch diese Eingabe den ehrenrührigen Bezücht des Betrugsversuchs gegen Colin und die hiemit zusammenhängende Forderung seiner strafrechtlichen Verfolgung oder deren Anwendung mittelst Niederschlagung enthält, ist dem Angeklagten nicht zu widerlegen, vielmehr zu dessen Gunsten anzunehmen, daß diese Kundgebungen in Ausführung eines nach seiner Ansicht vorhandenen Rechts erfolgt sind, ohne daß auch bei ihnen aus der Form oder aus den begleitenden Umständen eine beleidigende Absicht hervorginge.

Allein diese Eingabe enthält noch weitergehende allgemeine Angriffe auf die Ehre des Privatklägers, welche der Angeklagte selbst in erster Instanz als eine mit Geldstrafe abzurügende Beleidigung im Sinne des § 185 des St. G. B. anerkannte. (S. oben.) In der Berufsinstanz gab zwar der Angeklagte dieses Anerkenntniß als in erster Instanz ausgesprochen zu, zog dasselbe aber nun zurück und bestritt auch in dieser Beziehung seine Strafbarkeit. Lediglich die aus der Straflosigkeit des Privatklägers in Verbindung mit seiner Ernennung zum Mitgliede des Kolonialraths drohenden Nachtheile für Land und Reich will er bekämpft und hiemit berechtigte Interessen ohne beleidigende Absicht verfolgt haben. Darüber aber war der Angeklagte sich vollständig klar, daß, **wenn** der Privatkläger des ihm zur Last gelegten Betrugsversuchs überführt und schuldig erkannt würde, dessen Stellung im geschäftlichen und öffentlichen Leben vernichtet und von seiner jetzigen Stellung als Mitglied des Kolonialraths nichts mehr zu befürchten wäre.

Für die Erfüllung dieser Bedingung der Wahrung berechtigter Interessen war aber nach dem Beschluß des Straffenats vom 4. Juli nur noch wahrscheinliche Aussicht durch die mit der Eingabe angestrebte Ausübung der verfassungsmäßigen Oberaufsichtspflicht des Justizministeriums.

Zieht der Angeklagte in seine strafrechtliche Verfolgung des Privatklägers auch noch diese Stellung des Privatklägers herein und beschränkt sich hiebei nicht etwa darauf, hervorzuheben, wie jene um so nothwendiger sei in Rücksicht auf das dem Privatkläger übertragene Ehrenamt, sondern stellt denselben ganz im Allgemeinen (*war lediglich bezüglich der Erstrebung äußerlicher Ehrenzeichen geschehen*) als einen Mann hin, der bei seinem erwiesenen Mangel an Rechtsbewußtsein dieses Amt zum Nachtheil des Reichs in persönlichem Interesse mißbrauchen, der in seiner geschäftlichen Stellung auch in der Zukunft rechtswidrige Vermögensvortheile erstreben werde (*lediglich soweit Ungesetzlichkeiten in seinem Geschäftsbetrieb ihm zugelassen würden*) und er jenes Ehrenamtes unwürdig sei, somit als einen Mann von ehrlos schmutziger Gesinnung, so handelt es sich hiebei nicht mehr um die Wahrnehmung irgendwelchen berechtigten In-

teresses. Diese Aeußerungen verfolgen vielmehr keinen anderen Zweck, als dem bisher vergeblich strafrechtlich verfolgten Privatkläger Verachtung zu bezeigen (die gar nicht zu seiner Kenntniß zu kommen brauchte) und seine Ehre, welche trotz dieser strafrechtlichen Verfolgungen noch durch die Ernennung zum Mitglied des Kolonialraths eine Anerkennung gefunden hat, zu kränken. Schließt sich dieser Angriff auch an den vermeintlichen Betrugsversuch an, **so geht er doch weit darüber hinaus** (Colins Ernennung zum Kolonialrath geht auch über seine Straflosigkeit hinaus) und kann daher dieser Zusammenhang nur bei der Strafbemessung zu Gunsten des Angeklagten berücksichtigt werden.

Nach diesem Ergebniß in der Berufsinstanz steht fest, daß der Angeklagte in der an das K. Justizministerium gerichteten und daselbst zur Kenntniß gekommenen Eingabe den Privatkläger vorsätzlich und rechtswidrig beleidigt, nicht aber in strafbarer Weise einer allerdings unwahren und ehrenrührigen Handlung bezichtigt hat. Vergehen der Beleidigung im Sinne des § 185 des St. G. B. Die Berufung des Angeklagten bezüglich seiner Verurtheilung wegen dieser Eingabe ist somit unbegründet und zu verwerfen. Auch konnte der Berufung des Privatklägers auf Verurtheilung des Angeklagten wegen **verleumderischer** Beleidigung nicht entsprochen werden.

III.

Nachdem der Angeklagte mit seinen Strafanträgen gegen den Privatkläger nicht allein von der K. Staatsanwaltschaft Stuttgart und der K. Oberstaatsanwaltschaft, sondern auch bei dem K. Oberlandesgericht und dem K. Justizministerium je wiederholt abgewiesen worden war, veranlaßte er im September 1891 bei dem Buchdruckereibesitzer J. Schabelitz in Zürich den Druck und die Herausgabe einer Schrift mit der Ueberschrift: „Ein Fall württembergischer Rechtspflege. Veröffentlicht von Freiherrn Oskar von Münch, Reichstagsabgeordneter". Diese in 2000 Stücken hergestellte Druckschrift wurde theils im Auftrage des Angeklagten durch die Druckerei im Wege des Buchhandels, sowie mittelst Versendung an die württembergischen und größeren deutschen Zeitungen, theils unmittelbar von dem Angeklagten durch Zusendung an einzelne Personen in etwa 1600 Stücken verbreitet und zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Die von dem Angeklagten an das Bureau des Reichstages zur Vertheilung an die Reichstagsmitglieder gesandten 400 Stücke wurden von dort zurückgewiesen.

Die Druckschrift enthält eine kurze Einleitung, worin bemerkt ist, wie der Angeklagte in einer vor den Strafsenat (und das Justizministerium) gebrachten Strafanzeige dem Strafrecht nicht entsprechende Bescheide erhalten habe und deshalb hiemit die bezüglichen Aktenstücke zur öffentlichen Kenntniß bringe, und zwar wie es am Schluß der Einleitung heißt, in seiner Eigenschaft als Reichstagsabgeordneter. Sodann folgen in zeitlicher Ordnung die beiden Eingaben des Angeklagten an den Strafsenat vom 24. Juni und vom 18. Juli 1891 und diejenigen an das K. Justizministerium vom 21. desselben Monats sowie die hierauf ergangenen Bescheide.

In der zweiten Privatklage ist nun nicht allein die Bestrafung des Angeklagten wegen des Inhalts der unter Ziffer II erörterten Eingabe an das K. Justizministerium vom 21. Juli 1891, sondern namentlich auch wegen der Verbreitung dieser Eingabe (aber nur soweit wegen der Eingabe geklagt wurde) in der genannten Druckschrift beantragt.

Was oben in Ziffer II in Betreff der in dieser Eingabe enthaltenen Beleidigung im Sinne des § 185 des St. G. B. gesagt ist, gilt hinsichtlich des Thatbestandes auch für den bezüglichen Inhalt der Druckschrift und es ist

die Schuld des Angeklagten bezüglich der Herstellung und Verbreitung dieser Druckschrift außer Zweifel, da der Angeklagte zugestandenermaßen nicht allein den Druck auf seine Kosten veranlaßt hat, sondern auch die Druckschrift theils durch seine persönliche Thätigkeit verbreitet hat, theils in seinem allgemeinen oder besonderen Auftrag hat verbreiten lassen. Somit hat der Angeklagte diese Druckschrift in Fortwirkung eines und desselben Entschlusses verbreitet. Zugleich mit der obenerwähnten Beleidigung hat aber der Angeklagte in einer und derselben Handlung durch den in dieser abgedruckten Eingabe enthaltenen Bezücht, daß der Privatkläger eines versuchten Betrugs sich schuldig gemacht und gesetzliche Strafe verwirkt habe, welcher er nur auf dem Wege der K. Gnade entzogen werden könne, in Beziehung auf den Privatkläger eine, wie bereits nachgewiesen, nicht blos unerweisliche, sondern unwahre Thatsache, welche denselben verächtlich zu machen und in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen geeignet ist, behauptet und mittelst Druckschriften verbreitet, ohne daß dem Angeklagten irgendwie der Schutz des § 193 des St. G. B. zukäme. Beleidigung im Sinne der §§ 185, 186, 200, 73 des St. G. B.

Der Angeklagte beruft sich zwar auch in diesem Falle auf den § 193 des St. G. B. Die Druckschrift soll gar nicht gegen den Privatkläger gerichtet sein, sondern, wie schon die Ueberschrift und die Einleitung beweise, nur Mißstände in der württembergischen Strafrechtspflege besprechen und dadurch auf deren Abstellung hinwirken. Allein wenn sie nicht nach ihrer eigentlichen Bestimmung einen Angriff auf den Privatkläger bezweckte, so ergibt sich aus ihr selbst, daß die Person des Privatklägers nicht blos zufällig, weil sie gerade bei dem fraglichen Rechtsfall betheiligt, sondern ganz geflissentlich darin genannt ist. **In drei der abgedruckten Eingaben und Bescheide ist der Name und Wohnort des hier genannten Rechtsanwalts durch Punkte ersetzt.** Der Angeklagte weiß also, wie es zu machen ist, wenn Jemand nicht bekannt werden soll. Thut er dies in dem einen Fall und unterläßt es in dem anderen, so will er in diesem Fall den Namen bekannt werden lassen. Diese Absicht entspricht auch dem ganzen bisherigen Verhalten des Angeklagten gegen den Privatkläger.

Allein es kann auch der ganze vom Angeklagten vorgeschützte Zweck nicht als zutreffend anerkannt werden. Mit unverkennbarer Absichtlichkeit sind die den Streitfall sachlich beleuchtenden und entscheidenden Verfügungen, aus welchen die ganze Grundlosigkeit des Vorgehens des Angeklagten zu ersehen ist, von ihm in der Druckschrift weggelassen, was durch die bezügliche Bemerkung des Angeklagten, er sei nicht verpflichtet, zu sagen, was zu Gunsten des Privatklägers sei, nur bestätigt wird.

Diese Begründung fällt unter § 336 des St. G. B.; die Ausscheidung des Namens Colins und der Württemberger Vereinsbank hätte an 26 Stellen erfolgen müssen, hätte die Broschüre für die Kritik der Rechtspflege werthlos und den Privatkläger bei dem Umstande, daß er der einzige württembergische Kolonialrath ist, nicht unkenntlich gemacht. Daß die Verfügungen der Staats- und Oberstaatsanwaltschaft und des Justizministeriums für die sachliche Beurtheilung des Verhaltens Colins ganz belanglos und im prozessualen Sinne überhaupt nicht entscheidend seien, mußte dem Gericht bewußt sein. Die angebliche Bestätigung meiner beleidigenden Absicht ist wohl wissentliche Entstellung; ich

hatte gesagt, das Recht auf Achtung der Person schließe nur in sich, daß objektiv kein falsches Bild von derselben gegeben werde, nicht auch, daß alles subjektiv zu Gunsten derselben Behauptete wiedergegeben werde; daß die genannten Behörden wiederholt zu Gunsten Colins mich beschieden hatten, war leicht der Broschüre zu entnehmen. Daß ich den Namen des Rechtsanwalts auf dessen Ersuchen wegließ, hatte ich angegeben.

Die Druckschrift ist sonach nicht bestimmt, durch Mittheilung des wirklichen Sachverhalts aufzuklären, sondern durch absichtlich einseitige Darstellung einerseits der Rechthaberei des Angeklagten zu dienen und andererseits **allerdings nicht allein den Privatkläger, sondern auch die obersten württembergischen Justizbehörden, welche die grundlosen Angriffe des Angeklagten auf den Privatkläger zurückgewiesen haben, vor weiten Kreisen in ihrer Ehre bloszustellen.** (Dennoch wurde öffentliche Anklage nicht erhoben.) Daß auf diesem Wege keine Aenderung der nach seiner Meinung unrichtigen Entscheidungen in seiner Sache herbeigeführt werden werde und könne, diese Einsicht muß bei dem Angeklagten nach seiner Bildung und Stellung im öffentlichen Leben vorausgesetzt werden und ebenso, daß er weiß, wie er als Reichstagsabgeordneter, abgesehen von seinen Aeußerungen im Reichstage in Beziehung auf anderweitige Kundgebungen kein Vorrecht vor Andern genießt. (Den öffentlichen Nachtheil der rechtswidrigen Entscheidung zu Gunsten Colin's, dessentwegen ich die erste Broschüre veröffentlicht, darf ich hoffen, jetzt abzuwenden.) Hienach ist man zur rechtlichen Ueberzeugung gelangt, daß der Angeklagte lediglich im Aerger über seinen Mißerfolg und aus Gehässigkeit gegen die nach seiner Meinung hieran Schuldigen, ohne irgendwelchen erlaubten Zweck oder berechtigtes Interesse diese Druckschrift zur Veröffentlichung gebracht hat. Auch die klagbar gemachten beleidigenden Aeußerungen in derselben sind somit nicht zur Wahrnehmung berechtigter Interessen gemacht.

Wie demgemäß die Beschwerde des Angeklagten wider seine Verurtheilung unbegründet und zu verwerfen ist, so ist dies andererseits auch die Beschwerde des Privatklägers, insoweit derselbe auch in diesem Fall die Verurtheilung des Angeklagten wegen verleumderischer Beleidigung beantragt hat.

Noch ist zu erwähnen, daß die sechsmonatliche Verjährungsfrist des § 22 des Preßgesetzes durch die Verfügung des K. Amtsgerichts Stuttgart, Stadt, auf Zustellung der bezüglichen Privatklage an den Angeklagten zur Erklärung vom 26. November 1891 durch den bezüglichen Eröffnungsbeschluß dieses Gerichts vom 5. April 1892, sowie durch das vorige Urtheil rechtswirksam unterbrochen ist.

IV.

Zur Abwehr des beleidigenden Angriffs in der Druckschrift: „Ein Fall württembergischer Rechtspflege“ veröffentlichte der Privatkläger Mitte Oktober 1891 in einer dem Staatsanzeiger für Württemberg beigelegten und mit demselben verbreiteten Druckschrift eine umfassende Darstellung sowohl der Angelegenheit mit den 49 Ludwigsburger Brauerei-Stammaktien als auch der von dem Angeklagten damit in Verbindung gebrachten Angelegenheit mit dem Banklehrling August Bauer. Bezüglich dieser Druckschrift erhob der Angeklagte bei dem K. Amtsgericht Stuttgart, Stadt, in dem dort anhängigen Privatklageverfahren des Colin gegen ihn am 7. Dezember 1891 schriftlich Widerklage

wegen Beleidigung, führte dieselbe in einer am 3. März 1892 bei dem Amtsgericht eingekommenen Eingabe des Nähern aus, bezüglich deren das Amtsgericht die Zustellung an den Privatkläger zur Erklärung verfügte und wiederholte die Widerklage in der mündlichen Verhandlung erster Instanz. Ob bezüglich dieses zur Klage gebrachten Preßvergehens nicht etwa die sechsmonatliche Verjährungsfrist abgelaufen ist, läßt sich aus den Akten nicht feststellen, da mehrere möglicherweise in dieselbe fallenden, und alsdann dieselbe unterbrechenden, richterlichen Handlungen kein Datum tragen. (!) Es kann aber diese Frage dahingestellt bleiben, da unter allen Umständen die von dem Angeklagten mit seiner Berufung angefochtene Freisprechung des Privatklägers begründet und somit die Berufung zu verwerfen ist.

Unter den zehn vom Angeklagten als beleidigend ausgehobenen Stellen dieser Druckschrift können als für denselben beleidigend überhaupt nicht in Frage kommen (s. oben):

Nr. 2. Die Bemerkung infolge der vom Angeklagten beliebten Zusammenstellung der Aktenstücke in seiner Druckschrift haben verschiedene Blätter die Meinung durchblicken lassen, als ob einer vom Angeklagten gegen den Privatkläger erstatteten Strafanzeige wegen angeblichen Betrugs blos aus formellen Gründen keine Folge gegeben sei.

Nr. 3. Die Behauptung, ein erwähnter Brief sei die Grundlage der ganzen Anschuldigung des Betrugs.

Nr. 4. Der Satz: Die Aktien blieben unverkäuflich selbst zum Kurs von 92½ und später zu 50.

Nr. 5. Die Behauptung, es sei dem Angeklagten die ganze Korrespondenz zwischen der Württemb. Vereinsbank und der Spar- und Vorschußbank Ludwigsburg vorgelegt worden, wodurch derselbe Kenntniß von dem Brief der Vereinsbank vom 20. Oktober 1888 erhalten habe.

Nr. 7. Die Aeußerung, der Angeklagte sei auf die Bauer'sche Angelegenheit bei Behandlung der Kontroverse über den Verkauf seiner Aktien wieder zurückgekommen und habe nach mancherlei Hin- und Herreden über die Motive, welche ihn zum Verlangen der Enthebung von seiner bezüglichen Verpflichtung bestimmt haben, schließlich einen Grund angeführt, welchen die Privatkläger nach seiner Ansicht über die Einkommensverhältnisse des Angeklagten nicht als einen stichhaltigen haben ansehen können.

Nr. 8. Die Bemerkung, daß in der Privatklageschrift des Angeklagten erstmals die Behauptung auftauche, wegen moralischer Unwürdigkeit der Vereinsbank habe der Angeklagte dem Bauer die Unterstützung entzogen.

Einen die Ehre des Angeklagten verletzenden Charakter könnten zwar an sich tragen:

Nr. 1. Die Kennzeichnung der vom Angeklagten veröffentlichten Schrift: „Ein Fall württembergischer Rechtspflege", als eine **tendenziös** einseitige und unvollständige Zusammenstellung einiger Aktenstücke.

Nr. 6. Die Behauptung, in dem Angeklagten sei die **krankhafte** Vorstellung erwacht, die Vereinsbank habe bei dem Auftrag zum Verkauf der Aktien zu 94 % anstatt zu 92½ die 1½ % in ihre Tasche stecken wollen.

Nr. 9. Die Wiedergabe der Aeußerung des Privatklägers: „Wenn Herr v. Münch glaubt, es mit seiner Ehre und seinem Stand vereinbaren zu können, sein gegebenes Wort zu brechen, so rathen wir Ihnen (nämlich dem August Bauer), nur den Rechtsweg zu betreten . . ."

Nr. 10. Die Schlußbemerkung, der Angeklagte habe den Privatkläger und die Rechtspflege seiner Heimat **öffentlich verdächtigt und verleumdet.**

Allein nicht blos ist die Charakterisirung in Nr. 1 durchaus zutreffend und in Nr. 6, 9 und 10 die von den Umständen unterstützte Ueberzeugung

des Privatklägers von der Richtigkeit seiner Ansicht nicht zu bezweifeln, sondern auch alle diese Stellen sind wie die ganze Druckschrift von dem Privatkläger lediglich zur Vertheidigung gegen die mehrerwähnte Druckschrift des Angeklagten geschrieben, sind also Aeußerungen zur Wahrnehmung berechtigter Interessen, ohne daß aus ihrer Form oder den begleitenden Umständen eine beleidigende Absicht hervorginge, somit nach § 193 des St. G. B nicht strafbar.

V.

Anlangend die Strafbemessung, so ist die bezügliche Beschwerde des Privatklägers begründet. Wenn auch für die Beleidigung unter Ziffer II, soferne dieselbe nur in einer an das Justizministerium gerichteten Eingabe enthalten und **nach allem Vorausgegangenen für den Privatkläger wenig gefährlich war,** nicht auf Freiheitsstrafe anerkannt werden kann, so muß doch in Rücksicht auf die schwere Beschimpfung eines in allgemeiner Achtung stehenden Mannes und die immer noch sehr günstigen Vermögensverhältnisse des Angeklagten (nach meiner bescheinigten Behauptung unrichtig) eine empfindliche Geldstrafe angesetzt werden. Dagegen erscheint für die Beleidigung unter Ziffer III nur eine länger dauernde Gefängnißstrafe als angemessene Sühne. Mußte auch in diesem Falle noch angenommen werden, daß der Angeklagte von der Wahrheit seines Bezüchts überzeugt war und im Zusammenhang hiemit zu seinen weiteren Ausfällen gegen den Privatkläger gekommen war, so zeugt es doch von einer ganz besonderen Leichtfertigkeit (oben war die Zulässigkeit meiner Ueberzeugung anerkannt) bezüglich der Ehre Anderer und von hartnäckiger Verfolgungssucht, wenn der Angeklagte nach all' den Abweisungen seitens der zuständigen Behörden den Weg größtmöglicher Oeffentlichkeit betritt, um seinem Aerger hierüber und seiner Gehässigkeit gegen den Privatkläger (ist in der allein neuen Einleitung mit keinem Wort angedeutet) Ausdruck zu verleihen, wobei er darüber nicht im Zweifel sein konnte, daß, wenn seinen, durch Hervorhebung seiner Eigenschaft als Reichstagsabgeordneter absichtlich noch verstärkten Auslassungen Glauben geschenkt würde, nicht allein der Privatkläger in seiner damaligen Stellung vernichtet (nach Verdienst), sondern auch die von ihm mitgeleitete Bank schwer geschädigt wäre (was letzteres lediglich dem Verhalten des Ministeriums zuzuschreiben gewesen wäre). Hiezu kommt, daß der Angeklagte wegen Beleidigung schon dreimal nicht unerheblich mit Geldstrafe belegt worden ist.

Angesichts der vom Angeklagten der zweiten Beleidigung gegebenen weiten Verbreitung ist auch die weitere Beschwerde des Privatklägers begründet, daß ihm die Veröffentlichungsbefugniß nur für den württembergischen Staatsanzeiger zugesprochen ist. Es wurde diese Befugniß, entsprechend den sachgemäßen Anträgen des Privatklägers, festgesetzt. Maßgebend ist hiebei § 200 des St. G. B.

Die schon vom vorigen Richter gemäß § 41 des St. G. B. verfügte Einziehung ist rechtliche Folge der Verurtheilung in der Hauptsache.

VI.

Nach allem dem war das vorige Urtheil aufzuheben und im Ganzen wie geschehen zu erkennen.

Bei der auf Grund der §§ 503, Absatz 1—3, und 505, Absatz 1 der St. P. O. erfolgenden Kostenvertheilung war maßgebend, daß der Angeklagte in erster und zweiter Instanz nur in verhältnißmäßig untergeordneten Theilen obgesiegt hat, welche in dem Gesammtverfahren keine besonderen Kosten verursacht haben.

(gez.) Herrmann. Nestle. Oesterlen.

Meine in der Einlegung ausdrücklich nur gegen meine beiden Verurtheilungen und die Freisprechung Colins gerichtete Revision wurde begründet:

Unter Vollmachtsvorlegung beehre ich mich in der Revisionssache des Freiherrn Oscar v. Münch gegen das Urtheil vom 29. Oktober und 5. November h. a. folgende Anträge zu stellen und zu begründen:

1. Seite 17 des Landesgerichts-Urtheils ist behauptet, die Aeußerung v. Münch's in seiner Privatklage vom 30. Oktober 1890 falle unter § 193 des St. G. B., weil zur Ausführung eines Rechtes, wenn gleich nur eines vermeintlichen, gethan. Dies ist rechtsirrthümlich R. G. II. 5. November 1886. Entsch. Bd. 15, S. 15. Das Interesse muß darnach ein solches sein, welches das Recht anerkennt, und zwar auch gegenüber dem Recht auf Achtung der Person. Es war festzustellen, ob v. Münch gegenüber dem Lehrling Bauer oder gegenüber der Vereinsbank die Verpflichtung der Unterhaltsgewährung übernommen hatte, und ob objektiv das Verhalten der Vereinsbank oder die Verschlechterung der Vermögensverhältnisse v. Münch's oder die Leistungen Bauer's v. Münch zum Rücktritt von seiner Verpflichtung berechtigten, und damit die Abwehr der rechtswidrigen Aeußerung Colin's durch ein objektiv oder subjektiv wahres Vorbringen zulässig erscheinen ließ.

2. Rechtsirrthümlich ist aber auch die Ausführung, daß ein Betrugsversuch nicht vorliege. Nach § 361 des H. G. B. ist der Kommissionär verpflichtet, die Kommission auftragsgemäß auszuführen und darüber Rechenschaft zu geben; nach § 362 haftet er für den durch Abweichungen entstandenen Schaden; nach § 372 ist ein höherer Erlös als der aufgegebene Preis dem Kommittenten auszufolgen; nach § 360 gilt der Kommissionär dem Dritten und dem Kommittenten gegenüber als Selbstkontrahent, falls nicht ausdrücklich anders bestimmt worden. Die Ausführung, daß durch den Schlußschein Beweis über den wirklich erzielten Preis gegeben werde, ist irrthümlich.

Sub 5. Januar ergänzte ich schriftlich diese Rechtsbehauptung in thatsächlicher Beziehung etwa, wie ich aus dem Gedächtniß citire: Der Schlußschein wird ohne Zuziehung einer Urkundsperson (beeidigter Makler) unter Verauslagung des ganzen Stempels seitens des Kommissionärs über einen Verkauf des Kommittenten an den Kommissionär ausgestellt. Im Falle der Weitergabe der Ordre wird der Schlußschein von dem zweiten Kommissionär, dessen gesetzliches Verhalten vorausgesetzt, mit dem wirklich erzielten Preis über einen Verkauf des ersten Kommissionärs an ihn ausgestellt und nur diesem ausgehändigt. Sofern in der Berechnung der Vereinsbank nur mein Limite eingehalten war, konnte ich bei dem Papier ohne kontrolirbaren Marktpreis ein inkorrektes Verfahren nicht vermuthen und konnte nach der Usance von der Vereinsbank nicht den Schlußschein ihres Kommissionärs verlangen.

Colin mußte wissen, daß die Aktien zu 94 % schwerer verkäuflich sein würden, als zu 92½%, und daß durch den Nichtverkauf der Aktien bei ungünstigerer Gestaltung des Unternehmens das Vermögen der Freifrau von Münch beschädigt werden würde. Nicht alle Aktien auf einmal auszubieten,

lag in Colins Auftragsbefugniß; er mußte wissen, daß die Vereitelung des Verkaufs von auch nur zehn Stück nachtheilig werden konnte. Dieser eventuelle Dolus bezüglich der Vermögensbeschädigung ist strafbarkeitsbegründend, R. G. II, 29. März 1889. Entsch. Bd. 19, S. 90. Auf rechtswidrige Bereicherung war aber der Wille Colin's bei der Täuschung v. Münch's direkt gerichtet. Die Mittheilung vom 11. November — wohl 1888 nicht 1889 (doch 89) — enthält implicite die Vorspiegelung, daß zu dem Limite von $92^1/_2$ % nicht zu verkaufen gewesen sei; die Unterlassung der Mittheilung, daß die Spar- und Vorschußbank im April 1889 die Aktien als zu 94 % unverkäuflich zurückgegeben hatte, enthält die Unterdrückung der Thatsache, daß die Vereinsbank — auch nach dem Briefe v. Münch's vom 4. Dezember 1888 — das Limite auf 94 % gehalten hatte. Daß Colin dadurch sich oder die Vereinsbank durch Vermeidung der eventuellen Schadensersatzpflicht bereichern wollte, ist erwiesen, denn er hat die Erlaubniß verweigert, daß der Direktor Schnaidt sich äußere, ob die Aktien zu $92^1/_2$ % verkäuflich gewesen, und somit Colin seinem Anerkenntniß gemäß schadensersatzpflichtig gewesen wäre. Selbstverständlich ändert hieran die Möglichkeit, im Civilprozeß eventuell Schadensersatz zu erlangen, nichts. Während der ganzen Dauer der Täuschung konnte aber Colin auch mit den $1^1/_2$ % des Preisunterschiedes sich bereichern; auch dieser, durch die Unverkäuflichkeit im Versuchsstadium gebliebene Betrug hat als erwiesenermaßen gewollt zu gelten. R. G. II und III, 15. Dezember 1884, Entsch. Bd. 12, S. 64. Daß die Absicht von vornherein gerade auf diesen Betrug gerichtet war, ist allerdings noch zu beweisen, sofern nicht anerkannt wird, daß schon die Mittheilung, die Ordre sei nicht unter $92^1/_2$ % in Nota genommen worden, und die Weitergabe nicht unter 94 % eine Täuschung enthält, und daß Niemand sich einer Schadensersatzpflicht ohne die Ermöglichung eines Gewinnes durch dieselbe Handlung aussetzen wird. Dem Strafanzeiger liegt nicht ob, den durch die Verhandlung zu ermittelnden Dolus strikte zu beweisen; für seinen Anspruch auf Verfolgung genügt, daß er ihn glaubhaft mache. Strafbar war der Versuch, weil die Aktien unabhängig von dem Willen Colins zu 94 % unverkäuflich waren. R. G. II, 12. November 1886. Entsch. Bd. 15, S. 44.

3. Rechtsirrthümlich ist die Anschauung, daß mit der verurtheilten Aeußerung und Veröffentlichung v. Münch über die Befugniß des § 193 hinaus gegangen sei. Zur Erreichung der Strafverfolgung Colin's wegen Betrugs waren bei Abfassung des Schreibens vom 21. Juli 1891 an das Justizministerium die prozessualischen Mittel erschöpft, geschweige daß eine Verurtheilung Colin's in Aussicht stand. Wenn es von Münch nicht verworfen werden konnte, daß er dieses Resultat für ein rechtswidriges halte, so handelte er vollkommen in Wahrnehmung berechtigter Interessen, indem er das Ministerium auf die möglichen öffentlichen und privaten Folgen hinwies auf Grund des Axioms, daß die Neigung zum Unrecht durch die Straflosigkeit vermehrt wird.

4. Rechtsirrthümlich ist schließlich die Zurückweisung der Widerklage. Nicht eine Reihe von Stellen der Veröffentlichung Colin's sind als Beleidigungen bezeichnet worden, sondern neben der Beleidigung nach § 185, daß von Münch an einer krankhaften Vorstellung leide, ist behauptet worden, daß die übrigen sämmtlichen Stellen theils in unwahrer, theils in wissentlich unwahrer Weise darauf abzielten, von Münch dahin in der öffentlichen Meinung herabzusetzen, daß er ohne Grund Colin und die Württemberger Rechtspflege vor der Oeffentlichkeit herabzuwürdigen und zu verleumden sucht.

Das Eingangs erwähnte Urtheil wird sonach in seinem vollen Umfange wegen Verletzung materieller Rechtsnormen angefochten und der Antrag ge-

stellt, dasselbe aufzuheben und die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung in die Instanz zurückzuweisen.

Verehrungsvoll

Rechtsanwalt Wronker.

Berlin, 23. November 1892.

Einen Antrag auf Aussetzung des Verfahrens während der Reichstagssession stellte ich nicht; nach Anberaumung des Termins auf 4. Januar zog Rechtsanwalt Kapp die seinerseits wegen Verneinung einer verleumderischen Absicht eingelegte Revision zurück; ich bat den Strafsenat um Abschrift meiner Revisionsbegründung zwecks meiner Vertheidigung, worauf ich keine Antwort erhielt. Da ich ohne dieses Schriftstück, von dem ich in Berlin eine Abschrift zu nehmen keine Zeit mehr hatte, mich nicht vertheidigen konnte, erstattete ich vor Beginn der Sitzung auf Grund der in dem Verfahren neu hervorgetretenen Thatsachen abermals Strafanzeige gegen Colin, deren Empfang zu bescheinigen der erste Staatsanwalt beim Landgerichte Stuttgart ohne Rechtsgrund sich weigerte. In der Sitzung bat ich um Angabe, ob und welche der gegenwärtigen Richter an dem Beschluß des Strafsenats vom 4. Juli 1891 theilgenommen hatten, um dieselben wegen Befangenheit abzulehnen, indem die Betreffenden wegen meiner Bezeichnung dieses Beschlusses als eines amtsverbrecherischen sich beleidigt fühlen dürften, andererseits die eventuelle Strafbarkeit dieses Beschlusses von der rechtlichen Beurtheilung meiner inkriminirten Aeußerungen nicht unabhängig wäre. Der Referent, Oberlandesgerichtsrath Dr. Schönhardt, erklärte, an jenem Beschluß theilgenommen zu haben. Ich bat noch auf Grund des § 190 des Str. G. B. um Vertagung bis zur Erledigung der Strafanzeige und beschwerte mich wegen Nichterledigung meines Gesuches um Abschrift der Revisionsbegründung, worauf der Vorsitzende Oberlandesgerichtsrath v. Bucher meinte, die Gerichtsschreiberei sei nicht zur Anfertigung von Abschriften im Privatinteresse da und sich darauf berief, daß gegen Beschlüsse des Oberlandesgerichts Beschwerde unzulässig sei, während die betreffende Verfügung ihm allein oblag. Nachdem noch bezüglich meines Gesuches vom 27. Dezember um Beweiseinzug, ob der Ministerpräsident Dr. Frhr. von Mittnacht nicht meine Mittheilung von der Strafanzeige gegen Colin und den belastenden Korrespondenzauszug im August oder September 90 erhalten habe, und ob Colin nicht im Mai 91 zum Kolonial-

rath ernannt worden, worüber der Vorsitzende vor der Hauptverhandlung zu verfügen gehabt hätte, Beschlußfassung in Aussicht gestellt worden, wurde Termin zu den erforderlichen Verkündigungen und eventueller Weiterverhandlung auf 7. Januar anberaumt. Mein gesetzlicher Anspruch auf die Abschrift der Revisionsbegründung wurde nach der Sitzung erfüllt.

Am 7. wurden Beweis-, Ablehnungs- und Vertagungsantrag verworfen, letzterer mit der rechtswidrigen Begründung, ich sei auch wegen einfacher Beleidigung nach § 185 St. G. B. verurtheilt und § 191 beziehe sich nur auf Behauptung von Thatsachen, während die gesetzliche Vorschrift des Innehaltens zu befolgen war, selbst wenn der Fortgang des Verfahrens auch über eine einfache, mit der qualifizirten im Verfahren verbundene Beleidigung gehemmt wurde. Nunmehr lehnte ich den Vorsitzenden wegen Befangenheit durch seine inzwischen erfahrene Eigenschaft als Schwager des Ministerpräsidenten Mittnacht ab, da dieser an dem Ausgang interessirt wäre, sofern er durch den Vorschlag Colins zum Kolonialrath nach meiner 90er Mittheilung jedenfalls dann einen Makel erlitten hätte, falls ich durch Erlangung der angestrebten Aufhebung des landgerichtlichen Urtheils die gerichtliche Anerkennung der gegen Colin geführten Wahrheitsbeweise des versuchten Betruges zu erreichen vermöchte. Dieses Gesuch wurde zurückgewiesen. In dem Referat wurde nur durch Verweigerung der zusammenhängenden Verlesung des verleumderischen Theiles der Colin'schen Veröffentlichung seitens des Vorsitzenden, einem gerechtfertigten Verlangen von mir nicht entsprochen. In der mündlichen Begründung wies ich gegenüber den mehrfachen Unterbrechungen des Vorsitzenden stets darauf hin, daß die nach § 391 St. P. O. dem Angeklagten gestatteten Ausführungen nicht auf rechtliche beschränkt seien, also auch thatsächliche umfaßten, und legte dar, daß nach § 384 der Revision stattzugeben sei, wenn nur das Urtheil oder einzelne Theile wegen Verletzung materieller Rechtsnormen angefochten seien und eine solche wirklich vorliege, ohne daß die etwaige revisionsgerichtliche Annahme, die Verletzung wirklich verletzter Rechtsnormen sei an nicht revisionablen oder an nicht an der behaupteten Verletzung leidenden untergerichtlichen Entscheidungen gerügt, zu schaden vermöchte. Ich erklärte ausdrücklich und an jeder betreffenden Stelle, ich wollte die rechtliche Ausführung der Revisions-

schrift zu 1) auch zur Begründung der Verletzung derselben materiellen Rechtsnormen bei der dritten und vierten Ausstellung herangezogen wissen, und machte im Einzelnen inhaltlich die untenstehenden Ausführungen, so weit diese sich auf das landgerichtliche Urtheil beziehen. Da bezüglich des versuchten Betrugs, wie der eventuellen Straflosigkeit der Aeußerungen, die — rechtsirrthümliche — Ansicht über den die Strafbarkeit begründenden Grad und Kausalzusammenhang des Dolus, zu den materiellen Rechtsverletzungen geführt hatte, und da das Unterurtheil genügende oder nicht ersichtlich objektiv unwahre Darstellungen nicht enthielt, wollte ich mit einer Darstellung des akten- und zeugeneidmäßigen Thatbestandes schließen. Kaum hatte ich begonnen, als der Vorsitzende kurz vor 1 Uhr erklärte, „nicht die Rücksicht auf ihn selbst, die komme erst zuletzt, sondern die auf seine Kollegen veranlasse ihn, jetzt die Verhandlung zu schließen". Auf meinen wiederholten Hinweis auf § 391 des St. P. O. und meinen Anspruch auf ein letztes Wort, meinte er, „er beschränke mich eben jetzt in meinem Vertheidigungsrecht" und auf mein Verlangen, darüber einen Beschluß des Gerichts herbeizuführen, „die Herren würden sich schon rühren, wenn sie nicht einverstanden wären", anstatt die vorgeschriebene Umfrage zu halten. Abends wurde das Urtheil verkündigt:

In den verbundenen Privatklagsachen des Bankdirektors, Geheimen Hofraths Ludwig Christian Colin in Stuttgart, Privatklägers, Widerbeklagten, gegen den Freiherrn Oscar Karl v. Münch in Hohenmühringen, Gemeinde Mühringen, O.-A. Horb, Angeklagten, Widerkläger, wegen Beleidigung, hat der Strafsenat des K. Oberlandgerichtes zu Stuttgart in der Sitzung vom 7. Januar 1893, an welcher theilgenommen haben als Richter: Oberlandesgerichtsrath von Bucher, Vorsitzender, die Oberlandesgerichtsräthe Dr. Schönhardt, Miller, Dr. Stiegele, Landgerichtsrath Pfitzer, als Gerichtsschreiber: Kanzleidirektor Haldenwang, auf die Revision des Angeklagten, Widerklägers, wider das Berufungsurtheil der II. Strafkammer des K. Landgerichts zu Stuttgart vom 29. Oktober/5. November 1892 nach mündlicher Verhandlung erkannt:

Die eingelegte Revision wird verworfen und die Kosten dieses Rechtsmittels werden dem Beschwerdeführer auferlegt.

Gründe:

Der vorige Richter hat den Angeklagten wegen einer durch Verbreitung einer Druckschrift begangenen Beleidigung des Privatklägers und wegen eines weiteren Vergehens der Beleidigung je zu Strafe verurtheilt, weiterhin aber denselben, sowie den Widerbeklagten je von der Anklage eines Vergehens der Beleidigung freigesprochen.

Bezüglich der den Gegenstand der Vorklagen und der Widerklage bildenden Vorgänge und Schriftstücke, beziehungsweise Druckschriften, wird auf die Urtheilsgründe der Strafkammer verwiesen.

In der vom Angeklagten verfaßten, von einem Rechtsanwalt unterzeichneten Revisionsrechtfertigungsschrift sind die Revisionsanträge dahin gestellt und begründet: daß das Berufungsurtheil in seinem vollen Umfang wegen Verletzung materieller Rechtsnormen angefochten und dessen Aufhebung beantragt werde.

Eine nähere Begründung wird nur in einzelnen Punkten versucht:

1. wird gesagt: S. 17 (12) des landgerichtlichen Urtheils sei behauptet, die Aeußerung von Münch's in seiner Privatklage vom 30. Oktober (1. November) 1890 falle unter § 193 des St. G. B., weil zur Ausführung eines Rechtes, wenn gleich nur eines vermeintlichen, gethan. Dies sei rechtsirrthümlich u. s. w. Dieser Angriff ist unzulässig, sofern er sich gegen die **Begründung** einer für den Angeklagten nicht beschwerenden, weil **freisprechenden** Entscheidung richtet. (Ziffer I der Urtheilsgründe.)

In der Revisionsbegründung ist Aufhebung dieses Theiles des Urtheils ausdrücklich nicht verlangt worden und gegenüber der richtigen Beschränkung der Revisionseinlegung auf die materiell belastenden Theile durfte die zu allgemeine Fassung des Schlußantrags der Begründung mir nicht nachtheilig werden. Das Gericht durfte die Prüfung der Berechtigung der verlangten thatsächlichen Feststellung unterlassen, mit Rücksicht darauf, daß der Theil des Urtheils, auf welchen sich diese Thatsachen beziehen, durch meine Revision nicht anfechtbar war. Die behauptete Rechtsnorm und ihre Verletzung durch die rechtliche Anschauung des Landgerichts, die beide auch bei den belastenden Theilen des Urtheils als anzuwendend und vorliegend ausdrücklich bezeichnet wurden, war das Gericht zu prüfen verpflichtet. Die Rechtsnorm ist wörtlich der citirten Reichsgerichtsentscheidung entnommen und habe ich auf meine Bitte, mir die Verlesung dieser und der bei den weiteren Anträgen angeführten zu ermöglichen, nur auf die Zusage des Vorsitzenden verzichtet, daß diese Entscheidungen von Amtswegen würden berücksichtigt werden.

2. wird behauptet, rechtsirrthümlich sei auch die Ausführung, „daß ein Betrugsversuch nicht vorliege". Es bezieht sich dies auf den Ausspruch des Vorrichters, daß der vom Angeklagten gegen den Privatkläger wiederholt erhobene Bezücht des Betrugs, bezw. des Betrugsversuchs, **nicht wahr** sei. Auch dieser Angriff geht fehl, indem er wesentlich gegen die Beweiswürdigung, nämlich gegen die vorrichterliche Verneinung der vom Angeklagten dem Privatkläger unterstellten **Absicht** — womit der Thatbestand des Betrugs überhaupt ausgeschlossen war — gerichtet war.

Der Vorrichter hat allerdings, wie auch in der Revisionsbegründung angedeutet ist, die Absicht Colins, sich oder der Vereinsbank die $1\frac{1}{2}$ % des Preisunterschiedes anzueignen, geleugnet, wodurch aber der Rechtsirrthum, daß kein Betrugsversuch vorliege, nicht der Anfechtung entzogen ist. Die Absicht aber, durch Unterdrückung der wahren That-

sache der Abweichung von der Ordre, sich den Vermögensvortheil der Vermeidung der Schadenersatzpflicht zum Nachtheil der hierauf Berechtigten zu verschaffen, ist nicht wie jene bis jetzt nur durch die konkludente Handlung erwiesen, daß Colin sich durch die Abweichung anerkanntermaßen der Schadenersatzpflicht aussetzte, und dies nur um eines dadurch ermöglichten Vortheils willen gethan haben wird, sondern der aktenmäßige Willensentschluß, eine Auskunft Schnaidt's, ob die Aktien zu meinem Limite verkäuflich gewesen wären, nicht zu gestatten, ist mit dieser Absicht **identisch**, wenn auch in seiner Bekundung mit dem Beginn derselben nicht zeitlich zusammenfallend. Daß nicht hervorgehe, daß diese Absicht als ausgeschlossen erachtet worden sei, habe ich mündlich ausdrücklich gerügt, und unter der Behauptung, daß deshalb zu meinen, als des Angeklagten, Gunsten angenommen werden müsse, sie sei als vorliegend erachtet, die Prüfung meiner Rechtsausführungen verlangt, deren der Strafsenat mit der Begründung, daß mein Angriff „wesentlich" gegen die Beweiswürdigung gehe, aber in zweiter Linie — nach seiner Ansicht — doch auch gegen die Rechtsanwendung, in wissentlich rechtswidriger Weise sich entschlagen hat.

3. wird vom Beschwerdeführer geltend gemacht: rechtsirrthümlich sei die Anschauung, „daß mit der verurtheilten Aeußerung und Veröffentlichung von Münch über die Befugniß des § 193 hinausgegangen sei". Diese Rüge scheitert an der vom Berufungsgericht ohne ersichtlichen Rechtsirrthum getroffenen, mit der Revision nicht anfechtbaren, thatsächlichen Feststellung: daß der Angeklagte die hier in Frage kommenden Aeußerungen nicht zum Zweck der Wahrnehmung berechtigter Interessen, sondern lediglich in beleidigender Absicht gemacht habe.

Der Rechtsirrthum war klar bezeichnet; die Darstellung, daß ich die Aeußerungen nicht zum Zweck der Wahrnehmung berechtigter Interessen gethan hätte u. s. w., ist nicht eine thatsächliche, sondern eine rechtliche, durch die Revision anfechtbare, indem sie ausspricht, daß der Schutz des § 193 diesen Aeußerungen nicht gewährt werde. Daß dies im landgerichtlichen Urtheil eine pleonastische Wiederholung, ändert an dem Charakter der Feststellung nichts. Ich hatte gerügt, daß nicht hervorgehe, ob der Vorrichter das in der Eingabe an das Justizministerium und in der Veröffentlichung der Broschüre verfolgte Interesse der unparteiischen Rechtspflege als ein vom Recht anerkanntes nicht erachte, ob er dasselbe gegenüber dem Recht Colins auf Achtung seiner Person — abgesehen von den gegebenen Thatsachen — für rechtmäßig nicht anerkannte, oder ob er die Form der Aeußerungen für Strafbarkeit begründend hielte.

4. Als rechtsirrthümlich wird endlich in der Revisionsschrift die Zurückweisung der Widerklage bezeichnet. Die Begründung dieser Rüge will besagen, daß der Widerkläger nicht blos die einzelnen, von ihm besonders herausgehobenen Stellen der von dem Widerbeklagten veröffentlichten Druckschrift (wie der Vorrichter annehme), sondern den gesammten Inhalt der letzteren als beleidigend zum Gegenstand der Widerklage gemacht habe. Die Revision übersieht hiebei, daß der Berufungsrichter dem Widerbeklagten ausdrücklich hinsichtlich „der ganzen Druckschrift" den Schutz des § 193 gewährt hat, ohne daß diese Gesetzesanwendung einen Rechtsirrthum erkennen ließe. Hievon abgesehen, müßte die prozessuale Rüge der Nichterschöpfung der Anklage an § 380 der St. P. O. scheitern.

Nichterschöpfung der Anklage hatte ich nicht behauptet, sondern unrichtige Anwendung der Rechtsnormen der §§ 186, 187 und 193; in der Revisionsbegründung ist nicht gerügt, daß nicht auch der gesammte Inhalt der Colin'schen Druckschrift auf beleidigenden Charakter untersucht worden sei, sondern die materiell rechtsirrthümliche Prüfung der Thatbestandsmomente behaupteter unwahrer und wissentlich unwahrer Thatsachen auf beleidigenden Charakter, anstatt der Behauptung der in der öffentlichen Meinung mich herabzusetzen geeigneten Thatsache auf Grund jener Behauptungen auf deren verleumderischen Charakter. Der Vorrichter hatte nicht festzustellen, daß jene Thatsachen nicht geeignet seien, mich herabzusetzen, oder mit Rücksicht auf die Wahrnehmung berechtigter Interessen in strafbarer Weise mich herabzusetzen, sondern ob das berechtigte Interesse Colins an seiner Vertheidigung rechtmäßig meine Herabsetzung auf Grund behaupteter unwahrer und wissentlich unwahrer Thatsachen gestattete.

Auch sonst hat die von Amtswegen gebotene Prüfung des angefochtenen Urtheils eine Verletzung strafgesetzlicher Bestimmungen nicht ergeben und an diesem Ergebniß hat auch die mündliche Begründung der Revision in der Hauptverhandlung nichts geändert, wonach das Rechtsmittel, zugleich unter Anwendung des § 505 der St. P. O. für den Kostenpunkt, theils als unzulässig, theils als unbegründet zu verwerfen war.

Bücher. Schönhardt. Miller. Stiegele. Pfizer.

So führte ein Kommissionsgeschäft Colins zu meiner rechtskräftigen Verurtheilung. Gegen die Anschuldigung des Wortbruches in der Bauer'schen Angelegenheit habe ich mich nur so weit vertheidigt, als diese Darstellung es erforderte. Ich bin mir bewußt, in thatsächlicher Beziehung nur objektiv Wahres gesagt zu haben; in meinem Urtheile über das Verhalten der Betheiligten hatte ich daher nur die formellen

Schranken einzuhalten, was ich gethan zu haben glaube. Nur das Eine habe ich zur Präcisirung meiner Anschuldigung gegen die Gerichte zu bemerken; **der größere Theil der moralischen Verantwortlichkeit für die begangenen Justizverbrechen trifft den Ministerpräsidenten** Dr. **Freiherr v. Mittnacht.** Daß Colin sich einer objektiv rechtswidrigen Handlung schuldig gemacht, mußte ihm nach meiner 90er Mittheilung ganz unzweifelhaft sein. Wenn er dennoch, ohne daß der Mangel der subjektiven strafbaren Absicht durch Urtheil festgestellt war, oder, wie ich behauptete, nach Lage der Sache überhaupt je festgestellt werden konnte, den ressortmäßigen Vorschlag zum Kolonialrathsamte zu Gunsten Colins ausübte, handelte er entgegen der Pflicht gewissenhafter Amtsführung nach seinem Diensteide. So mochten die Gerichte das Recht im Interesse des Staates zu verletzen glauben. Im monarchischen Staat muß aber für Herrscher und Beherrschte das Recht über dem Interesse auch eines Ministers stehen. Ich werde ein Gesuch um Wiederaufnahme des Verfahrens und Aufschub der Strafvollstreckung stellen und habe abzuwarten, ob in Württemberg **Recht nicht doch Recht bleiben muß.**

Druckfehlerberichtigungen:

Seite 4, Zeile 23, lies könnte statt konnte.
„ 10, fünftletzte Z., lies Note „ Nr.
„ 13, Zeile 29, lies hierfür „ hier für.
„ 14, „ 22, „ Verleumdungen „ Verhandlungen.
„ 14, „ 23/24 sollte gesperrt und in Klammern gedruckt sein.
„ 14, achtletzte Zeile, lies Sie statt sie.
„ 15, Zeile 4, sollte gesperrt gedruckt sein.
„ 18, „ 10, lies Absichten statt Ansichten.
„ 21, „ 36, „ Graeber „ Gräber.
„ 24, zweitletzte Zeile, lies reiche statt reichte,
„ 31, Zeile 15, lies Staib nur „ Staibnur.
„ 34. Die viert- und drittletzte Zeile sollte petit in Klammern und gesperrt gedruckt sein.
„ 39, Zeile 13, lies Schnitt statt Schnit (nur in einem Theil der Auflage).
„ 45, „ 1, „ Berufung „ Begründung.

Diese Broschüre, welcher noch ein kurzer, in den folgenden Aktenstücken ausführlicher wiedergegebener Auszug der Lage des Belastungsmaterials gegen Colin nach dem Prozesse beigefügt war, übersandte ich im Februar mit einem Begleitschreiben, von dessen Veröffentlichung ich hier wegen der Berührung noch eines anderen Gegenstandes absehe, S. M. dem König, an welchen meine Mutter zuvor ohne mein Wissen ein Gnadengesuch gerichtet hatte, infolgedessen das Justizministerium zunächst Aufschub des bis zum 20. Februar festgesetzten Strafantrittes anordnete. Nachdem dieses Gnadengesuch, dem ich mich aus den Gründen meiner Eingabe an S. M. den König nicht angeschlossen hatte, Ende März abgewiesen worden war, wurde mir der Strafantritt auf 10. April befohlen, und da ich wegen meines Reichstagsmandates und meiner Feldbestellung dem nicht nachkommen konnte, zwar die angedrohte Verhaftung nicht vorgenommen, aber meine Angaben vom Amts- und vom Landgericht in beleidigender und von letzterem in wissentlich unwahrer Weise bezweifelt.

Zum Zweck der Wiederaufnahme gab ich am 22. Februar ein Gesuch zu Protokoll, in dem ich gegenüber der angenommenen beleidigenden Absicht in der Eingabe an das Justizministerium mich auf das Zeugniß des Justizministers berief, für den Wahrheitsbeweis mich auf die Darlegungen des gleichfolgenden Antrags auf gerichtliche Entscheidung stützte, und Erhebung des Beweismittels der Korrespondenzeinsicht verlangte; gegen die Verurtheilung der Veröffentlichung aber im Wesentlichen die Gründe meiner am Schlusse stehenden Strafanzeige geltend machte und das Zeugniß des R.-A. Steinhauser, aus der Verschweigung von dessen Namen die beleidigende Absicht gegenüber dem genannten Colin hergeleitet worden war, darüber anbot, daß jene nur auf seinen ausdrücklichen Wunsch geschehen war. Gegen die

Ablehnung meines erneuten Strafantrages vom 4. Januar beschwerte ich mich bei der Oberstaatsanwaltschaft und ließ nach deren Ablehnung den folgenden Antrag an den Strafsenat richten:

Strafsenat des Kgl. Oberlandesgerichts Stuttgart.

Im Vollmachtnamen der Freifrau v. Münch in Stuttgart und des Freiherrn Oscar v. Münch in Mühringen stelle ich in des Letzteren Strafanzeigesache gegen den Direktor der Württembergischen Vereinsbank, Geh. Hofrath Ludwig Colin in Stuttgart, wegen Betrugs Antrag auf gerichtliche Entscheidung gegenüber dem die Verfolgung ablehnenden Beschlusse der Oberstaatsanwaltschaft vom 22. Februar, zugestellt am 27.

Wegen der Antragsberechtigung des v. Münch beziehe ich mich auf die Ausführungen meiner Eingabe vom 18. Juli 1891 an den kgl. Strafsenat, abgedruckt auf S. 9—11 (11—12)*) der beiliegenden Broschüre, die ich zu einem Theil der Begründung meines gegenwärtigen Antrages mache; übrigens hat die Oberstaatsanwaltschaft die Antragsberechtigung v. Münchs nicht bezweifelt, und steht alsdann nach dem unzweifelhaften Sinne der §§ 170 und 172 St. P. O. nur noch die Prüfung der materiellen Rechtfertigung des Antrags dem Gerichte zu. Selbstverständlich wäre aber die Freifrau v. Münch auch zur Durchlaufung der staatsanwaltschaftlichen Instanzen bereit, und würde im Falle der gegenwärtigen Verwerfung meines Antrages aus formellen Gründen derselbe demnächst entsprechend wieder angebracht werden und zwar unter Berücksichtigung auch des Wortlauts der Abth. 2 § 172 St. P. O.

Bezüglich der schon in dem Antrage vom 24. Juni 1891, S. 6/7 (7/9) der Broschüre, bezeichneten Thatsachen ist noch hervorzuheben, daß der Sachverständige Simon, Vorstand der Reichsbank-Hauptstelle in Stuttgart, S. 58, ausgesagt hat, daß ein Unterschied zwischen in Nota nehmen, und selbstverständlich auch zwischen Vormerken, und, sich um die Ausführung bemühen, nicht bestehe.

Andererseits ist die schöffengerichtliche Behauptung, S. 44 (38), daß die Annahmeerklärung „nicht unter 92½ % am 23. Oktober 88 nach der Weitergabe" nicht unter 94 % am 20. desselben Monats keine Unterdrückung einer wahren Thatsache sei — zu deren Mittheilung die Vereinsbank nach § 361 H. G. B. verpflichtet war — so offenbar unrichtig, daß die Täuschung v. Münchs sogar als in der zweifachen Modalität des § 263 St. G. B. erwiesen erscheint.

Die seit dem 91er Antrage neu bekannt gewordenen Thatsachen sind, daß v. Münch am 4. Dezember 1888 wiederholt bat, zu 92½ % zu realisiren, und die Vereinsbank erwiderte, von der Ordre zu 92½ % gehörig Notiz genommen zu haben; daß sie dagegen auf die jeweiligen Anfragen der Spar- und Vorschußbank Ludwigsburg dieser am 29. Dezember 88, am 31. Januar, 29. Februar und 28. März 89 die Ordre zu 94 % verlängerte; daß die Spar- und Vorschußbank die 10 Aktien am 2. April 89 zurücksandte und die Vereinsbank dann keinen weiteren Versuch machte, sie abzusetzen, S. 38 (34); daß die Vereinsbank, auf die Nachfrage v. Münchs vom 10. November 89 nach dem Stande der Angelegenheit, unterm 11. November lediglich antwortete, daß sie keine Aktien habe begeben und keinen Kurs habe erfahren können; daß die Spar- und Vorschußbank am 23. August 90 erklärt hatte, keine bestimmte Antwort auf die Frage der Vereinsbank, ob die Aktien zu 92½ %

*) Die Seiten der gegenwärtigen Ausgabe stehen in Klammern.

verkäuflich gewesen wären, geben zu können, und daß die Vereinsbank darauf, S. 39 (34), unter Verschweigung dieser Mittheilung, die von v. Münch erbetene Erlaubniß, daß die Spar- und Vorschußbank ihm Auskunft gebe, verweigert hat. Schließlich ist durch das Zeugniß des Vorstandes der Spar- und Vorschußbank, Schnaidt, S. 43 (37), erwiesen, daß das Angebot zu $92^{1}/_{2}$ % den Kurs nicht würde gedrückt haben, und hat Simon, S. 58 (49), den unzweifelhaften Sinn des § 361 H. G. B., daß den angemessenen Offertpreis zu wählen Sache der Kommittenten ist, zeugeneidlich bestätigt, ebenso Schnaidt, S. 43 (37).

Neben dem Versuche eines Betrugs, begangen in der Absicht der Aneignung der $1^{1}/_{2}$ % des Aufgabeunterschieds, bezüglich dessen ich mich auf die ausführliche Darlegung von 91, S. 7/8 (8/9), und die Revisionsbegründung, S. 76—78 (62/63), stütze, liegt nach diesen weiter bekannt gewordenen Thatsachen ein Delikt des vollendeten Betrugs vor, begangen durch Vermeidung der Schadenersatzpflicht wegen Abweichung von dem Auftrage mit Unterdrückung wahrer Thatsachen. Daß Colin für einen durch die Abweichung entstandenen Schaden ersatzpflichtig war, hat er anerkannt, S. 43/44 (38); daß er verpflichtet war, Rechenschaft zu geben, ist ebenso ausdrückliche gesetzliche Vorschrift, deren Unkenntniß ebenso wenig zu seinen Gunsten angenommen werden darf, wie etwa bei dem Vergehen des § 209 der Konkursverordnung die des Cridars zur Führung der Bücher; übrigens ist eine solche Unkenntniß von Seiten Colins gar nicht behauptet worden. Colin war sich aber auch bewußt, daß durch die Unterdrückung der wahren Thatsache, daß Schnaidt nicht bestimmt verneinen konnte, ob die Aktien zu $92^{1}/_{2}$ % verkäuflich gewesen wären, das Vermögen der Freifrau v. Münch beschädigt werde, denn ausweislich seiner Instruktion, S. 56 (47), war er mit dem v. Münch übereingekommen, daß dieser ermittle, ob der Freifrau v. Münch durch die Abweichung ein Schaden entstanden sei, und hatte er erklärt, daß zutreffenden Falls die Vereinsbank ihrer Verpflichtung nachkommen würde. Auch hat der Vorsitzende des Aufsichtsraths der Vereinsbank, Dr. Kilian, Steiner vor dem Landgericht erklärt, in einem Falle wie dem vorliegenden, d. h. der ungesetzlichen Behandlung eines Auftrags, würde die Vereinsbank, z. B. einer armen Wittwe gegenüber, den Nachtheil durch Uebernahme zu dem Limite ihres Kommittenten von diesem abwenden, nicht aber v. Münch gegenüber, der nicht bittend aufgetreten sei. Es bedarf kaum der Erwähnung, daß das H. G. B. § 362 eine solche Unterscheidung nicht kennt. Es kann aber auch nicht angenommen werden, daß das Vermögen der Freifrau von Münch nicht thatsächlich beschädigt worden sei, indem es v. Münch freistand, die civilrechtliche Verantwortlichkeit der Vereinsbank im Civilprozesse geltend zu machen. Die Erklärung der Spar- und Vorschußbank erfuhr v. Münch überhaupt erst durch die Veröffentlichung Colins vom Oktober 1891. Wie wohl Colin sich der Bedeutung des Empfangs jenes Schreibens bewußt war, und wie sicher er also in dolo versirte, geht, neben dem sofortigen Abbruch der Geschäftsbeziehungen mit v. Münch, auch daraus hervor, daß er das Datum unterdrückte; veröffentlicht wurde das Schreiben zum Zwecke der verleumderischen Vertheidigung, daß die Actien auch zu $92^{1}/_{2}$ % unverkäuflich geblieben seien. Bei der für die civilrechtliche Haftbarkeit nicht beanstandeten Weitergabe von nur 10 Stück — wenn auch bezüglich des versuchten Betrugs aus der Verschweigung dieses Umstandes anzunehmen ist, daß die Absicht auf Aneignung der $1^{1}/_{2}$ % bezüglich aller 49 Stücke., d. h. auf 441 Mark ging, R. G. II. und III. vom 15./22. Nov. 84, E. Bd. XII, S. 64, — wäre der nach dem erfolglosen Angebot vom Juli 90 zu 50 % für die Vereinsbank aus der damaligen Uebernahme von 10 Stck. zu $92^{1}/_{2}$ % feststehende Verlust 2550 Mark gewesen. Die Beweislast, daß durch die Abweichung von dem Auftrage eine Benach-

theiligung nicht entstanden sei, würde dem Kommissionär obliegen. **Colin** war sich nach dem Briefe Schnaidt's bewußt, daß er durch dessen Zeugniß diesen Nachweis **nicht würde führen können**, und setzte v. Münch in die Unmöglichkeit, Ersatz, zu dem Col in gesetzlich verpflichtet war, anders als durch Klage zu erlangen. Dies ist an und für sich schon eine Vermögensbeschädigung, R. G. IV. 15. März 83, E. Bd. VIII, S. 164, und Ober-Tribunal 11. Januar 71 (Oppenhoff, Rechtssprchgn. d. Ober-Trib. i. Strafsachen XII, 26), wie auch die Verwirklichung des civilrechtlichen Anspruchs keine Voraussetzung für die Strafverfolgung ist. Wolffenbüttel, 17. Dez. 78, Zeitschrift für Rechtspfl. im Herzogth. Braunschweig. Daß der Vermögensvortheil zur Vollendung des Betrugs nicht erreicht zu sein braucht, ist schon in dem früheren Antrage nachgewiesen; es würde daher nicht einmal die Vollendung des Vergehens ausschließen, falls angenommen werden sollte, daß nach dem gegenwärtigen Kurse — der v. Münch unbekannt ist — die Vereinsbank durch die Uebernahme der Aktien zu 92½ % keinen Nachtheil erleiden würde, und durch die frühere Vermeidung der Uebernahme keinen Vortheil sich verschafft hätte.

Die Beweismittel für vorstehende Thatsachen sind die Akten des Schöffengerichts Stuttgart Stadt, der Strafkammer II des Landgerichts Stuttgart und des kgl. Straffenats in der Privatklagesache des Colin gegen v. Münch und zwar die jeweils in den beigezogenen Stellen der Broschüre abgedruckten Stücke.

Nachdem Colin sich für die hierher gehörigen Schreiben verantwortlich erklärt hat, S. 62 (51), liegt ein Grund zu einem Strafantrage wegen Beihilfe gegen die Bureauvorsteher Zorn und Rechkämmer nicht mehr vor.

Ich beantrage die Erhebung der öffentlichen Anklage zu beschließen gegen den Geh. Hofrath Ludwig Colin in Stuttgart wegen eines Vergehens des versuchten Betrugs, in fortgesetztem Willensentschlusse begangen vom 20. Okt. 88 bis Juni 90, und wegen eines Vergehens des vollendeten Betrugs, begangen am 23. Aug. 90; beides im Inlande.

Rottweil, den 26. März 1893.

Verehrungsvoll
Rechtsanwalt Steinhauser.

Ohne mein Verschulden ist mir der ablehnende Bescheid abhanden gekommen, und meinem Ersuchen um Abschrift hat der Straffenat wegen angeblicher Unleserlichkeit der bezüglichen ganz deutlichen ⅔spaltigen Eingabe nicht stattgegeben. Die Ablehnung der Erhebung der öffentlichen Klage war so kurz, wie in dem 91er Bescheid, lediglich damit begründet, daß meine Mutter den Antrag bei der Staatsanwaltschaft nicht gestellt gehabt hätte, und die in Bezug genommenen wiederholten Ausführungen vom 18. Juli 91 meiner eigenen unzweifelhaften Antragsberechtigung mit keiner Silbe berücksichtigt. Dagegen wurde der R.-A. Steinhauser wegen der Bezugnahme auf die Broschüre, die ich längst den Mitgliedern des Straffenats übersandt hatte, ohne verfolgt zu werden, mit der unwahren Begründung, daß jene Anführung nicht nöthig gewesen wäre, mit 100 Mark Ordnungsbuße belegt,

welchen Mißbrauches der Präsident v. Köstlin meiner Mutter gegenüber sich berühmte.

Nach 2 Monaten erhielt ich die Abweisung meines Wiederaufnahmegesuches, als ungeeignet, ein anderes Ergebniß herbeizuführen, worauf ich nach einer Verzögerung durch den R.-A. Steinhauser am 12. Mai ein zweites auf Grund der Beweismittel, wie sie in die folgende Strafanzeige meiner Mutter aufgenommen sind, und am 16. Mai ein drittes auf Grund der neuen Thatsachen jener Anzeige stellte, welche auch als ungeeignet resp. formwidrig zurückgewiesen wurden.

Nachdem die Staatsanwaltschaft bezüglich einer nach dem Beschluß des Strafsenats eingereichten Anzeige von meiner Mutter „auf Empfehlung der Gerichtsschreiberei des Strafsenats in höherem Auftrage" die selbständige Begründung dieser Anzeige verlangt hatte, reichte meine Mutter am 14. Mai die nachstehende Begründung ein, die ich gleichzeitig veröffentliche.

Königl. Staatsanwaltschaft Stuttgart.

Die Strafanzeige vom 26. April gegen den Geheimen Hofrath Ludwig Colin begründe ich hiermit in selbständigem Vortrage, wegen der bezüglichen Auflage mich gleichzeitig bei der vorgesetzten Behörde beschwerend.

Colin benachtheiligte mich betrügerisch, resp. versuchte mich betrügerisch zu benachtheiligen, vom Oktober 1888 bis August 1890, als für die bezüglichen Handlungen verantwortlicher Leiter der württembergischen Vereinsbank in dem Verkehr der Vereinsbank mit meinem Sohne Oscar, der damals mit meiner Geschäftsführung betraut war, welch' letzterer Umstand in dem Urtheil des Schöffengerichts Stuttgart Stadt vom 11./17. Juni 92 gegen den v. Münch und welch' ersterer in dem Urtheil der Strafkammer II des Landgerichts Stuttgart vom 29. Oktober/5. November 92 gegen den Genannten festgestellt ist. Am 15. Oktober 88 ertheilte der v. Münch der württembergischen Vereinsbank den Auftrag, meine 49 Stück Ludwigsburger Brauerei Stammaktien **zusammen oder in Posten nicht unter** 92½ % zu verkaufen, welche Ordre die Vereinsbank am 23. Oktober bis Widerruf giltig vorgemerkt zu haben erklärte. Die Ausführung übertrug die Vereinsbank für 10 Stück **nicht unter** 94% am 20. Oktober der Spar- und Vorschußbank Ludwigsburg, welche ihr am 11. geschrieben hatte, daß „dieser Tage 5 Stück zu 95 % gehandelt worden seien, ein Käufer aber nur sehr schwer zu finden sei". Am 4. Dezember 88 ersuchte der v. Münch nochmals zu 92½ % zu realisiren und die Vereinsbank erklärte am 6. Dezember, von der Verkaufsordre à 92½ % gehörig Notiz genommen zu haben, ohne bei der Spar- und Vorschußbank den Auftrag dahin abzuändern. Daß irgendwelche anderweitige Bemühungen um den Verkauf stattgefunden, ist in den Verhandlungen gegen den v. Münch nirgends behauptet und nach der Instruktion des Colin für seinen Anwalt I. Instanz, daß man auf die Gelegenheit angewiesen sei, wenn eben in Ludwigsburg ein Liebhaber sich zeige, ausgeschlossen.

Die Aktien waren im Juni 90 zu 50 % unverkäuflich und bin ich vermögentlich benachtheiligt, falls sie zu 92½ % hätten verkauft werden

können. Daß dem Colin die Bestimmung des § 361 des H. G. B., wonach Kommissionsgeschäfte auftragsgemäß auszuführen sind, unbekannt war, ist nicht behauptet worden und vermöchte ihn nicht zu schützen. Daß kurz vor dem 11. Oktober 5 Stück zu 95 % verkauft worden waren, war ihm bekannt; daß ein Angebot zu $92^1/_2$ % den Kurs nicht würde gedrückt haben, hat der Direktor Schnaidt ausgesagt und es mußte dem Colin als langjährigem Bankier bekannt sein, daß ein Abschlag von $2^1/_2$ % unter den letzterzielten Preis bei dem Angebot eines Industriepapieres ein geringfügiger ist.

Daß zu 94 % nicht zu realisiren war, hat Colin durch die Schreiben der Spar- und Vorschußbank von Ende November, Dezember 88, Februar und März 89, neben seiner Kenntniß aus dem Nichteingang der Ausführungsanzeige, jeweils ausdrücklich erfahren. Da die Vereinsbank bei Ausführung des Auftrags in dem Schlußscheine als Selbstkontrahent mir gegenüber aufzutreten und den Schlußschein ohne Mitwirkung Dritter auszufertigen gehabt hätte, wäre sie in der Lage gewesen, die $1^1/_2$ % des Aufgabeunterschieds = 90 Mark sich anzueignen, ohne daß dies anders als durch Zufall hätte entdeckt werden können. Ich beantrage Beschlagnahme und Durchsicht der Bücher der Vereinsbank seit der Anstellung Colins als Direktor darnach, ob nicht die Vereinsbank bei gelingender Ausführung eines wie vorstehend behandelten Auftrags diesen rechtswidrigen Vermögensvortheil sich aneignete.

Mit Schreiben vom 2. April 87 gab die Spar- und Vorschußbank die ihr übersandten 10 Stück als unverkäuflich zurück. **Die Vereinsbank benachrichtigte den v. Münch hiervon nicht** und machte nach der Feststellung des schöffengerichtlichen Urtheils keine weiteren Versuche, die Aktien abzusetzen. Am Schlusse des I. Semesters 89, wie früher Ende Dezember 88, und später Dezember 89 und Juni 90 suchte sie Verlängerung des Auftrags zu $92^1/_2$ % bei dem v. Münch nach und theilte ihm auf seine Nachfrage vom 10. November 89 lediglich mit, daß sie keine Aktien habe begeben und keinen Kurs habe erfahren können. Nach § 392 des H. G. B. war die Vereinsbank verpflichtet, den durch die Abweichung von dem Auftrag etwa entstandenen Schaden mir zu ersetzen. Dies war Colin ausweislich seiner Instruktion und der schöffengerichtlichen Feststellung sub III bekannt. Daß die Vereinsbank verpflichtet war, Rechenschaft über das Geschäft zu geben, ist Vorschrift des § 361. Daß der Vereinsbank die Beweislast obgelegen hätte, daß ein Nachtheil nicht eingetreten sei, ist civilrechtlicher Grundsatz, der auch für Handelsgeschäfte gilt, und ergibt sich aus der entsprechenden Bestimmung des § 363 des H. G. B. Unkenntniß dieser Vorschriften ist nicht behauptet worden und vermöchte Colin nicht zu schützen. Von der Abweichung von dem Auftrag erhielt der v. Münch zufällig Kenntniß bei der Durchblätterung der Korrespondenzen der Vereinsbank seitens des Direktors Benzinger in seiner Gegenwart Anfangs Juli 90. Laut der Information Colins kam er bei dem Besuche des v. Münch vom 20. August mit diesem überein, daß derselbe zwecks Geltendmachung meines Schadenersatzanspruches sich erkundigen würde, ob die Aktien zu $92^1/_2$ % verkäuflich gewesen wären. Daß die Abmachung nicht dahin ging, solche Schritte sollten nicht verübelt werden, sondern sie sollten nicht vereitelt werden, ist selbstverständlich; ich biete dafür den Zeugeneid des v. Münch an. Auf die Anfrage des v. Münch an den Direktor Schnaidt, ob die Aktien im Oktober 88 zu $92^1/_2$ % verkäuflich gewesen wären, verweigerte dieser die Auskunft mit der Begründung, daß ihm gegenüber die Vereinsbank Kommittent sei, was dem Gesetze entspricht. Auf das Ersuchen des v. Münch an die Vereinsbank vom 21. August, dem Schnaidt seiner Bedingung gemäß die Auskunftsertheilung zu gestatten, wandte die Vereinsbank sich selbst um Aus-

kunft an die Spar- und Vorschußbank Ludwigsburg, welche unterm 23. August antwortete:

„Wir können eine bestimmte Antwort auf Ihre Frage nicht geben, insofern wir die Ludwigsburger-Brauerei-Stammaktien nicht zu 92½% ausbieten konnten; wir glauben aber, daß wir auch zu diesem niedern Kurs einen Käufer nicht gefunden haben würden. Wir nehmen nämlich an, daß wir ein Offert von 92½% — wenn ein solches uns gemacht worden wäre — bei der verhältnißmäßig geringen Differenz Ihnen jedenfalls zur Kenntniß gebracht hätten, was aber ja nicht geschehen ist, weil eben ein dem Limite nahekommendes Offert uns nicht gemacht worden ist. Daß in der Zeit vom 21. Oktober bis 3. April 89 irgend ein Abschluß in genannten Aktien zu Stande gekommen wäre, ist uns nicht bekannt.“

Nach Eingang dieser Mittheilung gemäß der schöffengerichtlichen Feststellung schrieb die Vereinsbank am selben Tage an den v. Münch, sie lehne es ab, sich in seine Korrespondenz mit Schnaidt zu mischen, und schließe sein Konto, ohne jede Andeutung über die selbst mit Schnaidt geführte Korrespondenz. Hierdurch ist mir der Vermögensnachtheil zugefügt worden, den gesetzlichen Schadenersatz wegen der Abweichung von dem Auftrage nicht zu erlangen; daß ich diesen Anspruch civilklägerisch verfolgen konnte und kann, ändert rechtlich hieran nichts. Eben dadurch hat Colin sich oder der Vereinsbank den Vermögensvortheil verschafft, diesen Ersatz nicht leisten, oder den Nachweis, daß ein Schaden nicht entstanden sei, nicht führen zu müssen. Er hat dies gethan, indem er dem v. Münch die Auskunft, auf welche dieser nach § 361 des H.G.B. Anspruch hatte, vorenthielt und in ihm den Irrthum erregte, daß es nicht feststand, daß die Vereinsbank den Nachweis durch Zeugeneid des Schnaidt nicht würde führen können, und hat es absichtlich gethan, indem er diesen Umstand und seine Schadenersatzpflicht erwiesenermaßen kannte.

Bezüglich der Richtigkeit meiner rechtlichen Ausführungen biete ich das Sachverständigen-Zeugniß der Nachbenannten an:

1. C. Christians, Redakteur des „deutschen Oekonomist“ Berlin,
2. R. Schwartz, Bankier in Firma Robert & Co., Berlin,
3. E. Schlieper, Bankier, Berlin,
4. R. Koch, Präsident des Reichsbankdirektoriums, Berlin,
5. A. Pflaum, Geh. Kommerzienrath, Stuttgart,
6. Dr. E. Huber, Sekretär der Handelskammer, Stuttgart,

an die ich folgende Fragen zu richten bitte:

1. Ist es nach dem Handelsgesetzbuch § 361 oder einer den Sachverständigen bekannten Börsenusance zulässig, ein Verkaufslimit höher weiterzugeben, außer wenn bei einem regelmäßig notirten Effekt mit Sicherheit vorausgesehen wird, daß der Kurs ein höherer sein und die höhere Aufgabe somit im Interesse des Kommittenten liegen wird?

2. Ist nach dem Handelsgesetzbuch § 362 oder einer dem Sachverständigen bekannten Börsenusance nicht in jedem Falle der Kommissionär verpflichtet, dem Kommittenten den Schaden zu ersetzen, wenn er nicht gemäß dem Auftrage gehandelt hat?

3. Ist dem Sachverständigen eine Börsenusance bekannt, wonach der Auftrag, sich um den Verkauf nicht unter einem bestimmten Limite zu bemühen, dem Kommissionär die Befugniß gewährt, auch nur **zuerst** zu einem höheren Limite auszubieten, ohne schadenersatzpflichtig zu werden?

4. Hat vielmehr nach den dem Sachverständigen bekannten Börsenusancen der Verkaufsauftrag mit dem Beisatze „nicht unter“ nicht lediglich

den Zweck, bei einem regelmäßig notirten Effekt dem Kommittenten den Anspruch zu gewähren, den Kurs der Notiz berechnet zu erhalten, vor deren Feststellung der Kommissionär in der Lage gewesen sein muß, den Auftrag auszuführen?

5. Ist nach dem dem Sachverständigen bekannten Geschäftssprachgebrauche die Erklärnng des Kommissionärs, einen Auftrag in Nota genommen zu haben, nicht gleichbedeutend mit Uebernahme der Verpflichtung, sich um dessen Ausführung nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs und nach der Usance des Platzes zu bemühen?

6. Ist nach dem Handelsgesetzbuch § 361 und den dem Sachverständigen bekannten Usancen der Kommissionär nicht verpflichtet, wenn das Geschäft nicht in angemessener Zeit zu Stande gekommen ist, dem Kommittenten mitzutheilen, daß er von dem Auftrage abgewichen ist, wenn dies der Fall war?

7. Ist der Kommissionär nach den auch bei einem größeren Bankhause gebotenen Gelegenheiten, sich mit einem Auftrage zu beschäftigen, zu jener Mittheilung nicht insbesondere verpflichtet: bei Nachsuchung der Verlängerung der Giltigkeit des Auftrages am Monats- oder Semesterschlusse, bei Rückgabe des Auftrages seitens eines zweiten Kommissionärs, und auf Nachfrage des Kommittenten nach dem Stande der Angelegenheit?

8. Ist es nach den dem Sachverständigen bekannten Usancen und § 361 des Handelsgesetzbuches zulässig, die Prolongirung eines übernommenen Auftrages während 5/4 Jahren nachzusuchen, ohne irgend eine Bemühung um die Ausführung zu unternehmen und nachdem die Unausführbarkeit von dem beauftragten zweiten Kommissionär angezeigt worden war?

9. Liegt nach dem Handelsgesetzbuch §§ 362 und 363, dem dem Sachverständigen bekannten Geschäftsgebrauche und der ihm etwa bekannten Rechtssprechung nicht dem Kommissionär, welcher von einem Auftrage abgewichen ist, die Beweislast ob, daß durch die Abweichung für den Kommittenten ein Nachtheil nicht entstanden sei?

10. Ist der Kommissionär nach § 360 des Handelsgesetzbuchs und der allgemeinen Usance nicht berechtigt und verpflichtet, falls in dem Auftrage nicht ausdrücklich anders bestimmt ist, dem Dritten und dem Kommittenten gegenüber selbst als Kontrahent aufzutreten?

11. Ist nach §§ 9 und 10 des Reichsstempelabgabegesetzes und der allgemeinen Usance der Kommissionär nicht berechtigt und verpflichtet, den Schlußschein ohne Mitwirkung Dritter auszustellen?

12. Ist nach den dem Sachverständigen bekannten Geschäftseinrichtungen der Kommissionär, welcher sich um Ausführung eines Verkaufsauftrages zu einem höheren Limite als den aufgegebenen bemüht und den Kommittenten darüber getäuscht hat, bei eintretender Ausführung zu dem erhöhten Limite, nicht in der Lage, den Mehrerlös sich anzueignen, ohne daß der Kommittent bei einem nicht notirten Effekt dies vermuthen kann?

Stuttgart, den 14./V. 1893.

(gez.) Freifrau von Münch.

Meine Mutter wurde angeblich am 18. Mai abschlägig beschieden, wovon ich im Gefängniß ohne mein Verschulden erst durch einen Erlaß der Oberstaatsanwaltschaft vom 23. Juni Nachricht erhielt; ich erneuerte sofort die Anzeige gemeinschaftlich mit meiner Mutter und wies auf

die Dringlichkeit wegen Verjährung der ersten Betrugshandlung im Oktober d. J. bei beiden staatsanwaltschaftlichen Instanzen hin, ohne daß seit 3 Wochen etwas Anderes als eine Rückgabe wegen angeblicher Unleserlichkeit erfolgt wäre, der ich alsbald durch Abschrift abhalf.

Wegen meiner unschuldigen Verurtheilung zu Gefängnißstrafe und wegen des außerordentlichen mir zugefügten Nachtheils bat ich im Instanzenwege das Justizministerium um gnadenweise Umwandlung in Geldstrafe und kam nach Ablehnung direkt bei S. M. dem König darum ein:

Allerdurchlauchtigster großmächtiger König!
Allergnädigster König und Herr!

Eurer Königlichen Majestät unterbreite ich in Gemäßheit des § 7 der Kgl. Verordnung betreffend Behandlung der Gnadengesuche ein unterthäniges Gesuch um Umwandlung des noch zu verbüßenden Theiles einer zweimonatlichen Gefängnißstrafe in Geldstrafe, welches Gesuch das K. Justizministerium mit Verfügung vom 29. Mai praes. 3. Juni allerhöchsten Orts zu befürworten nicht vermochte. Ich darf eine Darstellung vorausschicken, welche ich in den an das Kgl. Justizministerium gerichteten Eingaben vom 17. u. 22. Mai, als dort im Wesentlichen bekannt, wegließ.

Am 12. Mai erklärte ich mündlich dem Herrn Justizminister, von jedem weiteren Angriffe gegen den Geheimen Hofrath Colin abstehen zu wollen, falls auf eine erneute Erwägung des Gnadengesuchs meiner Mutter, um deren Anregung bei Eurer Königl. Majestät ich zuvor schriftlich gebeten hatte, die Freiheitsstrafe vor dem damals auf den 13. Mai festgesetzten Antritte mir erlassen würde. Der Herr Justizminister entgegnete, meinen Absichten keinen Einfluß auf seine Thätigkeit einräumen zu können, und gab mir anheim, meine Mittheilung schriftlich zu machen, worauf ich die Erfolglosigkeit meiner Bitte um erneute Erwägung gegenüber Eurer Königl. Majestät entschiedener Ablehnung des Gnadengesuchs meiner Mutter erkannt zu haben erklärte. Nachdem meine Mutter ihren erneuten erfolglosen Schritt bei Eurer Kgl. Majestät vom selben Tage mir mitgetheilt, übersandte ich ihr bei dem Umstande, daß ich damals meine Verhaftung für wahrscheinlich halten mußte, die zu unterzeichnende Strafanzeige gegen den Geheimen Hofrath Colin unter der Anheimgabe, sie Eurer Kgl. Majestät alsbald mit meiner Bereitwilligkeit, auf die Verfolgung zu verzichten, zur Kenntniß zu bringen. Meine Mutter getraute sich dessen jedoch nicht, sondern gab die Anzeige an die Staatsanwaltschaft auf, worauf ich auch die von mir vorgesehene Veröffentlichung geschehen ließ. Ich glaube, daß ein Vorwurf zweideutigen Verhaltens wegen dieses Herganges mich nicht treffen kann. Zu dem Entschlusse — entgegen meinen früheren Aeußerungen — die Verfolgung des Geheimen Hofraths Colin gegen Eurer Kgl. Majestät Begnadigung aufgeben zu wollen, veranlaßte mich aber die allzugeringe Aussicht, einen öffentlichen Vortheil aus der Angelegenheit zu schaffen, der meiner wirthschaftlichen und bei meinem hochgradigen Lungenemphysem vorauszusehenden gesundheitlichen Schädigung durch den Strafvollzug entspräche, wie ich diese Nachtheile im einzelnen dem Kgl. Justizministerium vortrug und derentwegen ich jetzt um gnadenweise Strafumwandlung unterthänigst bitte.

Nachdem ich jetzt durch den Antrag meiner Mutter, die durch die Handlung des Geheimen Hofraths Colin selbst vermögentlich verletzt ist, den Einwand beseitigte, an welchen der Strafsenat meine Anträge bisher scheitern ließ; ich schweren Nachtheil durch den Strafvollzug bereits erlitten und nicht Geringes aufgeopfert habe, um mich in bessere Lage zu bringen, in dieser Angelegenheit meine Freisprechung durch Wiederaufnahme zu erlangen, werde ich um keines persönlichen Vortheils willen mehr von dem hierzu Erforderlichen abstehen; der Geheime Hofrath Colin wird jedoch, wie ich schon im Juli 91 an das Kgl. Justizministerium schrieb, vor den Folgen seiner Handlungen, welche erst am 23. August 95 verjähren, in jedem Stadium durch das Kgl. Begnadigungsrecht geschützt werden können.

Eure Kgl. Majestät möchte aber den schönsten Zweck des Gnadenrechts in der Abwendung der größten Härten möglicher Irrthümer der Rechtspflege von den Unterthanen erblicken. In der diesjährigen Broschüre, von welcher ich Eurer Kgl. Majestät abermals ein Exemplar zu unterbreiten wage, habe ich S. 71 und 72 die Begründung, mit welcher die Strafkammer II des Kgl. Landgerichts Stuttgart zu der mit den 2 Monaten Gefängniß angesehenen Strafbarkeit der ersten Veröffentlichung gelangte, als unter § 336 des St. G. B. (vorsätzliche Rechtsbeugung, strafbar mit Zuchthaus bis zu 5 Jahren) fallend bezeichnet; ich bitte Eure Königl. Majestät inständigst, die bezeichneten Seiten zu lesen. Sämmtlichen zur Erhebung einer öffentlichen Klage gegen mich, oder zu deren Veranlassung Berufenen und namentlich den beschuldigten Mitgliedern des Kgl. Landgerichts ließ ich die Broschüre zusenden. Wenn dennoch, trotz meiner von eben diesen Richtern Seite 63/64 (53) anerkannten Zurechnungsfähigkeit und der angenommenen Eignung meiner Angriffe, die obersten Justizbehörden vor weiten Kreisen bloßzustellen, nichts gegen mich geschah, werden Eure Königl. Majestät sich nicht verbergen, daß die Organe allerhöchst Ihrer Rechtspflege selbst von der vollen Rechtmäßigkeit meiner Bestrafung nicht überzeugt sind, und daß ich wahrscheinlich als unschuldig Verurtheilter Eurer Kgl. Majestät Gnade demüthiglich anrufe.

Falls der Umwandlung, um welche ich nach Ablehnung des Gesuches meiner Mutter nur bitten zu sollen glaubte, formelle Bedenken entgegenstehen, bitte ich um gnadenweisen Straferlaß.

In tiefster Ehrfurcht verharre ich Eurer Kgl. Majestät unterthänigster

Rottenburg, den 5. Juni 1893. (gez.) v. Münch.

Das Gesuch wurde abgelehnt und mir am 17. Juni durch das Amtsgericht Rottenburg eröffnet, daß das Justizministerium meine Verfolgung wegen der Behauptung, daß die Begründung meiner Verurtheilung wegen der 91er Broschüre unter § 336 des St. G. B. falle, angeordnet habe, und am 20sten nachtragsweise, daß das Hauptverfahren eröffnet sei; unter Hintansetzung der Vorschriften über Erhebung der Anklage seitens der Staatsanwaltschaft. Ich bat um Aussetzung des Verfahrens gegen mich auf Grund des § 191 des St. G. B., indem ich ein solches gegen die angeblich Beleidigten beantragte.

Kgl. Staatsanwaltschaft beim Landgericht Stuttgart.

Gegen die Mitglieder des Kgl. Landesgerichts Stuttgart, Hermann, Nestle und Oesterle, erstatte ich Strafanzeige wegen Amtsverbrechen im Sinne des § 336 St. G. B., begangen durch den Beschluß vom 23. April 92 und das Urtheil vom 29. Oct. bis 5. November in der Privatklagesache des Bankdirektors Colin gegen mich.

Das Amtsgericht Stadt hatte in dem Eröffnungsbeschlusse der Vereinsbank aufgegeben, die Korrespondenz bezüglich sämmtlicher von Colin bis zum Jahre 91 betriebenen Kommissionsverkäufe vorzulegen, mit der Begründung, daß, falls hiebei Rechtswidrigkeiten geschehen wären, dies auch auf eine rechtswidrige Absicht in dem von mir behaupteten Falle würde schließen lassen. Zu diesem Beschlusse stellte ich richtig, daß ich nicht behauptet hätte, Colin habe bei anderen Kommissionen schlechthin Uebererlöse nicht abgeliefert, sondern, falls in einem andern Falle — An- oder Verkauf — der Kommittent so wie ich getäuscht worden sei, Colin sicher bei Zustandekommen des Auftrags den Uebererlös nicht abgeliefert hätte, während ich nicht bestimmt zu behaupten vermöchte, daß er auch andere solche Täuschungen begangen habe. Der Rechtsanwalt Colins erhob Beschwerde, wobei mir nicht erinnerlich, ob im Auftrag dieses oder eines andern Vorstandes der Vereinsbank. Die Strafkammer II gab dieser Beschwerde rechtswidrig statt. Sie wußte nach ihrer Begründung zu dem anderen Beschwerdepunkt, daß der Vorsitzende des Untergerichts nach § 220 St. P. O. Beweismittel ohne gesetzliche Beschränkung herbeischaffen kann. Einer gegen eine solche Verfügung gerichteten Beschwerde durfte nur mit gerechtfertigten thatsächlichen Gründen entsprochen werden. Der Unterrichter hatte seine Ueberzeugung ausgesprochen, daß aus dem Beweismittel auf eine rechtswidrige Absicht Colins in meinem Falle zu schließen sein würde. Daß die Wirkung, welche ein Richter seinem Beweismittel auf sein Urtheil beimessen will, nicht im Beschwerdewege rektifiziert werden kann, ergibt sich so selbstverständlich aus der Unabhängigkeit der Gerichte, daß es der Straflammer bekannt gewesen sein muß. Die Beweiserhebung wäre aber geeignet gewesen, rechtmäßig meinem Vertheidigungszwecke zu dienen. Daß ich die Untersuchung der Korrespondenz lediglich zum Zwecke der Ermittlung wünschte, ob nicht auch weitere solche Fälle vorgekommen seien, wie die Strafkammer behauptet, steht im direkten Widerspruch mit meiner ihr bekannten Eingabe vom 16. März 92, in der ich ausdrücklich die Untersuchung verlangte zum Beweise, ob Colin die Absicht hegte, die $1\frac{1}{2}$ % sich anzueignen. Daß der Beweis der strafbaren Absicht beim Betruge durch Indicien möglich ist, muß der Strafkammer bekannt gewesen sein. Daß Colin noch andere Kommissionsgeschäfte gemacht hatte, war unbestritten und nach seiner Berufsstellung bekannt; daß er mich getäuscht hatte und daß bei Zustandekommen des Geschäfts er sich dadurch einen Vermögensvortheil hätte verschaffen können, wenn er betrügerisch weiter handeln wollte, war aktenmäßig und unbestritten. Daß er auch bei andern Kommissionsgeschäften nicht unterlassen haben wird, in gleicher Weise zu handeln, ist eine nothwendige Folgerung des erfahrungsmäßigen Denkens, die von der Rechtspflege sonst ausnahmslos angewendet wird und von der Strafkammer gemacht werden mußte. Daß eine Thatsache, über die ein Beweis erhoben werden soll, nicht vollständig bekannt sein kann, war sich die Strafkammer ausweislich der Begründung, daß die Handlungen völlig unbekannt seien, bewußt. Die Behauptung, daß es sich um nirgends angezeigte Strafthaten gehandelt habe, ist aber unwahr. Die Strafkammer hat demnach der Beschwerde ohne

Rechtsgrund und wissend, daß ein solcher nicht vorlag, stattgegeben, und hat dadurch absichtlich ein Vertheidigungsmittel mir entzogen, und weil ein Grund außer der Beschwerde der Vereinsbank nicht vorlag, und die Beschwerde im Interesse dieser vorgebracht war, geschah die Rechtsbeugung auch vorsätzlich zum Vortheil des Privatklägers.

Eine Verfügung, durch die ich im Juli wegen angeblicher Ungebühr in meiner Berufungseinlegung mit 30 Mark bestraft wurde, war objectiv unbegründet.

Die Verweigerung der Ladung weiterer Sachverständigen für die Berufung entsprach bei den getheilten Ansichten der in erster Instanz vernommenen nicht der materiellen Verpflichtung des Vorsitzenden zwecks der Wahrheitsvermittlung. In der Verhandlung am 29. Okt. erfolgte die Entlassung des Sachverständigen Simon, ohne daß ich ihn über die Ersatz- und Rechenschaftspflicht Colins im Sinne meiner Ausführungen vom 16. März hätte vernehmen können. Durch die Entlassung des Zeugen Schuhmann wurde der Beweis der Unrichtigkeit der von Colin veröffentlichten, und mich in der öffentlichen Meinung herabzusetzen geeigneten Annahmen der Gerichte in meiner Privatklagesache mir abgeschnitten. Meine Fragen an den gegnerischen Zeugen Benzinger und den Sachverständigen Dr. Steiner wurden stets, wo sie geeignet waren, zu einem Colin ungünstigen Zugeständnisse zu führen, zurückgewiesen, und schließlich des Steiners vorher beantragte Zeugenvernehmung über seine Wahrnehmungen bezüglich Colins Geschäftsführung versäumt. Dies sind objektiv wahre Thatsachen, an die ich jedoch nicht den Vorwurf einer selbständigen strafbaren Verschuldung knüpfe.

Das Urtheil dagegen beugt in allen seinen Theilen das Recht vorsätzlich zu meinem Nachtheil oder Colins Vortheil. Die Gutachten stimmten alle nur darin überein, daß sie eine betrügerische Absicht für ausgeschlossen hielten, was nicht wesentlich, sondern als petitio principii und Vorgriff in die richterliche Beweiswürdigung ganz belanglos war. Wissentlich unwahr ist, daß nach dem Gutachten das Verhalten Colins durchaus ordnungsmäßig sei, denn zwei der in das verlesene Urtheil erster Instanz aufgenommenen und dieses selbst bezeichnen es als ordnungswidrig, und ebenso steht die Behauptung, daß dieses Verhalten im Interesse des Kommittenten gelegen gewesen sei, im Widerspruch mit der Aussage Schnaidts, daß das Angebot zu meinem Limite den Kurs nicht würde gedrückt haben, und Simons, daß sein Interesse wahrzunehmen Sache des Kommittenten sei; daß die Verneinung des Wahrheitsbeweises aus dem Grunde, daß Colin ein anerkannter Ehrenmann sei, oder seiner anerkannten Zuverlässigkeit nichts als eine Verurtheilung Colins sei, hatte dessen Anwalt selbst in seiner Berufungsschrift angeführt. In der Verhandlung hob ich dies mit dem Hinweis auf die Rechtswidrigkeit einer solchen Begründung hervor, wie ich auch gegenüber der Behauptung, daß eine betrügerische Absicht Colins ausgeschlossen sein müsse, weil er sich dadurch bei seinen Angestellten unmöglich gemacht hätte, bemerkte, daß, wenn es mir nicht gelungen sei, ihn zur Strafe zu bringen, er wahrscheinlich von seinen Untergebenen noch weniger zu fürchten hätte, auch daß der Kommerzienrath Wolff in Berlin sogar von seinem Prokuristen für einen Ehrenmann gehalten worden sei. Ich wies die handelsrechtlichen Behauptungen der Sachverständigen, soweit sie gegen den Wahrheitsbeweis sprachen, unter Bezugnahme auf § 361 des H.G.B., als unstichhaltig nach und verlas die Ausführung in Salings Börsenpapieren, welches Buch ich zu den Akten gab, über die Bedeutung der Limitirungen „zu“ und „nicht unter“ für die Kursberechnung, aus der neben dem klaren Wortlaut des Gesetzes und der Aussage Schnaidts vollends die Unzulässigkeit der Abänderung meines Limites durch Colin hervorgehen mußte. Auf das

Allerbestimmteste behauptete ich, daß rechtlich das Sachverständigen-Gutachten dem Urtheil nur für die Fragen zu Grunde gelegt werden dürfte, über welche das Gericht nicht aus eigener Sachkenntniß oder aus der ihm von Amtswegen obliegenden oder sich zu verschaffenden Kenntniß der Gesetze und der Rechtssprechung zu entscheiden vermöchte. Der Vorsitzende versicherte mich, die reichsgerichtlichen Entscheidungen erforderlichen Falls beizuziehen und ich machte meine Ausführungen vom 16. März so, daß ich, wiewohl mir vom Vorsitzenden das Vorlesen verboten wurde, sicher bin, daß ich kein Wort davon ausließ. Schließlich begründete ich mit Anführung der Rechtsprechung über die Bedeutung für den Wahrheitsbeweis der verfolgten Anschuldigung das Vorliegen eines vollendeten Betrugs, begangen durch die gesetzwidrige Unterdrückung der die Schadenersatzpflicht Colins in Höhe von mindestens Mk. 2550. — die Aktien waren damals zu 50% unverkäuflich, — kaum mehr bestreitbar machenden Mittheilung Schnaidts, daß er nicht bestimmt verneinen könne, ob die Aktien zu 92½% verkäuflich gewesen wären, in dem Schreiben vom 23. August 1890 an mich, deren vorherigen Eingang am selben Tage ich erst in der schöffengerichtlichen Verhandlung erfahren hatte. Der § 260 St.P.O. statuirt allerdings die freie Beweiswürdigung, — im Gegensatz zu den frühern Vorschriften über die relative Beweiskraft der einzelnen Beweismittel, — **nicht aber ist damit die Berechtigung gewährt, Beweisbehauptungen, deren Richtigkeit das Gericht kannte, gelten zu lassen, und die Normen der Gesetze und der reichsgerichtlichen Entscheidungen für die Beurtheilung der behaupteten Thatsachen in der Beurtheilung des Wahrheitsbeweises darüber vollständig bei Seite zu setzen.** Es ist diese Rechtsbeugung auch bei dem Anklagepunkte, an dessen Entscheidung sie geknüpft wurde, eine mir nachtheilige, insofern eine Freisprechung wegen erbrachten Wahrheitsbeweises mir moralisch und Colin gegenüber vortheilhafter gewesen wäre, als die erfolgte, wegen Wahrnehmung berechtigter Interessen. Daß letztere nicht auf Grund eines unwahren vermeintlichen Rechts unstrafbar erfolgen könnte, hatten sowohl der Rechtsanwalt Colins in seiner Berufungsschrift, als ich in der Verhandlung unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung meiner spätern Revisionsbegründung dargelegt. Die von mir verlangte Feststellung, ob, abgesehen von der Strafbarkeit der ungesetzlichen Handlungen Colins, diese mich nicht civilrechtlich zum Rücktritt von meiner, der Vereinsbank gegenüber übernommenen Verpflichtung berechtigten, hat die Strafkammer zu meinem Nachtheil unterlassen.

Unrichtig ist die Wiedergabe meiner Aeußerungen bezüglich des Schreibens vom 21. Juli 1891 an das Justizministerium. Ich hatte nicht zugegeben, ein Anerkenntniß der Strafbarkeit in erster Instanz ausgesprochen zu haben, sondern hatte das dortige Urtheil dahin berichtigt, daß ich die Strafbarkeit anheimgestellt gelassen hätte, und habe angeführt, daß ich inzwischen zu der rechtlichen Ueberzeugung gelangt sei, daß gerade die Wirkungslosigkeit meiner Eingabe vom 21. Juli beweise, daß ich durch Aufzählung aller nach Sachlage und dem nur in strafrechtlicher Beziehung ernstlich bestrittenen Mangel Colins an Rechtsbewußtsein möglichen öffentlichen und privaten Nachtheilen, als nach meiner subjektiven Ueberzeugung bevorstehenden, auch ohne Bescheinigung ihrer Wahrscheinlichkeit das zu der unbestritten berechtigten Herbeiführung der Abwendung dieser Nachtheile erforderliche Maß keinesfalls überschritten hätte. Die Behauptung, daß ich Colin, über die bezügliche Folgerung aus dem versuchten Betruge hinaus, als einen Mann von ehrlos schmutziger Gesinnung hätte darstellen wollen, ist eine dem klaren Sinn der Eingabe widersprechende Annahme zu meinem Nachtheile. Die Ausführung, daß der Vorschlag Colins für den Kolonialrath, welcher nach der ressort-

mäßigen Zuständigkeit muthmaßlich seitens des Ministerpräsidenten nach Kenntniß der jenen belastenden Korrespondenz geschehen war, mich in der im zweiten Theil für das gesammte Staatsministerium bestimmten Eingabe in Hinsicht auf jene Ernennung zu einer Aeußerung berechtigte, ohne daß sie selbst bei angenommenem beleidigendem Charakter für Colin das Recht auf Achtung seiner Person strafbar verletzte, wurde nicht berücksichtigt. Die Bemerkung, daß ich mir bewußt sein müßte, daß, wenn Colin des ihm zur Last gelegten Betrugsversuches überführt würde, nichts mehr von ihm zu befürchten sei, steht in so schneidendem Widerspruch mit der aus dem Mißerfolg der früheren Eingaben an das Justizministerium bekannten Unmöglichkeit, die zu dieser Ueberführung erforderliche Verfolgung zu erreichen, daß sie auf Vorsätzlichkeit der Rechtsbeugung bei der Entscheidung auch über diesen Anklagepunkt schließen läßt.

Bezüglich des dritten Anklagepunktes hatte der Unterrichter den Schutz des § 193 St.G.B. mir versagt, weil mir weder als Reichstagsabgeordneter noch überhaupt ein Recht zur Veröffentlichung von Aktenstücken wie die Eingabe an das Justizministerium zustände, wogegen ich bemerkte, daß der Mangel der Berichtigung nicht durch dessen zweimalige Behauptung erwiesen sei. Ich führte aus, falls ein berechtigtes Interesse an einer unparteiischen Rechtspflege nicht verneint werden könne, eine bewußte und gewollte Beleidigung Colins aus der nach meiner unwiderlegten Behauptung in jenem Interesse erfolgten Veröffentlichung erwiesen werden müßte, um den Schutz des § 193 auszuschließen; daß die Weglassung rein subjektiver Behauptungen der staatsanwaltschaftlichen Behörden zu Gunsten Colins, denen ich unwidersprechlich gar keine Bedeutung beimaß, eine solche direkte Absicht nicht begründeten, und das Recht auf Achtung der Person nur in sich schließe, daß objektiv kein falsches Bild derselben gegeben werde; daß auch bei Dritten durch den von Colin veröffentlichten Beschluß der Staatsanwaltschaft vom 30. August 1890, auf den er selbst allein Werth zu legen schien, mangels Vereinbarkeit desselben mit den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches nicht irgendwie das Urtheil auf Grund des aufgenommenen Korrespondenzauszugs der Vereinsbank beeinflußt werden konnte; daß ich weder die Bescheide der staatsanwaltschaftlichen Behörden, noch Abschriften meiner Eingaben an diese aufbewahrte; daß ich nach der klaren Einleitung der Broschüre nur das Verhalten des Strafsenats und des Justizministeriums zur öffentlichen Kenntniß bringen wollte und eine solche Veröffentlichung mangels Einschreitens in der Eingabe vom 21. Juli erkenntlich in Aussicht gestellt hätte. Aus Anlaß des gegnerischen Plaidoyers theilte ich mit, daß ich die Anträge bei dem Strafsenat selbst verfertigte, wie auch, daß ich den Namen des Rechtsanwalts, welcher sie gemäß der prozessualen Vorschrift unterzeichnete, auf dessen dringendes Ersuchen wegließ. **Daß die Straflosigkeit der Broschüre verneint werden könnte, weil ich Colins Namen darin nicht auch durch Punkte ersetzte, war von keiner Seite angedeutet worden.** Die Versagung des Schutzes des § 193 erfordert, daß aus irgend einem Umstande eine Beleidigung hervorgehe, und dies gewußt und gewollt sei und ist dieser Schutz mir auch mit der Begründung, daß ich geflissentlich den Privatkläger genannt hätte, abgesprochen worden. Eine Unterlassung kann niemals die Annahme einer absichtlichen Begehung begründen. Das subjective Wissen und Wollen ist aber Beweisfrage. **Das Recht der freien Beweiswürdigung geht nicht so weit, daß diese Absicht angenommen werden darf, ohne daß dem Angeklagten Gelegenheit geboten wäre, den Nachweis zu versuchen, daß sie nicht bestanden habe, und ihm dies nach Feststellung des Gerichts mißlungen wäre.** Ist eine Erforschung, ob es gewußt und gewollt gewesen sei, daß

aus Umständen der Wahrnehmung berechtigter Interessen eine Beleidigung sich ergebe, unterblieben, so muß nach dem Fundamentalsatz der gegenwärtigen Rechtspflege der Mangel dieses zu einer Verurtheilung unerläßlichen Thatbestandsmomentes angenommen werden; dies muß der Strafkammer bekannt gewesen sein. Die Nichtersetzung des Namens Colin durch Punkte ist aber auch gar kein Umstand, unter welchem die Wahrnehmung berechtigter Interessen durch Veröffentlichung der Aktenstücke erfolgte. Diese Veröffentlichung mit der Colin gegenüber keinesfalls straffälligen Einleitung ist die Handlung jener Wahrnehmung selbst und der Bestandtheil dieser Veröffentlichung und Interessenwahrnehmung, der nicht verschwiegene Name Colin, kann nicht zugleich ein Umstand sein, unter welchem letztere erfolgte. Daß die Auslassung des Namens Colins und der Vereinsbank in allen Aktenstücken die Broschüre auch für die Kritik der Rechtspflege wertlos gemacht hätte, daß nur wegen Abdrucks der Eingabe vom 21. Juli geklagt war und bei Nennung Colins in den vorhergehenden Stücken er auch dort, zudem er noch der einzige württembergische Kolonialrath ist, kenntlich gewesen wäre, muß der Strafkammer bewußt gewesen sein. Die Weglassung der staatsanwaltschaftlichen Bescheide wurde nach meinen Ausführungen vorsätzlich zu meinem Nachtheile wieder angeführt.

Daß schließlich die Veröffentlichung Colins eine schwer verleumderische und die Gewährung des Schutzes § 193 nach meiner wiederholten Darlegung des an und für sich unzweifelhaften Gesetzessinnes eine Rechtsbeugung zu Colins Vortheil war, glaube ich ohne speziellen Nachweis feststellen zu dürfen.

Der Strafbemessung ist, entgegen meiner beigebrachten Bescheinigung, die Voraussetzung zu Grunde gelegt worden, daß ich mich immer noch in sehr günstigen Vermögensverhältnissen befände, und der Wahl der Strafart wegen der Broschüre, daß dieselbe von ganz besonderer Leichtfertigkeit bezügl. der Ehre Anderer zeugt, während bei der Beurtheilung des ersten Anklagepunktes anerkannt worden war, daß ich gutgläubig an meiner Beschuldigung gegen Colin festhielte.

Beweismittel für die angeführten Thatsachen sind überall die Akten des Amts- und des Landgerichts; bezügl. meiner Ausführungen in der Sitzung vom 29. Okt., außerdem mein Zeugeneid. Das wirkliche Vorliegen der Vorsätzlichkeit der Rechtsbeugung ist Beweisfrage; nach § 152 St. P. O. ist die Staatsanwaltschaft zur Erhebung der Klage beim Vorliegen genügender thatsächlicher Anhaltspunkte verpflichtet. Falls den beschuldigten Mitgliedern des Landgerichts, wie von mir angeordnet, im Februar die diesjährige Broschüre übersandt wurde, spricht für das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit der Verurtheilung wegen der 91er Veröffentlichung, daß ihrerseits kein Strafantrag gestellt wurde. Hochachtungsvoll

Rottenburg, 23. Juni 1893. v. Münch.

Diese Anzeige brachte ich S. M. dem König durch ein demnächst abschlägig beschiedenes Gesuch zur Kenntniß.

Allerdurchlauchtigster, großmächtiger König!
Allergnädigster König und Herr!

Eurer Königl. Majestät unterbreite ich unterthänigst Abschrift meiner gleichzeitigen Strafanzeige gegen die von mir des Amtsverbrechens beschuldigten Mitglieder des Kgl. Landgerichts Stuttgart, nachdem in Folge meines Gnadengesuchs Anklage wegen deren Beleidigung gegen mich erhoben ist; ich

gestattete mir den Wortlaut der einschlägigen Bestimmungen des H. G. B. einzufügen. In den zwei Jahren, zehn Monaten, die ich die Angelegenheit nun betreibe, ist in keiner Entscheidung auf diese von Amts- und Rechtswegen zu Grunde zu legenden Bestimmungen trotz meines Verlangens auch nur Bezug genommen worden. Ihre Berücksichtigung hätte sofort zu meiner Freisprechung und zu richterlichen Schritten gegen den geheimen Hofrath Colin führen müssen.

Daß das Reichsgericht, an welches die Revision in dem jetzt gegen mich eingeleiteten Verfahren gehen wird, **eine etwaige Verurtheilung wegen der Charakterisirung eines so zu Stande gekommenen Urtheils als amtsverbrecherisch nicht wird bestehen lassen, ist mir unzweifelhaft,** und wurde schon 1890 ein rechtsirrthümliches und ungerechtes Urtheil gegen mich dort aufgehoben. Ich habe die Erhebung der öffentlichen Klage schon im Oktober 1891 im Staatsanzeiger verlangt, wie sie bei der amtlichen Eigenschaft des Geheimen Hofraths Colin als Kolonialrath dem Ansehen und der Verpflichtung der Regierung entsprochen hätte, und hoffe ich nun den wahren Dienst für das württembergische Land und seine Dynastie, dessentwegen ich im Mai 1891 die Angelegenheit wieder aufnahm, in absehbarer Zeit geleistet zu haben.

Eure Königl. Majestät aber bitte ich nochmals, mein unterthänigstes Gesuch vom 5. ds. Mts. in Erwägung zu ziehen, und das letzte Drittheil der Strafe mir in Gnaden zu erlassen. Die Vollstreckung trifft mich gesundheitlich und wirthschaftlich ungleich schwerer als einen Andern und als ich je vorher gesehen. Die am 25. Juni verbüßten Zweidrittheile entsprechen nach der Annahme des St. G. B. einer zweimonatlichen Festungshaft, in welche Eure Königl. Majestät die erkannte Gefängnißstrafe auf meine Bitte doch wahrscheinlich umzuwandeln geruht hätten.

In tiefster Ehrfurcht verharre ich Eurer Königl. Majestät unterthänigster

Rottenburg, den 23. Juni 1893. (gez.) v. Münch.

Nachdem das Landgericht unterm 10. Juli mir von Amtswegen einen Rechtsbeistand bestellte, scheint nun die Absicht zu bestehen, für den geeigneten Fall die durch den Minister v. Schmid bekannte Parallelaktion der Unzurechnungsfähigkeit vorzubereiten. Solche Wünsche sind nicht erst durch den Geschäftstheilhaber des Herrn Payer geäußert worden, sondern begleiten mich seit dem Beginn meines Kampfes gegen die in dem Motto dieser Broschüre angedeuteten Verhältnisse im Jahre 1887, und so schwer ich bisher unter der Gewalt des Staates zu leiden hatte, bin ich doch zweifelhaft, ob ein solcher selbst mit den Machtmitteln der Regierung unternommener Versuch gelingen würde. Wie sehr ich von dem mir immer angedrohten Größenwahne entfernt bin, zeigt der Umstand, daß ich, um meiner leidenden Gesundheit und meines Lebenserwerbs als Landwirth willen, bereit war, den Kampf um mein Recht aufzugeben, und wie wenig mir an Bethätigung des auch unterstellten aktiven Verfolgungswahnes liegt, glaube ich durch Unterlassung der Strafverfolgung der beschuldigten Mit-

glieder des Landgerichts bis zu der mir aufgedrungenen Nothwendigkeit und durch die gleiche Unterlassung gegenüber dem Strafsenat bewiesen zu haben. Schritt für Schritt nur vertheidige ich mich, der Gerechtigkeit meiner Sache so sicher, daß selbst aus meiner Vernichtung der erhoffte Vortheil für das Gemeinwohl erwachsen wird. Nicht um des Unrechts willen, das die württembergische Regierung mir noch zufügen kann, überreiche ich diese Schrift, sondern damit der bald zertretene Funke des gleichen Rechts im Geiste derjenigen, welche sie lesen, bewahrt werde.

Rottenburg, den 14. Juli 1893.

Vor Kurzem erfahre ich nun, nach der unbegründeten Verschweigung des Gerichts mir gegenüber, durch den dritten mir gesetzten Anwalt, daß seine Bestellung zwecks des Verfahrens zur Beobachtung meines Geisteszustandes erfolgt ist, und füge ich noch die wesentlichen bezüglichen Rechtswidrigkeiten hier an. Der § 81 der St. P. O. gewährt dem Gericht die Befugniß der Bestellung eines Offizialvertheidigers zu dem genannten Zwecke auf Antrag eines Sachverständigen; die Ernennung eines Sachverständigen ist nach § 35 durch Zustellung dem Angeschuldigten mitzutheilen zur Ermöglichung des Ablehnungsrechtes nach § 74; dies unterblieb, und ist mir auch nicht bekannt gegeben worden, ob jene Bestellung überhaupt auf Grund eines Gutachtens geschah: ohne Sachverständigenantrag verletzt sie die Vorschrift des § 81, Art. 2; die etwaige Anhörung eines Sachverständigen außerhalb der Hauptverhandlung in dem sofort eröffneten Hauptverfahren dagegen verletzt die Vorschrift des § 82, aus dem auch hervorgeht, daß ein Sachverständigenantrag auf Beobachtung des Geisteszustandes auf Grund der Akten allein unzulässig ist. Das ungesetzliche Verfahren des Landgerichts scheint den staatsanwaltschaftlichen Behörden Veranlassung zu geben, in ungesetzlicher Weise die Beantwortung meiner Strafanzeige gegen die angeblich beleidigten Richter und der gemeinschaftlichen Anzeige mit meiner Mutter gegen Colin zu unterlassen.

Mühringen, den 15. August 1893.